S
701

Kurzer Unterricht

über

die äussere und innere Verfassung

der Reichsstadt

Rotweil,

von

Joh. Bapt. Hofer,

des K. Hofgerichts daselbst Assessor und Schuldirektor.

Ulm, 1796.

in Kommission der Stettinischen Buchhandlung.

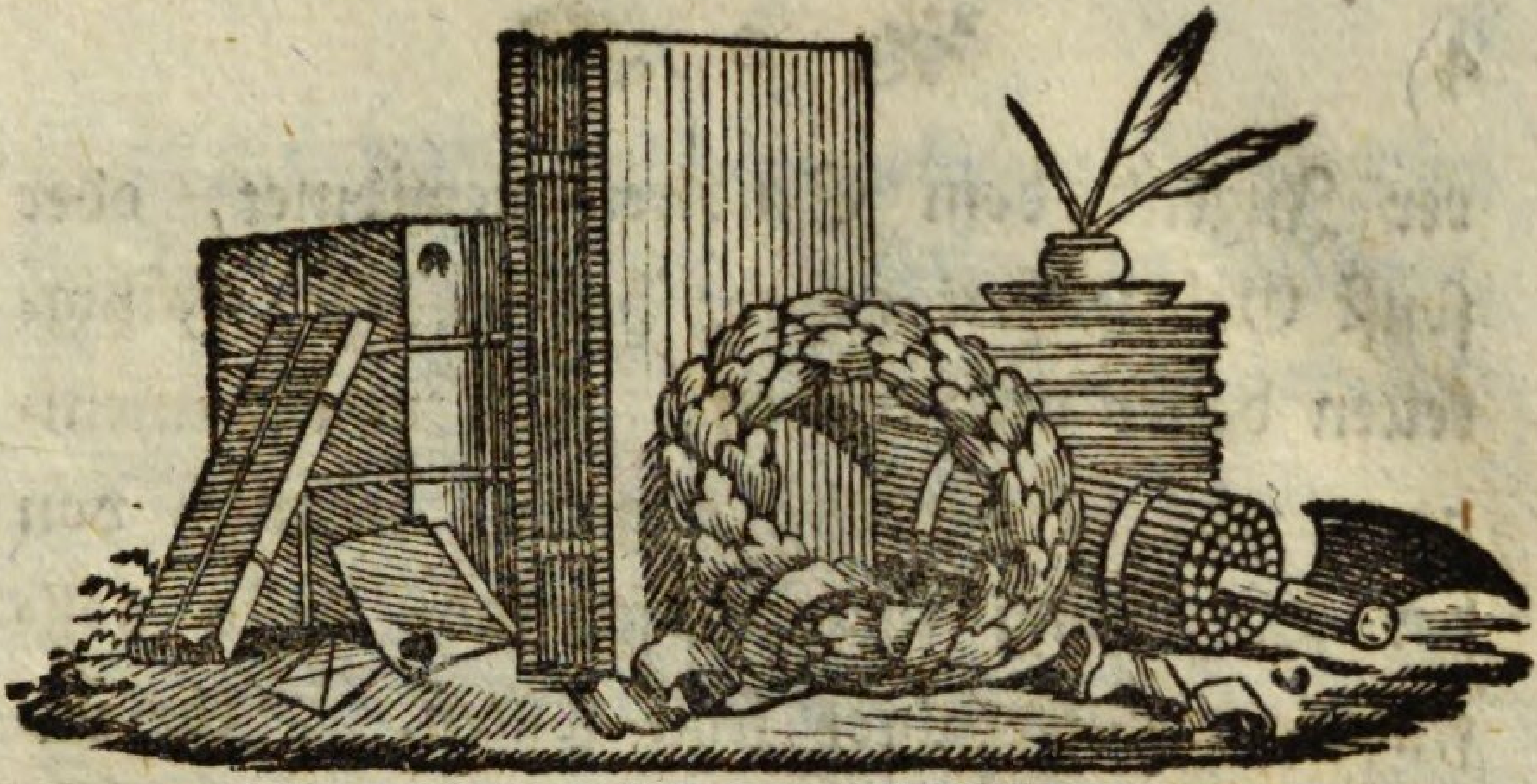

Vorrede.

Einem jeden reichsstädtischen Bürger überhaupt ist wesentlich obgelegen, so viel es immer seine Fähigkeiten und Verhältnisse gestatten, seine vaterstädtische Verfassung gründlich kennen zu lernen, und dardurch in eben dem Maasse deutliche Begriffe seiner bürgerlichen Rechte und Pflichten zu erwerben.

Insbesondere aber ist mit Billigkeit zu verlangen, daß diejenigen, welche sich in ih-

rer Jugend dem Studiren gewidmet, oder sonst Gelegenheit gehabt haben, ihre Fähigkeiten besser auszubilden, auch von demjenigen, was sie zunächst angehet, nämlich von der Verfassung ihrer Vaterstadt desto vollständiger unterrichtet seyn sollten. Ihr vaterländisches Publikum ist allerdings berechtigt, dieses von ihnen zu fordern, sie mögen sich hernach dem geistlichen Stande, oder dem juristischen, oder einem andern wissenschaftlichen Fache widmen, oder nach Vollendung einiger Schulklassen eine Kunst oder bürgerliches Gewerb ergreiffen. Allein es ist für Manchen nicht so leicht, als man glauben sollte, dieser Forderung ein Genüge zu leisten.

Die Gesichtspunkte, unter welchen die Verfassung einer Reichsstadt gegen das Allerhöchste Reichsoberhaupt — gegen Reich — und Kreis — gegen Benachbarte und Mitstände — endlich gegen ihre eigene Angehörige betrachtet werden muß, sind zu mannigfaltig, als daß es auch einem Manne von

Fähigkeit leichter Dinge gelingen sollte, eine vollständige Uebersicht derselben zu erlangen, wenn ihm nicht ein zusammenhängender Unterricht den Weg dazu bahnet.

Nun aber wird ein solcher Unterricht fordersamst demjenigen, welcher dem geistlichen Stande sich widmet, selten oder niemals zu Theil. Was er davon erfährt, sind meistens Bruchstücke.

Zwar gehört es nicht zu seinem Berufe, sich in öffentliche und politische Angelegenheiten zu mischen; allein immerhin bleibt er ein Glied seiner Vaterstadt. Immer wird er, wenn er Gefühl hat, an ihrem Wohl oder Wehe redlichen Antheil nehmen, und nie wird ihm also die Kenntniß ihrer Verfassung gleichgiltig seyn können. Vielmehr muß ihm allerdings angenehm seyn, wenn er sich durch selbe in den Stand gesetzt findet, die Angelegenheiten des gemeinen Wesens richtiger zu beurtheilen, und nicht selten muß es Nutzen bringen, wenn er vermöge dieser Kennt-

 niß

niß fähig ist, durch richtige Belehrungen, denen die Würde seines Standes immer Gewicht beylegt, Zweifel zu heben, und irrige Meynungen zu berichtigen.

Diejenigen, welche die juristische Bahn betretten, werden zwar auf Universitäten das deutsche Staatsrecht in seiner Ausdehnung hören; aber die Anwendung desselben auf ihr vaterländisches Publikum, und die Kenntniß der Eigenheiten seiner Konstitution ist dardurch noch nicht erreicht. Vielmehr sind die Fälle nicht selten, daß auch der wissenschaftliche Mann des Auswärtigen kundig, in manchem Theile seiner Verfassung aber ein Fremdling ist.

Endlich die, welche in ihrer Jugend vermittelst Besuchung der höheren Schulklassen, oder sonst durch eine sorgfältigere Erziehung ihre Verstandeskräfte mehr ausgebildet haben, und dann eine Kunst oder Gewerb zu ihrem Berufsgeschäfte wählen, werden zwar in der Folge bald diesen, bald jenen

Theil ihrer vaterländischen Verfassung mit mehrerer Leichtigkeit sich eigen machen; einen Grad von Vollständigkeit in diesem Fache werden aber sie aus obigem Grunde selten erreichen, sondern in mancher Vorfallenheit ihres bürgerlichen Lebens, in welcher sie durch eine vollkommnere Kenntniß das Zutrauen ihrer Mitbürger erwerben könnten, die zahlreichen Lücken ihrer Einsichten fühlen.

Um nun das gemeine Beste auch auf diesem Wege möglichst zu befördern, hat Ein hochlöblicher Magistrat aus obigen Beweggründen für gut befunden, mit der verbesserten Einrichtung der hiesigen Studien einen zusammenhängenden Unterricht über unsere vaterstädtische Verfassung zu verbinden, und daher auf erstattetes Gutachten der löblichen Schuldeputation zu verordnen, daß mit Anfang des künftigen Schuljahres der studirenden Jugend der obern Schulen unsers Lyzäums wochentlich eine Vorlesung über diesen gemeinnützigen Gegenstand gehalten werden solle. — Eine Anstalt, in welcher gewiß

jeder Rechtschaffene und vernünftige Bürger die obrigkeitliche Vorsorge mit warmem Danke erkennen wird.

Zum Leitfaden dieser Vorlesung ist der gegenwärtige Kurze Unterricht bestimmt. Die Eingeschränktheit der Zeit, welche auf diese Vorlesung verwendet werden kann, und die unvermeidliche Rücksicht auf die Local-Bestimmung desselben haben diesem Lehrbuche die Gestalt gegeben, die es hat, und nur aus diesem Gesichtspunkte kann dessen Gehalt richtig beurtheilt werden. Auch ist ausdrücklich dabey zu bemerken, daß selbiges nicht als eine öffentliche Urkunde, sondern immer als eine Privatarbeit zu betrachten sey, und daß also im Falle, wenn öffentliche Zwistigkeiten entstehen sollten, die Entscheidung nur aus den ausführlichen Originalrezessen und Grundgesetzen, nicht aber aus diesem Lehrbuche, als einem kurzen Auszuge derselben, herzuholen sey.

Daß

Daß endlich in diesen Blättern kein Unterricht im rotweilischen Civilrechte (jus civile statutarium) gesucht werden könne, sondern daß nur das Staatsrecht (jus publicum rotwilense) den Gegenstand derselben ausmache, ergiebt sich aus dem ersten Anblicke von selbst.

Möge diese Unterrichtsanstalt in dem studirenden Jüngling einen nützlichen Grund zu seiner künftigen Bestimmung legen! — Möge sie in ihm frühzeitig ächte Liebe zu seiner Vaterstadt erwecken und nähren! — Mögen endlich diese wenigen Blätter auch dem erwachsenen Bürger, welchem sie in die Hände kommen, zur Berichtigung und Erweiterung seiner Begriffe dienen, und die Ueberzeugung immer mehr und mehr beleben, daß die gemeinschaftliche Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ruhe und Ordnung der einzige Weg zur allgemeinen Wohlfahrt sey.

Die Ewige Vorsehung segne diese redlichen Wünsche! Dann wird die wohlgemeynte Absicht, welche die Obrigkeit bey dieser Anstalt hegt, erreicht, und jede darauf abzweckende Bemühung reichlich belohnt seyn.

Rotweil, den 7ten Dezember 1795.

Joh. Bapt. Hofer,
des K. Hofgerichts daselbst Assessor und Schuldirektor.

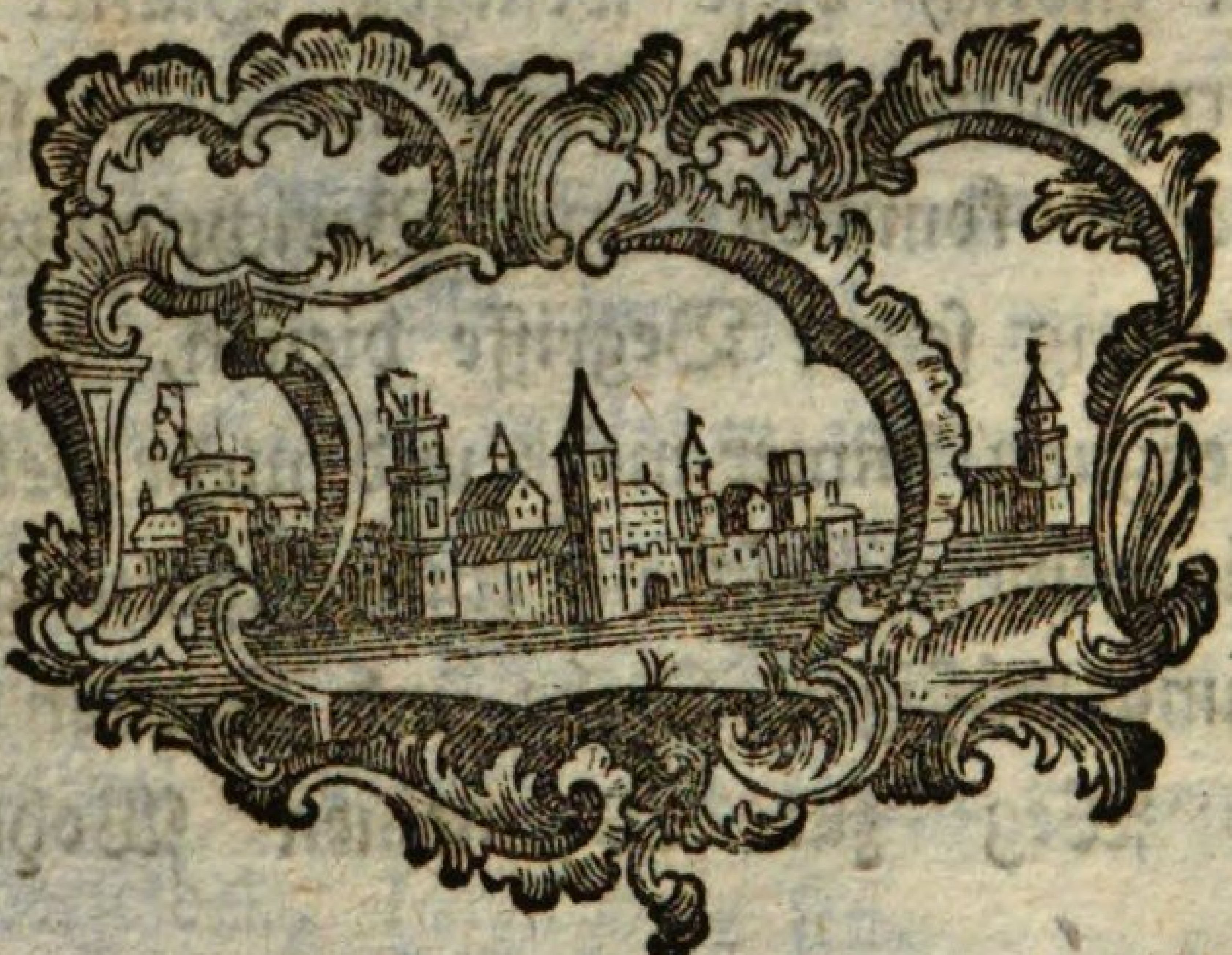

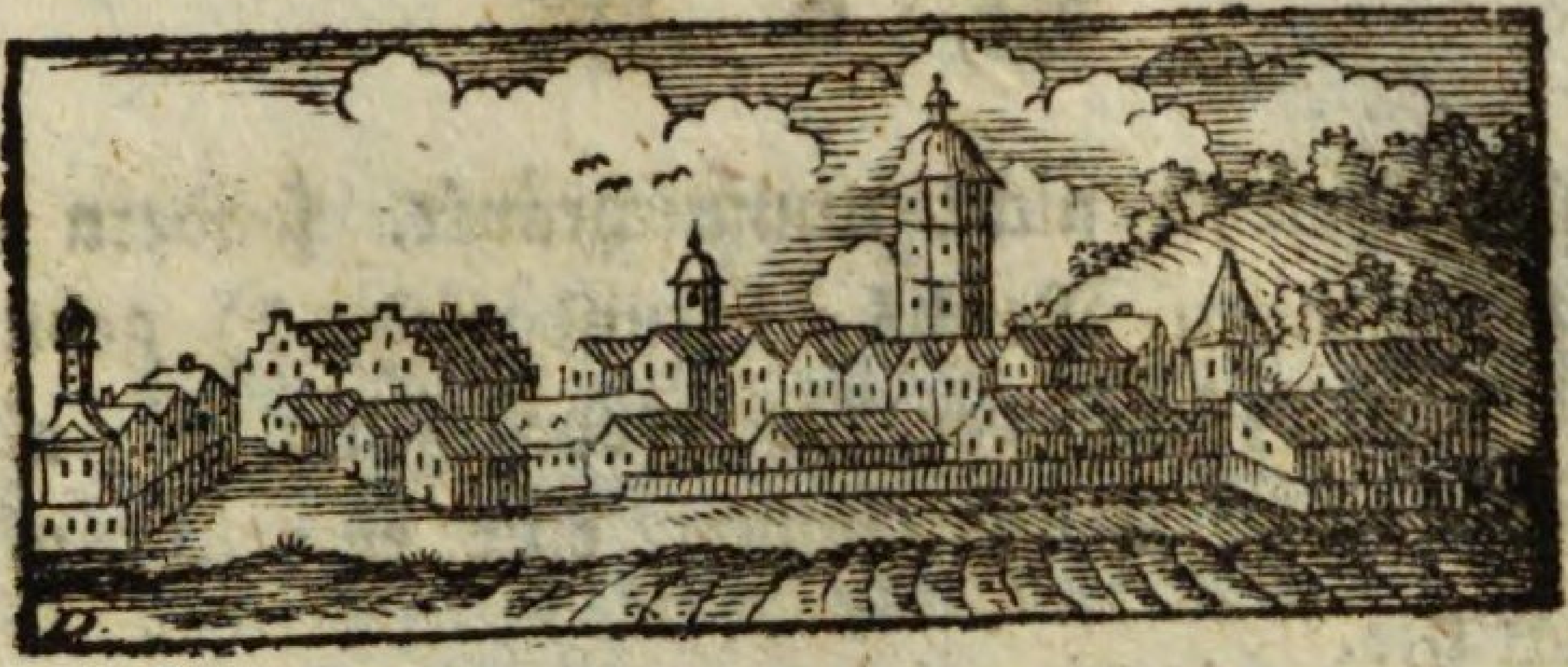

Einleitung.

§. 1.

Die Stadt Rotweil ist ein unmittelbares Glied des deutschen Reiches. Um also eine Kenntniß derjenigen Verfassung, die ihr in dieser Eigenschaft zukömmt, zu erlangen, ist nothwendig, sich vorläufig einen deutlichen Begriff von dem römischdeutschen Reiche zu verschaffen.

§. 2.

Unter dem römischen Reiche verstehet man den Innbegriff jener Länder, welche unter dem gewählten gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem römischen Kaiser, nach der durch die Reichsgrundgesetze bestimmten Verfassung regieret werden.

§. 3.

Der Kaiser ist also das höchste Oberhaupt des Reiches. Er ist aber in Ausübung seiner

höchsten

höchsten Gewalt nicht unumschränkt, sondern an die bestehenden Reichs-Grundgesetze *) gebunden; die Gestalt der Reichsverfassung ist also vermöge dieser Beschaffenheit eine eingeschränkte Monarchie.

§. 4.

Wenn der Kaiser stirbt, oder der Regierung sich freywillig begiebt, so wird dessen höchste Gewalt nicht an einen Nachfolger durch Erbfolge übertragen, sondern die acht Churfürsten **) wählen in der Stadt Frankfurt einen neuen Kaiser, der dieser höchsten Würde angemessen ist.

Die Geschichte zeigt aber, daß diese Wahl selten von dem Geschlechte, welches sich den Besitz der Kaiserkrone erworben, und sich um dieselbe verdient gemacht hat, abweiche.

Auf solche Art sind seit mehr als dreyhundert Jahren mit alleiniger Ausnahme K. Carls VII immer Kaiser aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich zu dieser höchsten Würde gelanget.

*) Als die goldene Bulle, die Reichsabschiede, die Wahlcapitulation, und vorzüglich den westphälischen Frieden von 1648. rc.

**) Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg.

§. 5.

Nach dem Tode eines jeweiligen Kaisers bis zur Wahl eines Nachfolgers hat der Churfürst von Pfalzbayern und der Churfürst von Sachsen als Reichsverweser (Vicarii Imperii) die Regierung zu verwalten.

§. 6.

Zuweilen geschiehet es auch, daß schon bey Lebzeiten des Kaisers sein Nachfolger erwählt wird; dieser erhält alsdann den Titel eines römischen Königs.

§. 7.

Warum aber das deutsche Reich das römische Reich, und dessen Oberhaupt der römische Kaiser genennt werde, bestehet die Ursache in Folgendem:

Bekanntlich hatten die alten Römer ihre Herrschaft über einen großen Theil des Erdbodens ausgebreitet, und ihre Kaiser hatten lange ihren Sitz in der Stadt Rom. Endlich verlegte Kaiser Constantin seinen Sitz von Rom nach Konstantinopel. Dieses gab Anlaß, daß in der Folge unter dessen Nachkömmlingen das Reich der Römer in zwey Kaiserthümer zerfiel, in das Morgenländische, wovon Konstantinopel die Hauptstadt war, und in das Abendländische, in welchem Rom die Hauptstadt blieb.

Dieses

Dieses abendländische Kaiserthum hörte aber im sechsten Jahrhundert ganz auf, und ward eine Beute verschiedener Völker, die dessen Ländereyen erobert hatten.

Unter diesen Völkern zeichneten sich auch die Franken, eine Nation deutschen Ursprungs, vorzüglich aus. Nach und nach unterjochten sie die meisten Provinzen, welche das heutige Frankreich und Deutschland ausmachen.

Endlich im achten Jahrhundert erweiterte ihr mächtiger König, Carl der Große, diese Eroberungen nicht nur in Frankreich und Deutschland außerordentlich, sondern er brachte auch einen großen Theil von Italien und selbst die Stadt Rom unter seine Bottmäßigkeit.

Aus dieser Ursache legte er sich die Würde des erloschenen Abendländischen Kaiserthums bey, und ließ sich als römischer Kaiser in Rom krönen. (im J. 800.) Unter seinen Nachfolgern wurde zwar Frankreich und Deutschland von einander getrennt, und jedes dieser Länder erhielt seine eigene Beherrscher, die Würde eines römischen Kaisers aber ward in der Folge allein den Beherrschern Deutschlands zu Theil, da Otto der Große, König der Deutschen, sich neuerdings durch glückliche Eroberungen von dem größten Theil Italiens Meister machte, und

daher

daher im Jahr 960. die Würde eines röm. Kaisers in seiner Person erneuerte.

Von dieser Zeit an haben seine Nachfolger, die Beherrscher der Deutschen, diese Würde eines röm. Kaisers, und das deutsche Reich den Namen des Römischen beybehalten, ohnerachtet die Gewalt über Italien seither große Veränderungen erlitten hat *).

§. 8.

Alle zu dem römischdeutschen Reiche noch gehörigen Länder stehen auf solche Art unter dem römischen Kaiser, als gemeinschaftlichem Oberhaupte, und die Churfürsten, geistliche und weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Reichsstädte ꝛc. welche diese Länder zunächst inne haben, sind Unterthanen des Kaisers und Reichs.

Sie heissen aber unmittelbare Unterthanen des Kaisers und Reichs, weil sie ganz unmit-

---

*) Der Oberlehenherrlichkeit und Gerichtsbarkeit des deutschen Reiches sind nur noch folgende italienische Länder unterworfen: das Großherzogthum Toskana, die Herzogthümer Mailand, Mantua mit Castiglione und Solferino, Piemont und Montferat, Parma, Piazenza und Quastalla, Modena und Mirandola, die Fürstenthümer Novellara, Massa und Carrara, nebst einigen kleinern Gebieten.

unmittelbar ohne einen Zwischenherrn, dem Kaiser und Reiche unterworfen sind. Die Innwohner dieser Länder hingegen heissen mittelbare Unterthanen des Kaisers und Reichs, weil sie zunächst ihren Herrschaften und Obrigkeiten, sodann aber erst vermittelst dieser dem Kaiser und Reiche gehorchen.

§. 9.

Diese unmittelbaren Reichsunterthaneu üben vermöge des Herkommens und der Grundgesetze des Reichs die Befugniß aus, in den Reichsversammlungen oder sogenannten Reichstagen die Angelegenheiten des Reichs zu berathen, und durch ihre Mitstimmung zu den Regierungsgeschäften mitzuwirken. Von der Ausübung ihres Stimmrechtes heissen sie Reichsstände.

§. 10.

Zu diesem Stimmrechte auf den Reichstagen sind auch mehrere Städte des Reichs gelanget. Auch diese sind also Reichsstände, und dahero unmittelbar, ohne einen andern Zwischenherrn, dem Kaiser und Reiche unterworfen.

Sie sind dermalen nach den verschiedenen Schicksalen voriger Zeiten noch 51 an der Zahl, und unterscheiden sich durch ihre Reichsstandschaft auf dem Reichstage, und unmittelbare Unterwürfigkeit gegen Kaiser und Reich von den vielen

len im Reiche befindlichen, zum Theil großen und blühenden Land = oder Munizipalstädten, welche zunächst ihrer Landesherrschaft, und also blos mittelbar dem Kaiser und Reiche unterworfen sind.

§. 11.

Neben den oben §. 8. angeführten Reichsständen giebt es noch andere unmittelbare Reichsunterthanen, welche keine Reichsstände sind, und darunter vorzüglich die freye unmittelbare Reichs-Ritterschaft.

Es giebt nemlich viele Adeliche, welche mit ihren innhabenden Dörfern und Herrschaften dem Kaiser und Reiche ohne einen Zwischenherrn unterworfen sind; weil sie aber auf dem Reichstage nicht Sitz und Stimme haben, so werden sie auch nicht Reichsstände genennet.

Sie haben aber vor dem landsäßigen Adel, nemlich vor jenem, welcher unter der Hoheit anderer Reichsstände stehet, den großen Vorzug, ganz ohne Zwischenherrn dem Kaiser und Reiche anzugehören.

§. 12.

Die Regierungsgewalt der dermaligen unmittelbaren Reichsmitglieder in ihren Ländern ist von der ehemaligen Verfassung des Reichs in allen seinen Theilen sehr unterschieden.

Anfänglich war die Gewalt der deutschen Könige und Kaiser nur durch wenige Gewohnheiten der Nation beschränket.

Die Geschichte der Entstehung des deutschen Reiches liefert uns hierüber den unverkennbaren Beweis. Bis zu Ende des 5ten J. H. n. Ch. G. war Deutschland durch verschiedene von einander unabhängige Völker bewohnt. Endlich gegen Ende des 5ten J. H. und im sechsten gewannen die Könige der Franken, Eines dieser Völker, die Oberhand, und unterwarfen sich durch Gewalt der Waffen den größten Theil der Länder jenseits des Rheins, und einen großen Theil des dermaligen Deutschlandes. Der mächtigste Franken König, und erste Kaiser, Carl der Große, (§. 7.) dehnte vollends gegen Ende des achten J. H. seine Eroberungen über den übrigen Theil Deutschlands aus, und hinterließ seinen Nachfolgern diese weitschichtigen Länder in jener Regierungsverfassung, welche er und seine Vorfahrer als Sieger denenselben zu geben für gut befunden hatten.

Ein Theil dieser Regierungsform bestand darinn, daß die Länder unmittelbar durch königliche Beamte, welche man Herzoge, Grafen, auch königliche Abgeordnete (Missos regios) rc. nannte, und deren Ein- und Absetzung blos von dem Willen des Königs abhieng, beherrscht wurden.

den. Eben so wurden auch die Städte, deren ohnehin in gesagtem Zeitraume sehr wenige vorhanden waren, lediglich durch königliche Beamte regiert.

Gegen Ende des 9ten J. H. (888.) erlosch nun zwar der Stamm der Nachkömmlinge Carls des Großen, und dardurch bekam die deutsche Nation den Anlaß, durch eine freye Wahl sich ein neues Reichsoberhaupt zu geben. Nichtsdestoweniger hat man noch Beweise, daß in einigen folgenden Jahrhunderten die Ein- und Absetzung der Herzoge und Grafen als kaiserl. Beamte in der Macht der Kaiser und Könige gestanden sey. Jedoch trug der Umstand, daß das deutsche Reich ein förmliches Wahlreich geworden war, zur Veränderung dieser Regierungs-Verfassung allmählig sehr vieles bey. Die Bischöffe und Aebbte erhielten von den erwählten Kaisern nach und nach immer mehrere Rechte in weltlichen Regierungssachen über jene Landesbezirke, in denen sie sich befanden.

Die Würden der Herzoge, Landgrafen, Grafen ꝛc. entfernten sich immer seltener von dem Stamme ihrer Besitzer, und so wurden sie unvermerkt erblich. Verschiedene Städte, deren Anzahl sich im 10ten J. H. uuter Kaiser Heinrich dem Vogler treflich vermehrt hatte, erhielten in der Folge von den Kaisern das Recht,

nach dem Beyspiele mehrerer Städte in Italien, ihre Obrigkeiten durch eigene Wahl sich selbst zu geben, und nicht mehr unter kaiserl. Beamten, sondern unmittelbar unter dem Kaiser zu stehen.

Dieser Gang der innern Regierungsverfassung Deutschlands ward endlich durch die darauf gefolgten verwirrungsvollen Zeiten mehrerer Jahrhunderte, durch die wegen innerlicher Kriege und Befehdungen immer vermehrte Schwächung der kaiserl. Gewalt, durch die Nachgiebigkeit der Kaiser und Könige selbst, durch die überaus häufige Ertheilung der Privilegien, durch die von Zeit zu Zeit vermehrte Bedingnisse, welche sich die Kaiser bey ihrer Erwählung gefallen ließen, dergestalt stufenweise befördert, daß endlich die Stände des deutschen Reichs zu der dermaligen Befugniß gelanget sind, aus eigenem Rechte, welches den Bischöffen, Prälaten 2c. durch die Wahl, den Fürsten, Grafen 2c. durch die Erbfolge zu Theil wird, in den Reichsstädten aber bey der bestehenden Gesammtheit der Bürgerschaft beruhet, in ihren Gebieten eine solche Regierungsgewalt auszuüben, die der höchsten Gewalt in einem Staate ähnlich, und von derselben im Wesentlichen nur durch die Unterwürfigkeit gegen Kaiser und Reich (§. 8.) unterschieden ist.

Diese

Diese stufenweise entstandene Reichsverfassung erhielt nach und nach, und so zu sagen, theilweise in verschiedenen Reichsgesetzen *) ihre rechtliche Bestätigung, und ward endlich, hauptsächlich im westphälischen Frieden **) in ihrer ganzen Gestalt befestiget.

Die auf solche Art den Reichsständen gesetzlich zu Theil gewordene Regierungsgewalt erhielt nach und nach, und namentlich in dem westphälischen Frieden den Namen Superioritas territorialis, Landeshoheit, Landesherrlichkeit, und die unmittelbaren reichsständischen Gebiete wurden Territorien genannt.

§. 13.

Die Anzahl der auf obige Art zur Reichs-Unmittelbarkeit gelangten Reichsstände und reichsständischen Territorien ist sehr groß, gleichwie auch der Umfang der zum Reiche gehörigen Länder sehr weitläufig ist. ***)

*) Z. B. in der goldenen Bulle, Reichsabschieden, Wahlcapitulationen rc. rc.

**) Der westphälische Friede ist derjenige, durch welchen der 30jährige Krieg im J. 1648 theils zu Münster, theils zu Osnabrück in Westphalen beendigt worden ist.

***) Der Flächeninnhalt aller zum römischdeutschen Reiche gehörigen Länder wird auf 12000. geographi-

Um die Verwaltung dieses großen Reiches mit mehr Ordnung und Leichtigkeit zu bewerkstelligen, ist selbiges auf dem Reichstage zu Worms i. J. 1512. in zehen Kreise, den österreichischen, burgundischen, churrheinischen, obersächsischen, schwäbischen, fränkischen, bayerischen, oberrheinischen, westphälischen und niedersächsischen eingetheilt worden.

Rotweil ward vermöge seiner Lage ein Mitglied des schwäbischen Kreises.

§. 14.

Um nun die reichs= und kreisständische Verfassung Rotweils in ihren Hauptttheilen einzusehen, so kann man selbige in der Beziehung auf das höchste Reichsoberhaupt, auf den Reichstag, auf den Kreis, auf Auswärtige und Mitstände, und auf eigene Angehörige, sowohl Bürger als Unterthanen, betrachten.

---

graphische Quadratmeilen, die Einwohner derselben auf 28 Millionen Seelen angegeben, und die Anzahl der in den zehen Reichskreisen begriffenen unmittelbaren großen und kleinen reichsständischen Gebiete beläuft sich über 300. s. **Randels** Annalen ꝛc. 1790.

Erste

Erste Abtheilung.

Verfassung der Stadt Rotweil in Beziehung auf das allerhöchste Reichsoberhaupt.

§. 15.

Um die Verfassung eines unmittelbaren Reichsmitgliedes in Beziehung auf das allerhöchste Reichsoberhaupt, folglich die Gränzen der Pflichten und Schuldigkeiten gegen Allerhöchstdasselbe einzusehen, muß man erst die reichsoberhauptlichen Gerechtsame im Wesentlichen kennen lernen.

Der Kaiser ist das höchste Oberhaupt des Reichs, seine Regierungsgewalt aber ist durch die Reichsgrundgesetze beschränket, (§. 3.) und bestehet diese Beschränkung vorzüglich darinn, daß die auf dem Reichstag versammelten Stände durch ihre Mitstimmung in den wichtigsten Regierungsgeschäften mitzuwirken berechtigt sind. (§. 9.)

Das höchste Reichsoberhaupt hat zweyerley Gattungen der Rechte auszuüben, nämlich einige nicht anders, als unter Zuthun und Mitwirkung

der auf dem Reichstage versammelten Stände, andere aber ohne diese Mitwirkung aus eigener Machtsvollkommenheit, (Reservatrechte.)

§. 16.

Zu der erstern Gattung gehören folgende: das Recht, im Namen Kaiser und Reichs Krieg zu beschliessen, die Reichsgeneralität zu ernennen, Gesandte zu schicken, Bündnisse zu schliessen, Friede zu machen, neue Gesetze für das ganze Reich festzusetzen, Reichsanlagen anzukünden, die Reichsgränzen zu berichtigen u. s. w.

In allen diesen wichtigen Angelegenheiten ist die Mitstimmung der auf dem Reichstage versammelten Stände erforderlich.

Die Art und Weise dieser reichstäglichen Geschäftsbehandlung wird nachher noch näher berührt werden.

§. 17.

Zu der zweyten Gattung der kaiserlichen Rechte, nemlich jener, welche der Kaiser ohne Mitwirkung der auf dem Reichstage versammelten Stände auszuüben hat, gehören folgende:

Erstens stehet überhaupt dem Reichsoberhaupte zu, die von Kaiser und Reich gefaßte Schlüsse zum Vollzuge zu bringen, folglich gehört in Kriegszeiten in den Umfang der

kaiser=

kaiserlichen Rechte, den beschlossenen Reichskrieg anzukündigen, Verbotsbriefe gegen die Zufuhr aller brauchbaren Dinge in feindliche Lande zu erlassen, die Reichsunterthanen vom Feinde abzurufen, Kriegsoperationen als oberster Feldherr zu leiten u. s. w. Sodann in Friedenszeiten: die Gesetze im Reiche zu verkünden, über deren Beobachtung zu wachen, die Ungehorsame mittelst Aufforderung des kaiserlichen Fiscals und darauf fortgesetzten gerichtlichen Verfahrens in die Schranken gehorsamer Reichsunterthanen zurückzuführen, in eilenden Fällen zu Aufrechthaltung des Reichs die erforderlichen Verfügungen zu treffen u. s. w.

Insbesondere aber ist

§. 18.

Zweytens der Kaiser oberster Schirmherr der Kirche (advocatus supremus Ecclesiae), dem zufolge hat er nicht nur das Recht, die Wahlen der Bischöffe im Reiche in Beyseyn eines kaiserlichen Commissarius vollziehen zu lassen, die dabey vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden, mittelst der sogenannten Panisbriefe eine Art von Pensionen auf die Stifter und Klöster im Reiche anzuweisen, durch das Recht der sogenannten Ersten Bitte (Primarum Precum) in unmittelbaren, auch zum Theil mittel-

baren Stiftern *) während seiner Regierung einmal eine Stelle zu vergeben, überhaupt auch zu Erhaltung des äußerlichen Gottesdienstes im Reiche reichsoberhauptliche Vorsorge, und die damit verknüpfte Oberaufsicht über geistliche Güter, Stiftungen, und deren zweckmäßige Verwendung zu tragen u. s. w.

§. 19.

Drittens ist der Kaiser oberster Lehenherr. Ueber alle Länder, Herrschaften, Rechte und Gerechtigkeiten, welche die Stände im Reich, oder jeder andere Innhaber von Kaiser und Reiche zu Lehen besitzen, muß die Belehnung sowohl nach jedesmaligem Ableben des Kaisers, als nach dem Tode oder Aenderung des Lehen-innhabers gegen Erlegung der bestimmten Taxen bey dem Kaiser nachgesucht, und von den Vasallen der Eid der Treue abgelegt werden.

Auch ist der Kaiser berechtigt, die durch Aussterbung der Innhaber oder in andere Wege heimfallende Reichslehen zu Vermehrung der kaiserlichen Einkünfte innzubehalten.

§. 20.

Viertens ist der Kaiser der oberste Richter des Reichs. Er hat also die nach Anleitung

*) Instr. Pacis Osnabrug. Art. V. §. 18. et 26.

tung der Reichsgesetze an ihn gelangende Streitigkeiten durch endlichen Ausspruch zu entscheiden.

Zu dem Ende sind nicht nur zwey oberste Reichsgerichte, der kaiserl. Reichshofrath zu Wien, und das kaiserl. Reichskammergericht zu Wetzlar errichtet, welche im Namen und Gewalt des Kaisers Recht sprechen, sondern es sind auch in dem deutschen Reiche noch andere diesen beyden höchsten Reichsgerichten untergeordnete kaiserliche Gerichte vorhanden, welche ihre richterliche Gewalt ebenfalls im Namen des Kaisers auszuüben haben.

§. 21.

Der kaiserliche Reichshofrath befindet sich ståts an dem Hoflager des Kaisers, dermalen zu Wien, und der Kaiser ernennet und besoldet ganz allein den Pråsidenten und die achtzehen Råthe dieses Reichsgerichts, welches zugleich auch den kaiserlichen Lehenhof vorstellet.

§. 22.

Das Kammergericht hålt sich gegenwårtig, bis auf weitere Verordnung von Kaiser und Reich, in der Reichsstadt Wetzlar auf. Der Kaiser ernennet den in seinem Namen diesem Reichsgericht vorsitzenden Kammerrichter, die beyden Pråsidenten, und einen Beysitzer, die übrigen Beysitzer aber werden von den Churfür-

sten

sten und Reichskreisen ernannt. Das ganze Kammergericht wird von den Ständen des Reichs besoldet, deren jeder einen bestimmten Beytrag hierzu alljährlich in zwey Jahrsterminen, (welche Kammerzieler genannt werden) zu erlegen hat.

Das Verzeichniß dieses zum Unterhalt des Kammergerichts zu leistenden Beytrags heißt Kammergerichtsmatrikel. Zufolge derselben muß Rotweil gegenwärtig alljährlich 196 Reichsthaler 48½ Kr. zum Unterhalte des Kammergerichts bezahlen.

§. 23.

Die von einem dieser beyden höchsten Reichsgerichte ausgesprochenen Urtheile werden dann im Namen des Kaisers vollzogen, und wenn sich eine oder die andere Parthey widerspenstig erzeiget, so ergehet an die ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, in dem der Verurtheilte begütert oder wohnhaft ist, der reichsoberstrichterliche Auftrag, durch Executionscommissionen, und endlich, wenn kein gelinderer Weg hilft, durch militärische Hülfe die erlassenen Urthelsprüche in Vollzug zu setzen.

§. 24.

Ausser beyden höchsten Reichsgerichten befinden sich auch, wie oben §. 20. erwähnt worden ist, noch andere untergeordnete kaiserliche Gerich-

Gerichte im deutschen Reiche. Diese haben nur über gewisse bestimmte Bezirke die Gerichtsbarkeit auszuüben, und von den Aussprüchen derselben kann an eines der beyden höchsten Reichsgerichte appellirt werden.

Von dieser Art ist das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil, und die in Franken und Schwaben bestehenden kaiserlichen Landgerichte.

Ersteres hat vor allen kaiserlichen Landgerichten den Vorzug, und wird in den Urkunden das erste und vorzüglichste Gericht nach den beyden höchsten Reichsgerichten genannt, weil es nicht nur mit den in seinem Bezirke befindlichen kaiserlichen Landgerichten gleiche Gerichtsbarkeit besitzt (konkurrirt), sondern auch über die Erkenntnisse derselben in bestimmten Fällen eine oberrichterliche Gewalt auszuüben hat.

Dieses Hofgericht ist einem jeweiligen römischen Kaiser allein zuständig, und Allerhöchstderselbe hat ohne anderweites Zuthun das Recht, ihm Ordnungen und Vorschriften unmittelbar zu ertheilen.

Eine solche Ordnung des kaiserlichen Hofgerichts zu Rotweil ist schon aus den ältesten Zeiten vorhanden, und Kaiser Maximilian II. hat sie im J. 1572. erneuert. Beyde sind

in mehrern Auflagen durch den Druck bekannt. *).

Zufol-

---

*) Der Endzweck und Raum dieser Blätter gestattet nicht, von dem Ursprunge und Verfassung dieses kais. Hofgerichts weitläufiger zu handeln. Jedoch will man die darüber herausgekommenen vorzüglichsten Druckschriften hier anführen:

Ordnung und sundere Gesatz des heil. röm. Reichs Hofgericht zu Rotweil ꝛc. gedruckt zu Straßburg von Johannes Grieninger 1523.

Dieselbe alte Hofgerichtsordnung gedruckt zu Rotweil im J. 1535.

Ferner dieselbe gedruckt zu Frankfurt am Mayn bey Christian Egenolff im J. 1551.

Erneuerte Ordnung der R. K. Maj. Kaiserl. Hofgerichts zu Rotweil gedruckt zu Maynz mit angehängtem Druck-Privilegium Kaisers Maximilian des IIten durch Casparum Behem im J. 1573.

Eben dieselbe zum zweytenmal aufgelegt zu Maynz durch Caspar Behem im J. 1582., welcher Ausgabe ein von dem Hofgerichts Kanzley-Verwalter Doktor Spreter verfertigtes doppeltes Register angehängt ist.

Eben dieselbe gedruckt zu Rotweil 1751.

Des k. Hofgerichts zu Rotweil Botten-Taxordnung, gedruckt allda durch Johann Maximilian Helmlin im J. 1630. 4to.

Alte

Zufolge des Innhalts der ältesten kaiserlichen Hofgerichtsordnung hat Kaiser Conrad III. dieses

---

Alte und erneuerte Ordnung und Reformation der R. K. Mai. kaiserl. Hofgerichts zu Rotweil cum notis et observationibus Pauli Matthiae Wehneri von Heltenberg, gedruckt zu Frankfurt am Mayn durch Johann Bringern, in Verlegung Jonas Rosen im J. 1610.

G. A. **Meyer** de caesaris et camerae Rotwilensis judicio et jurisdictione, Erfurt im J. 1630.

Ericus Mauritius dissertatio de judicio Rotwil. Kiloni 1666.

H. B. Blum Commentarius jur. publici de judicio curiae imperialis germaniae von dem kais. Hofgericht in Deutschland, ejusque in appendice de judicio curiae imperialis Rotwilensis, Frankfurt 1745.

Johann Georg von Zimmern Manuale dicasterii caes. Rotwil. Konstanz 1679, und Rotweil 1751.

Reichshofrathsconclusa vom 4ten April 1757. bey **Senkenberg** Abhandl. von der k. Gerichtsbarkeit ꝛc. in den Beylagen N. XIV.

Fridericus Jacobus Kreuter argentinensis, dissertatio jur. publ. de judicio caes. aul. Rotwil. Argentorati a. 1780. Vieles enthält auch hievon **Mosers** Reichsstädtisches Handbuch.

dieses kaiserliche Hofgericht im J. 1146. für ewig in die Stadt Rotweil wegen besonderer Verdienste derselben verlegt, und alle folgende röm. Kaiser haben solches bestättiget.

Die Hofgerichtliche Personen sind

a. Der Erbhofrichter, als das Haupt oder Vorsteher desselben.

Dieses Amt besassen als ein Lehen von Kaiser und Reich die Grafen von Sulz. Nach der im J. 1668. erfolgten Erlöschung dieses Geschlechtes kam das Erbhofrichteramt durch kaiserl. Verleihung an die Fürsten von Schwarzenberg, die es noch gegenwärtig innhaben.

b. Der Erbhofrichteramtsstatthalter. Denselben ernennet ein jeweiliger Erbhofrichter als Stellvertretter in seiner Abwesenheit. Derselbe soll gräflichen oder freyherrlichen Standes seyn.

c. Die Hofgerichtsbeysitzer oder Urthelsprecher. Nach der ursprünglichen Einrichtung sind es dreyzehen an der Zahl. Sie werden aus dem Mittel des Rotweilischen Stadtrathes, und durch Mitglieder desselben gewählt. (siehe unten §. 103.) Zur Hofgerichtskanzley gehören: der Kanzleyverwalter, der zugleich Stadtsyndicus ist, Fiscal, Commissarien, Prokuratoren, Protonotarius, Registrator, Sekretäre, Kopisten, dann Bothenmeister, Pedell, Kanzley-

leydiener, Bothen rc. welche Stellen von dem Hofgerichte an die verschiedene Bedienstete der Stadt übertragen werden.

Der Bezirk der hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit ist in der Hofgerichtsordnung genau bestimmt. Er erstrecket sich über Schwaben, Franken, und am Rheinstrohm bis nach Cölln, ehemals auch über ganz Elsaß und die Schweitz.

Den Gegenstand dieser Gerichtsbarkeit machen nicht nur alle Gattungen gerichtlicher Streitsachen (causae jurisdictionis contentiosae), sondern auch andere gerichtliche Verhandlungen (actus jurisdictionis voluntariae) aus. Es können daher auch vor dem Hofgerichte Verzichtleistungen, Heyrathsverträge, Verweisungen, Testamente, Schankungen, Käufe, Bevogtung der Minderjährigen, Insinuationen, Bestättigungen, Vidimus rc. von reichsunmittelbaren und mittelbaren Personen angebracht, und Fertigungen darüber erlassen werden.

In allen diesen Arten von Rechtsstreiten und Gerichtshandlungen hat das Hofgericht mit allen in seinem Bezirke gelegenen landesherrlichen und anderen Gerichten eine zugleich wirkende, concurrirende Gerichtsbarkeit (jurisdictionem concurrentem) und können also nicht nur reichsunmittelbare Personen, sondern auch mittelbare mit Umgehung ihrer zunächst vorgesetzten

setzten Gerichte vor dem Hofgerichte belangt werden, in so ferne keine kaiserliche Befreyungen dagegen vorliegen.

Nicht minder kann dieses Gericht über peinliche Fälle, z. B. Mord, Brand, Diebstahl, Landfriedensbruch rc. auf eingelangte Klagen erkennen.

Außer dem war auch dem Hofgerichte die Handhabung (Conservatorium) verschiedener Stände, besonders Stifter und Städte von den röm. Kaisern aufgetragen, wovon die Urkunden mehrere Beyspiele liefern.

Diese ausgedehnte richterliche Vollmacht in einem so großen Gerichtsbarkeitsbezirke hat in ehemaligen Zeiten zu einem außerordentlich thätigen Geschäftsgang, und zu einer sehr wichtigen Sammlung an Protokollen, Gerichtsbüchern und Akten Anlaß gegeben, welche in dem besondern Hofgerichtsarchive allhier aufbewahrt werden.

Die dermalige Thätigkeit der k. Landgerichte überhaupt, so wie des Hofgerichts insbesondere aber ist mit der ehemaligen nicht mehr zu vergleichen. Verschiedene Ursachen, welche in den so sehr veränderten Umständen des heutigen Zeitalters, in Vergleichung desselben mit dem vorigen, sich gründen, haben die Wirksamkeit dieser Gerichte äußerst gehemmt. Unter diese Ursachen gehören vorzüglich auch die vie-

len Befreyungen (Privilegia Exemtionis), durch welche die meisten Stände des Reichs von dem Hof- und Landgerichtlichen Gerichtszwang durch die Kaiser losgezählt worden sind.

Nichtsdestoweniger sind in der kais. Hofgerichtsordnung noch acht und zwanzig besondere Fälle unter dem Namen Ehehaften enthalten, über welche dem Hofgerichte die Erkenntniß vorbehalten ist, und in Ansehung derer keine Befreyung wirksam seyn soll. Z. B. die fiskalischen Vergehungen gegen das Hofgericht und seine Angehörigen, Kränkungen der das Hofgericht besuchenden Partheyen, Versagung oder Verzögerung der Justitz, Klagen gegen die Juden, Klagen zwischen freyadelichen Personen in Erbschaftsangelegenheiten, Spoliensachen ꝛc. ꝛc. S. Hofgerichtsordnung, Th. II. Tit. 5.

Das bey diesem Gerichte übliche Verfahren ist in der Hofgerichtsordnung ausführlich vorgeschrieben. Es kömmt mit dem kammergerichtlichen in Vielem überein, und der berühmte Reichshofrath von Senkenberg *) bemerket, daß die alte Hofgerichtsordnung, welche viel älter ist, als die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, nicht nur zur Erläuterung des alten deutschen Civilrechts, sondern auch zur gründli-

*) Von der kaiserl. Gerichtsbarkeit, S. 62.

chen Kenntniß des Verfahrens der höchsten Reichsgerichte vieles beytrage.

§. 25.

Fünftens hat der Kaiser das Recht: die Privilegien und Freyheiten der Stände zu bestättigen, und neue Privilegien mit Rücksicht auf die bestehenden Reichsgesetze zu ertheilen.

§. 26.

Auch Rotweil hat der Gnade der nach einander gefolgten römischen Könige und Kaiser die stattlichsten Privilegien und Freyheiten zu verdanken.

Der Raum gestattet nicht, dieselbe umständlich und nach der Zeitordnung hier anzuführen, und kann man also nur den wesentlichen Innhalt derselben kürzlich bemerken.

Sie betreffen hauptsächlich die Befreyung der rotweilischen Angehörigen von fremdem Gerichtszwange, die Versicherung, daß Rotweil nicht verpfändet, oder vom Reiche veräußert werden solle, die Befugniß, Statuten und Satzungen zu machen, die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirke ringsum das ganze Gebiet, des öffentlichen Kaufhausrechtes, der Jahrmärkte, des Münzrechtes, des Zollrechtes, des Ohmgelds, des Salzmonopols ꝛc.

über

über welche sämmtliche rotweilische Privilegien und Freyheiten jederzeit von dem jeweiligen Allerhöchsten Reichsoberhaupte bey Allerhöchstdessen Gelangung zum Throne die kaiserliche Bestätigung ertheilt wird.

§. 27.

Sechstens ist der Kaiser die Quelle aller Würden, und des Adels im röm. Reiche. Er hat daher die Macht: in den Adelstand zu erheben, die Würde eines Grafen, Fürsten, Herzogen u. s. w. zu ertheilen, die Mackel der Geburt abzuwischen, Pfalzgrafen und Notarien zu ernennen, das Recht der Volljährigkeit und damit verknüpften Regierungsfähigkeit zu verleihen ꝛc.

§. 28.

Siebentens steht dem Kaiser die beliebige Verwendung des Einkommens der kaiserlichen Kammer zu. (Jus Fisci.) Dieses ist zwar, da die ehemaligen außerordentlich großen kaiserlichen Kammergüter durch Zulehenverleihungen und andere Wege in den Besitz der Stände gekommen sind, mit den ehemaligen Einkünften der Kaiser in keinen Vergleich zu setzen. Jedoch sind auch die dermalen noch bestehenden Einkünfte der kaiserl. Kammer, nemlich die bey den Belehnungen zu erlegenden Gelder (Laudemia) (§. 8.), die Befugniß auf erledigte Reichslehen, die von

der Reichsritterschaft zu bewilligenden Geldhilfen, die Judensteuer im ganzen Reiche bey jedesmaliger Krönung des römischen Kaisers, endlich auch die Urbar- oder Reichssteuern, welche noch jene Reichsstädte, die solche nicht durch kaiserliche Freyheiten oder Ablösungen von sich gebracht haben, jährlich zu bezahlen haben, nicht ohne Bedeutung.

§. 29.

Eine solche jährliche Reichssteuer hat auch Rotweil in die kaiserliche Kammer zu entrichten. Sie beträgt jährlich 300 fl. Wiener Währung.

§. 30.

Achtens endlich, gleichwie Fürsten und Stände des Reichs bey jedesmaliger Belehnung über die innhabenden Lehen dem Reichsoberhaupt den Eid der Treue schwören, so hat der Kaiser auch insbesondere das Recht, nach der Gelangung zum Throne von den Bürgern jeder Reichsstadt den Huldigungseid (Homagium) abzufordern. *)

Dieses

*) Der Innhalt dieses reichsstädtischen Huldigungeides lautet wörtlich folgender Massen:

Daß Wir (Bürgermeister und Rath, auch Gemeinde der kaiserlichen freyen Reichsstadt N. N.) **dem Allerdurchlauchtigsten,** groß-

Dieses geschah ehemals durch eigene, in jede Reichsstadt abgeordnete kaiserliche Commissarien, welchen die versammelte Bürgerschaft diesen Eid des Gehorsams und der Treue gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt zu schwören verbunden war.

Zu Vermeidung der damit verknüpften Unkosten pflegen jedoch gegenwärtig die Reichsstädte des neuerwählten Kaisers Majestät um Dispensation von der Huldigung in jeder Stadt selbst zu bitten, und nach erlangter Bewilligung den Huldigungseid im Namen der Burgerschaft durch einen bevollmächtigten Reichshofrathsagenten an dem kaiserlichen Hofe abzulegen.

§. 31.

All dieses betrift auch Rotweil. Noch im J. 1705. nach Gelangung Kaisers Josephs I.

großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Franz dem II. dieses Namens römischen Kaiser, unserm Allergnädigsten rechten Herrn getreu und gehorsam seyn; Ihro kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes werben, und Schaden warnen, und alles das thun sollen und wollen, so getreue und gehorsame Unterthanen Ihro kaiserlichen Majestät als ihrem allergnädigsten rechten Herrn schuldig und pflichtig zu thun sind.

zum Throne hatte Graf von Königsegg Aulendorf als kaiserlicher Commissarius sich in Rotweil eingefunden, dem sodann die ganze Bürgerschaft im Namen des Kaisers den Huldigungseid ablegte.

Seither aber hat auch unsere Vaterstadt bey den vorkommenden Fällen die kaiserliche Bewilligung erhalten, diesen Eid durch ihren bevollmächtigten Reichsagenten ablegen zu dürfen.

§. 32.

Wenn man also alles Vorhergesagte im Ganzen auf Rotweil anwendet, so ergiebt sich, daß diese Reichsstadt den jeweiligen römischen Kaiser (außer der Allerhöchstdemselben unter Mitwirkung des Reichstages zustehenden Rechte) insbesondere als vollziehende Macht zu Erfüllung der Reichsgesetze, als Schutzherrn der Kirche, als obersten Lehenherrn, als höchsten Reichsrichter, als Quelle der Privilegien, Freyheiten und aller Würden, als Innhaber der Reichsdomainen und Einkünfte, endlich namentlich vermöge des Huldigungseides als ihren rechten Herrn und Beherrscher anzuerkennen, folglich den schuldigen reichsverfassungsmäßigen Gehorsam und Treue zu leisten habe.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Verfassung der Reichsstadt Rotweil, in Beziehung auf den Reichstag.

§. 33.

Die Befugniß der Stände des Reichs durch ihre Mitstimmung auf öffentlichen Reichstagsversammlungen zu den wichtigsten Regierungsangelegenheiten mitzuwirken, ist oben §. 9. schon berührt worden.

Nach und nach hat sich die Verfassung dieser Reichstagsversammlung dahin ausgebildet, daß nunmehr dieselbe aus drey Abtheilungen bestehet, welche Collegien genannt werden.

Das erste dieser Collegien ist das churfürstliche.

In diesem sind die acht Churfürsten begriffen, deren jeder seine Stimme einzeln zu geben hat.

Das zweyte ist das fürstliche, in welchem alle geistliche und weltliche Fürsten, Bischöffe, Herzoge, Land- und Markgrafen ɛc. auch Grafen

sen und Reichsprälaten und Aebtissinnen begriffen sind.

Die geistlichen und weltlichen Fürsten haben nach Maaßgabe ihrer innhabenden Länder einzelne Stimmen (Vota virilia) zu geben.

Sämmtliche Grafen aber sind in vier Bänke, die Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen, Westphälischen eingetheilt, und haben auf jedem Bank nur eine Stimme, folglich vier gesammte Stimmen (Vota curiata) abzulegen.

Eben so sind die Prälaten und Aebtissinnen in zwey Bänke, die Schwäbischen und Rheinischen Prälatenbänke abgetheilt, und auch nur befugt, zwey Gesammtstimmen (Vota curiata) zu geben.

Das dritte Collegium ist das reichsstädtische, in welchem sich obige (§. 10.) ein und fünfzig Reichsstädte befinden. Diese werden zwar auch in die Schwäbische und Rheinische Bank abgetheilet, jedoch hat jede Reichsstadt eine besondere einzelne Stimme (Votum virile) zu geben. *)

In

*) Rheinische Bank. 1. Kölln, 2. Aachen, 3. Lübeck, 4. Worms, 5. Speyer, 6. Frankfurt am Main, 7. Goßlar, 8. Bremen, 9. Hamburg, 10. Mühlhausen, 11. Nordhausen, 12. Dortmund, 13. Friedberg, 14. Wetzlar.

Schwä-

In diesem dritten Collegium hat also auch die Stadt Rotweil, und zwar an der zehnten Stelle der schwäbischen Bank *) ihren Platz, um bey allen vorkommenden Reichsberathschlagungen ihre Stimme zu geben. Sie übt dieses Recht durch ihren in Regenspurg anwesenden Stimmvertreter aus, welcher über die vorkommenden Berathschlagungsgegenstände seine schriftliche Weisung (Instruction) von dem Magistrate der Stadt Rotweil einzuholen — über die Verhandlungen des Reichstags seine schriftlichen Berichte dahin zu erstatten — und überhaupt für dieses gemeine Wesen die ihm zukommenden Aufträge zu besorgen hat.

§. 34.

Schwäbische Bank. 1. Regenspurg, 2. Augsburg, 3. Nürnberg, 4. Ulm, 5. Eßlingen, 6. Reutlingen, 7. Nördlingen, 8. Rotenburg an der Tauber, 9. Schwäbischhall, 10. Rotweil, 11. Ueberlingen, 12. Heilbronn, 13. Schwäbisch Gmünd, 14. Memmingen, 15. Lindau, 16. Dinkelsbühl, 17. Biberach, 18. Ravensburg, 19. Schweinfurt, 20. Kempten, 21. Windesheim, 22. Kaufbeuren, 23. Weil, 24. Wangen, 25. Isny, 26. Pfullendorf, 27. Offenburg, 28. Leutkirch, 29. Wimpfen, 30. Weissenburg im Nordgau, 31. Giengen, 32. Gengenbach, 33. Zell am Hammerspach, 34. Buchhorn, 35. Aalen, 36. Buchau, 37. Bopfingen.

*) Laut Vertrags von 1563. wechseln Rotweil und Ueberlingen im Vorsitze bey Reichs- Crais- und Städtetagen ab.

§. 34.

Jedes Collegium hat seinen vorsitzenden Director, nemlich das churfürstliche den Churfürsten von Maynz, das fürstliche den Erzherzog von Oesterreich und den Erzbischof zu Salzburg wechselsweise, und das reichsstädtische jene Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wird, folglich dermalen Regenspurg, oder wenn der Reichstag in einer landsäßigen Stadt gehalten würde, die erste Stadt der rheinischen Bank.

§. 35.

Was nun von Seiten des Kaisers an den gesammten Reichstag gebracht wird, oder sonst der Gegenstand einer Berathschlagung werden soll, wird durch den Churfürsten von Maynz als Erzkanzler des Reichs schriftlich vermittelst der öffentlichen Dictatur den drey Collegien mitgetheilt.

§. 36.

Jedes Collegium hält sodann seine Sitzungen in besondern Zimmern. Der Director des Collegiums macht den Vortrag, und sammelt die Stimmen zum Protokoll. Was sodann durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, heißt ein Collegialschluß.

§. 37.

Diese Schlüsse der drey Reichscollegien werden wechselseitig einander mitgetheilt, und dasjenige, was von allen drey Collegien einstimmig beliebt wird, heißt alsdann ein Reichsgutachten.

Sind aber die drey Collegien in ihren Schlüssen verschiedener Meynung, oder Eines weichet von dem einmüthigen Schlusse der beyden Andern ab, so werden entweder die drey oder zwey verschiedenen Meynungen dem Kaiser zur Entscheidung anheimgestellt, oder der ganze Deliberationsgegenstand, wenn er nicht höchst dringend ist, bleibt bis zu Vereinigung der Collegialschlüsse auf sich erliegen.

§. 38.

Dieses Reichsgutachten wird durch den Erzkanzler des Reichs an die bey dem Reichstag im Namen des Kaisers anwesende kaiserliche Commission, welche aus einem kaiserlichen Principalcommissarius und einem Concommissarius bestehet, gebracht, von diesen aber an den Kaiser selbst einbefördert.

§. 39.

Genehmigt der Kaiser das Reichsgutachten, so entsteht daraus ein wirklicher Reichsschluß,

der

der für alle Stände des Reichs ein verbindliches Reichsgesetz ist; versagt aber der Kaiser seine Einwilligung dem an ihn gebrachten Reichsgutachten, so erhält es keine gesetzliche oder verbindliche Kraft.

§. 40.

Wenn am Ende des Reichstags, ehe die Reichsstände oder ihre Gesandte von einander scheiden, mehrere solche Reichsschlüsse zusammengesammelt werden, so heissen sie ein Reichsabschied. Der jüngste Reichsabschied dieser Art ist vom J. 1654. Bald hernach aber, nemlich im J. 1663. ward abermals ein Reichstag nach Regenspurg zusammenberufen, welcher seither nicht mehr auseinander gegangen, sondern dergestalt in einen beständigen Reichstag verwandelt worden ist, daß die Abgesandte und Stimmvertretter sämmtlicher Reichsstände zu Besorgung der Reichsangelegenheiten stäts allda versammelt bleiben. Es hat daher die Abfassung eines Reichsabschiedes, welche nur jedesmal bey dem Auseinandergehen des Reichstages zu geschehen pflegte, seither nicht mehr stattgefunden, sondern die inner diesem Zeitraume abgefaßten Reichsschlüsse sind nur als einzelne Gesetze verkündigt worden.

§. 41.

Was für Geschäftsgegenstände hauptsächlich in den Wirkungskreis der Reichstagsberathschlagungen gehören, ist oben §. 16. bereits berührt worden.

Die Vorzüglichsten derselben sind das Reichskriegswesen und die Ankündigung der Reichsanlagen. Gleichwie dem Reichstage vorbehalten ist, unter kaiserlicher Genehmigung über Krieg und Frieden abzuschließen, so stehet demselben auch zu, die Stärke und Beschaffenheit der Reichsarmee sammt allen dahin einschlagenden Gegenständen, so wie die Art und Weise der zu Bestreitung der Unkosten erforderlichen Gelder zu bestimmen. Sowohl die Mannschaft, als die erforderlichen Gelder müssen die sämmtlichen Stände des Reichs jedesmal herbeyschaffen. Der Antheil eines Standes an Mannschaft heißt Contingent, und die auferlegten Geldanlagen werden Reichsrömermonate genannt, weil dergleichen Anlagen ehemals gemeiniglich bey den Krönungsreisen der Kaiser nach Rom angesagt, und nach dem Maaßstabe des monatlichen Soldes der Reiter und Fußgänger abgemessen wurden.

§. 42.

Beyde Leistungen an Mannschaft und Geld müssen von den Ständen nach einem auf den Reichs-

Reichstagen verfertigten Austheiler geschehen, welcher Reichsmatrikel genennt wird. In ehemaligen Zeiten ward bey einem jeden vorgefallenen Reichskriege eine solche Matrikel verfaßt; die letzte Matrikel aber dieser Art, welche noch bis den heutigen Tag zur Grundlage der reichsständischen Beyträge an Mannschaft und Geld dienet, ward im J. 1521. auf dem Reichstage zu Worms verfertiget.

Es wurden aber gegen diese Matrikel schon bey ihrer Verfertigung, und noch mehr nachher außerordentliche Beschwerden von vielen Ständen, und vorzüglich von den Reichsstädten erhoben, welche mit unverwerflichen Gründen bewiesen, daß sie über alle Verhältniß und Billigkeit darinn angelegt seyen.

Es wurden auch auf den nachgefolgten Reichstagen häufige Versuche gemacht, diesem Uebel abzuhelfen. Hie und da erhielten auch zwar einige Reichsstände theils von der Reichsversammlung, theils von kaiserlicher Majestät eine Herabsetzung oder Moderation ihres Matricularanschlags, und heissen deswegen moderirte Stände, niemals aber konnte man zu einer Einigkeit im Ganzen gelangen, und auf solche Art blieb das Steuerwesen des Reichs immer in der mangelhaftesten Verfassung.

§. 43.

§. 43.

Diese höchstwichtige Unvollkommenheit war auch großentheils die Ursache, daß die jedesmal aufzustellen beschlossene Reichsarmee sehr mangelhaft und unvollständig zusammengebracht ward.

Als daher im J. 1681. der Reichstag beschlossen hatte, daß die Stärke der Reichsarmee, welche ehemals sehr verschieden war, für die Zukunft in ihrer Grundlage oder zu einem Simplum vierzig tausend Mann betragen sollte, so fand der nemliche Reichstag, um diese Reichs-Armatur desto sicherer zusammen zu bringen, für gut, von der Matrikel von 1521., welche jedem Stande seine Betrefniß so ungleich zugetheilt hatte, in so ferne abzugehen, daß einem jeden der zehen Reichskreise nach derselben Erträglichkeit an obigen vierzigtausend Mann ein bestimmter Antheil angewiesen ward, welcher sodann von den Kreisconventen unter die einzelnen Stände eingetheilt werden sollten. *) Im J. 1702. ward durch einen Reichsschluß festgesetzt, daß die obige Grundlage der Reichsarmee von vierzigtausend Mann in Kriegszeiten gewöhnlich

*) Reichsgutachten dd. $\frac{30}{20}$. August 1681. kaiserliche Ratification und Decret dd. 8ten October 1681. Pachers Sammlung der Reichsschlüsse, II. Theil, S. 325. und 330.

wöhnlich auf das Triplum, folglich auf hundert und zwanzigtausend Mann zu vermehren sey.

Wie viel nun von dieser Anzahl der Reichsarmee damals dem schwäbischen Kreise zugetheilt worden, und wie viel Rotweil in dessen Gemäßheit als Mannschaftscontingent zu stellen habe, wird nachher bey Erörterung der Kreisverfassung vorkommen.

Daß übrigens die Ernennung der hohen Generalität der Reichsarmee auf dem Reichstag geschehe, das höchste Commando aber über dieselbe dem Kaiser als obersten Feldherrn zustehe, ist oben §. 16. 17. schon berühret worden.

§. 44.

Ohngeachtet nun die Mannschaft der Reichsarmee von den Ständen gestellt, und wie §. 66. noch ausführlicher vorkommt, von denselben besoldet, gekleidet, nnd bewaffnet werden muß, so sind doch zu den vielerley anderen Kriegsausgaben große Geldsummen nöthig. Zu deren Herbeyschaffung werden, so oft es ein Reichskrieg oder andere Umstände erheischen, vorhin erwähnter Maassen von dem Reichstage mehr oder weniger Römermonate ausgeschrieben, je nachdem die Bedürfnisse des Reichs größere oder kleinere Summen erfordern.

Zum

Zum Empfang dieser Gelder, und Aufbewahrung der Kasse, welche den Namen Reichsoperationscasse hat, wird jedesmal von Kaiser und Reiche eine Legstadt, z. B. dermalen Frankfurt bestimmt, der Magistrat hat sodann zur Verwaltung dieser Gelder eine Commission zu ernennen, welche die Einnahme, und nach allerhöchst kaiserlichen Befehlen die Ausgabe zu besorgen, auch endlich über alles bey dem Reichstage Rechnung abzulegen hat.

§. 45.

Da diese Römermonate ebenfalls nach der Grundlage der Wormser Matrikel von 1521. entrichtet werden müssen, so walten in Ansehung derselben, wie bey der Mannschaft, eben so viele Beschwerden über die äußerste Unverhältnißmäßigkeit des Austheilers vor.

Unter die Anzahl dieser beschwerten Stände gehört auch vorzüglich die Stadt Rotweil.

Nach der wichtigen Veränderung, vermöge welcher im J. 1669. dem gesammten schwäbischen Kreise ein Drittel seines Matrikularanschlags abgenommen ist, betrug der rotweilische Anschlag auf einen Reichsrömermonat noch 177 fl.

Derselbe überstieg aber in Vergleichung mit andern Reichsständen immer noch weit das billige Verhältniß, und ward daher auf wieder-

 holte

holte rotweilische Vorstellungen von der Moderationsdeputation zu Eßlingen im J. 1729. auf 158 fl. 30 kr. herabgesetzt, solche Moderation ist auch in der Folge von Kaiser Karl VII. und Franz I. glorreichsten Angedenkens durch zwey allerhöchste Rescripte dd. 3ten Februar 1743. und 13ten October 1755. bestättigt, und nach solchem, gleichwohl dem richtigen Ebenmaaße noch nicht entsprechenden Fuße von der Reichsstadt Rotweil ihre Beyträge in die Reichsoperationscasse bisher entrichtet worden.

Diese Bemerkungen mögen nach der Absicht dieser Blätter hinreichen, die Verhältnisse der Reichsstadt Rotweil gegen das Reich und den Reichstag zu bezeichnen.

Dritte Abtheilung.

Verfassung der Reichsstadt Rotweil, in Beziehung auf den Kreis.

§. 46.

Daß im J. 1512. auf dem Reichstage zu Worms die Eintheilung des deutschen Reichs in zehen Kreise zu Stande gebracht worden sey, ist oben §. 13. schon erwähnt worden.

Der Endzweck dieser Eintheilung war überhaupt die leichtere Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Verwaltung der weitläufigen Reichsländer.

Insbesondere aber hatte man bey Errichtung der Kreisverfassung folgende eigentliche Absichten.

a. Handhabung der äußeren Sicherheit, oder eine bessere Vertheidigung gegen auswärtige Feinde des Reichs.

b. Handhabung der innern Sicherheit vermittelst Beseitigung aller gesetzwidrigen Gewaltthätigkeiten zwischen den Kreisständen selbst oder ihren Untergebenen.

c. Zuverläßige Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile.

Die zu diesen Endzwecken nothwendigen Anstalten und Mittel machen also die ursprünglichen Geschäfte der Kreise aus, welchen aber in der Folge theils durch allerhöchst kaiserliche Aufträge, theils durch Reichsschlüsse mehrere andere Gegenstände, z. B. Münz- Straßen- Kommerz- Polizeysachen ꝛc. hinzugefügt, und der Aufmerksamkeit der Kreise untergestellt worden.

§. 47.

Jeder Reichskreis ist also eine aus mehrern in einem bestimmten Bezirke liegenden Reichsständen bestehende Gesellschaft, welche zu besserer Handhabung der äußerlichen und innerlichen Sicherheit, Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile, auch anderer gemeinschaftlicher Angelegenheiten von Kaiser und Reich veranstaltet ist.

§. 48.

In Zutheilung der Reichsstände zu jedem Kreise hat man zwar eigentlich auf bestimmte Bezirke und deren geographische Lage Rücksicht genommen. Inzwischen giebt es verschiedene Ausnahmen, vermöge deren ein und andere Reichsangehörige, die in Kreisbezirken begriffen sind,

sind, zu ganz keinem Kreise, *) oder nicht zu demjenigen, in dessen Bezirk sie gelegen sind, **) gehören.

Auch giebt es einige Gebiete, die zum Kreise unter gewissen Umständen steuerbar sind, aber kein Stimmrecht dabey haben. ***)

§. 49.

Die Anzahl der Kreisstände ist ebenfalls nicht mehr die nemliche, wie bey der Eintheilung von 1512. Einige Stände sind durch auswärtige Mächte von dem Reiche abgerissen, andere von mächtigern Ständen in ihre Unterwürfig-

*) Auf diese Art gehört die Reichsritterschaft nicht in den Kreisverband, sondern hat eine eigene Verfassung (siehe oben §. 11.), auch gehören zu keinem der zehen Kreise das Königreich Böhmen, die Marggraften Mähren und Lausitz, Schlesien und mehrere kleinere Gebiethe, ohngeachtet sie ergänzende Theile des deutschen Reiches sind.

**) Z. B. die österreichischen Besitzungen in Schwaben gehören zum österreichischen Kreise, die hessenhanauischen Aemter Lichtenau und Wildstätt, die bischofstraßburgischen Besitzungen disseits des Rheins zum oberrheinischen Kreis.

***) Z. B. im schwäbischen Kreis die Reichsabtey Ottobeuren, die Carthaus Buxheim 2c.

würfigkeit gebracht, und also zu mittelbaren Reichsunterthanen gemacht worden. *)

Hingegen giebt es auch Beyspiele von Ständen, die neuerlich in den Kreisverband aufgenommen wurden. **)

§. 50.

Um nun das Verhältniß Rotweils in Bezug auf den Kreisverband einzusehen, ist erforderlich, die politische, militärische und ökonomische Verfassung des Kreises sowohl, als seine vorzüglichen Geschäftsgegenstände kennen zu lernen.

§. 51.

Die politische Verfassung des schwäbischen Kreises bestehet hauptsächlich in Folgendem:

Sämmtliche Kreisstände werden in fünf Bänke oder Collegien abgetheilt, nemlich die

1. der

---

*) Als Beyspiele aus der Anzahl der Reichsstädte können Konstanz und Donauwörth angeführt werden, deren erstere in österreichische, die andere in bayerische Bottmäßigkeit mittelst der gegen diese Städte verhängten militärischen Executionen gebracht, und aller Einwendungen des Reichs ungeachtet behalten wurden.

**) Z. B. im schwäbischen Kreis die Reichsprälatur Isny im J. 1782., im J. 1792. Graf von Sickingen.

1. der geistlichen *) Fürsten,

2. der weltlichen **) Fürsten,

3. der Prälaten und Aebtissinnen, ***)

4. der Grafen und Herren, ****)

*) Geistliche Fürsten sind: 1. Hochstift Constanz, 2. Hochstift Augsburg, 3. fürstliches Stift Ellwangen, 4. fürstliches Stift Kempten.

**) Weltliche Fürsten: 1. Würtemberg, 2. Baaden Baaden, 3. Baaden Durlach, 4. Baaden wegen der Grafschaft Hochberg, 5. Zollern Hechingen, 6. Zollern Sigmaringen, 7. Stift Buchau, 8. Stift Lindau, 9. Auersberg wegen der Herrschaft Thengen, 10. Fürstenberg Heiligenberg, 11. Oettingen, 12. Schwarzenberg wegen der gefürsteten Grafschaft Klettgau, 13. Lichtenstein wegen der Herrschaft Vadutz, 14. Taxis wegen der gefürsteten Grafschaft Scheer ꝛc.

***) Reichsprälaten: 1. Salmansweiler, 2. Weingarten. 3. Ochsenhausen, 4. Elchingen, 5. Irrsee, 6. Ursperg, 7. Kaisersheim, 8. Roggenburg, 9. Roth, 10. Weissenau, 11. Schussenried, 12. Marchthal, 13. Petershausen, 14. Wettenhausen, 15. Zwifalten, 16. Gengenbach, 17. Neresheim.

(Aebtissinnen) 18. Heggbach, 19. Gutenzell, 20. Rotenmünster, 21. Baind, 22. Söflingen, 23. Isny, Prälat.

****) 1. Alschhausen, 2. Oesterreich wegen Tettnang, 3. Oettingen Baldern, 4. Fürstenberg Stühlin-

5. der Reichsstädte. *)

Da der Kreis eine Gesellschaft ist, so hat jedes Mitglied derselben, folglich jeder Kreisstand seine freye Stimme zu geben. Einige Stände, welche

---

Stühlingen, 5. Bayern wegen Wiesensteig, 6. Fürstenberg wegen der Landgrafschaft Baar, 7. Fürstenberg wegen der Herrschaft im Kinzingerthal, 8. Fürstenberg wegen der Herrschaft Möskirch, 9. Oettingen Wallerstein, 10. Zeil Zeil und Zeil Wurzach, 11. Wolfegg Wolfegg und Wolfegg Waldsee, 12. Königsegg Aulendorf, 13. Königsegg Rotenfels, 14. Bayern wegen Mindelheim, 15. Fürstenberg wegen der Herrschaft Gundelfingen, 16. Baaden wegen der Grafschaft Eberstein, 17. 18. 19. Marx-Hanns- und Jakob Fuggerische Linien, 20. Oesterreich wegen Hohenems, 21. Wirtemberg wegen der Herrschaft Justingen, 22. St. Blasien wegen Bondorf, 23. Traun wegen Eglofs, 24. Stadion wegen Thanhausen, 25. von der Leyen wegen Hohen-Gerolsegg, 26. Sickingen.

*) Freye und Reichsstädte. 1. Augsburg, 2. Ulm, 3. Eßlingen, 4. Reutlingen, 5. Nördlingen, 6. Halle, 7. Rotweil, 8. Ueberlingen, 9. Heilbronn, 10. Gmünd, 11. Memmingen, 12. Lindau, 13. Dinkelsbühl, 14. Biberach, 15. Ravensburg, 16. Kempten, 17. Kaufbeuren, 18. Weil, 19. Wangen, 20. Ißny, 21. Leutkirch, 22. Wimpfen, 23. Giengen, 24. Pfullendorf, 25. Buchhorn, 26. Aalen, 27. Bopfingen, 28. Buchau, 29. Offenburg, 30. Gengenbach, 31. Zell am Harmersbach.

welche seit der Zeit der Kreiserrichtung solche Herrschaften, auf welchen das Recht einer Kreisstimme befindlich war, an sich gebracht haben, besitzen auch nunmehr mehrere Kreisstimmen. *)

§. 52.

Diese Eintheilung in fünf Bänke hat zwar in der Kreisversammlung selbst keine andere Wirkung, als daß der Rang im Votiren dadurch bestimmt wird. Jede Stimme wird ohne Unterschied gezählet, und die Mehrheit derselben entscheidet. Jedes dieser fünf Collegien hat aber für sich selbst eine besondere gesellschaftliche Verfassung. Sie haben das Recht, sich einzeln zu versammeln, und über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheit sich zu berathschlagen.

Insbesondere kommen solche Kollegialversammlungen in dem prälatischen — gräflichen — und städtischen Collegium häufiger vor.

In ältern Zeiten waren die Zusammenkünfte der Städte auch außer der Kreiszeit zahlreicher, als heut zu Tage.

Sie

---

*) Z. B. aus Vorstehendem erhellet, daß Wirtemberg eine fürstliche und eine gräfliche — Baaden drey fürstliche und eine gräfliche — Fürstenberg eine fürstliche und fünf gräfliche Stimmen auszuüben habe u. s. w.

Sie hiessen Städtetäge, und hatten auf die Aufrechthaltung der städtischen Gerechtsame sehr wichtigen Einfluß.

§. 53.

Zu Leitung dergleichen Collegialversammlungen und Besorgung der Collegialgeschäfte sind die zwey vorsitzenden Mitglieder eines jeden Collegiums Direktoren desselben, folglich im Collegium der geistlichen Fürsten Konstanz und Augsburg — der weltlichen Fürsten Wirtemberg und Baaden — im prälatischen und gräflichen Collegium werden der Director und Condirector von Zeit zu Zeit auf lebenslänglich gewählt.

Im Reichsstädtischen sind es Augsburg und Ulm.

Würde der Kreis in einer andern Reichsstadt gehalten werden, so würde diese Stadt das Condirectorium ansprechen.

§. 54.

Wenn der allgemeine Kreis versammelt ist, so werden die Berathschlagungsgegenstände nicht sogleich für die ganze Versammlung der Stände gebracht, sondern jedesmal vorher vor einem Ausschuß, welcher die Ordinarideputation heißt, erwogen: diese bestehet aus den vorhin §. 53. benannten vorsitzenden Mitgliedern eines jeden Bankes.

§. 55.

§. 55.

In sehr wichtigen Sachen werden noch mehrere Stände zu diesem Ausschusse aus jedem Collegium berufen, und dann heißt es eine verstärkte Ordinari Deputation.

§. 56.

Was von der gewöhnlichen oder verstärkten Ordinarideputation durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, heißt ein Ordinarideputations-Gutachten.

§. 57.

Zuweilen werden auch zu besondern Geschäften, z. B. zu Abschließung von Kontrakten im Namen des Kreises, Revidirung der Rechnungen ꝛc. Extradeputationen aus der Zahl der ständischen Gesandten aufgestellet, diese verfassen schriftliche Berichte und Gutachten, und legen selbe der Ordinari Deputation vor.

§. 58.

Was auf solche Art von der Ordinari Deputation erwogen worden ist, kömmt alsdenn mit derselben Gutachten an die ganze Kreisversammlung. Die durch die Mehrheit der Stimmen hierüber gefaßten Entschließungen heissen Kreisschlüsse, und wenn am Ende des Kreises

die

die Schlüsse zusammengefasset werden, so entstehet daraus ein Kreisreceß oder Kreisabschied.

§. 59.

Zuweilen, wenn wichtige und unvorgesehene, eine besondere Eile erheischende Fälle vorkommen, werden entweder unmittelbar vor der allgemeinen Kreisversammlung oder in der Zwischenzeit, engere Kreiskonvente gehalten. Diese bestehen aus den nemlichen Mitgliedern der Ordinari Deputation, und was auf solchen entschieden wird, muß alsdann der allgemeinen Kreisversammlung angezeigt und vorgelegt werden.

§. 60.

Während der Kreiskonvente selbst giebt auch die Verschiedenheit der Religionen Anlaß zu besondern Versammlungen. Die catholischen *) Stände

*) Catholische Mitglieder des Kreises sind: die vier geistlichen Fürsten, sodann alle weltliche Fürsten mit Ausnahme Wirtembergs und Baaden. Ferner das ganze prälatische und gräfliche Collegium mit Ausnahme der Baadenschen Grafschaft Eberstein. Endlich von den Städten die eilf catholischen: Rotweil, Ueberlingen, Gmünd, Weil, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Buchau, Offenburg, Gengenbach, und Zell am Harmersbach. Vermischte Städte sind: Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl, Ravensburg, Kaufbeuren und Leutkirch.

Stände sowohl, als die evangelischen versammeln sich in besondern Conferenzen, um die vorkommende Ernennung der jedem Religionstheile zustehenden Stellen der Kammergerichtsbeysitzer und Kreisstaabsofficiere zu besorgen. Diese Ernennungen werden dann dem allgemeinen Kreise zur Genehmigung vorgelegt.

§. 61.

Um nun alle diese vielfältigen Geschäfte des Kreises zu leiten, bestehet in jedem Kreise ein Kreisausschreibamt.

Dieser Vorzug kömmt im schwäbischen Kreise dem Fürstbischof zu Konstanz und dem Herzoge von Wirtemberg gemeinschaftlich zu. Sie heissen dahero des schwäbischen Kreises ausschreibende Fürsten, und haben zufolge dieses wichtigen Amtes nicht nur die Befugniß, die allgemeinen *) und engern Kreiskonvente zusammen zu berufen, die Berathschlagungspunkte an die Stände mitzutheilen, und in allen Berathschlagungen des Kreises und der Ordinari Deputation vorzusitzen, sondern auch außer der Kreisversamm-

*) In Friedenszeiten wird jährlich einmal, in Kriegszeiten gewöhnlich zweymal eine allgemeine Versammlung des schwäbischen Kreises gehalten. Die Dauer desselben ist unbestimmt, nach der Beschaffenheit der Geschäfte kürzer oder länger.

versammlungszeit die Reichsgesetze und kaiserlichen Rescripte den Kreisständen zu verkünden, auf deren Vollziehung, so wie über innerliche Sicherheit, über die Neuerungen im Zoll- und Münzwesen zu wachen, das Marsch- und Einquartierungswesen der Kriegsvölker zu ordnen, die reichsgerichtlichen Urtheile vermöge allerhöchster Aufträge zu vollziehen, und überhaupt auf die Erhaltung der Verfassung und Wohlfahrt des Kreises thätige Aufsicht zu tragen rc. Insbesondere aber bey den allgemeinen und engern Kreisversammlungen, so wie in der Ordinari Deputation macht Wirtemberg den Vortrag, ruft zum Votiren auf, sammelt die Stimmen, führt das Protocoll, entwirft die Aufsätze der im Namen des Kreises zu erlassenden schriftlichen Ausfertigungen, und hat das Kreisarchiv in Verwahrung.

Was von Kreises oder Ausschreibamts wegen schriftlich erlassen wird, geschieht unter gemeinschaftlicher Ausfertigung der beyden ausschreibenden Fürsten. Gehet ein solcher Erlaß an einen Kreisstand, so heißt er eine Kreis- oder kreisausschreibamtliche Signatur.

§. 62.

Als ein Theil der politischen Kreisverfassung ist auch besonders zu merken, daß der Kreis seiner Ausdehnung nach in vier Viertel,

das

das Wirtembergische, Baadische, *) Konstanzische und Augsburgische abgetheilt ist. Der Endzweck dieser Eintheilung ist hauptsächlich, die bessere Beförderung der Polizeyanstalten, und die genauere Vollziehung der Kreisschlüsse.

Sämmtliche Kreisstände eines jeden Kreisviertels bilden also eine besondere Gesellschaft, welche das Recht hat, sich in Kreisviertelsconventen zu versammeln, allda durch Mehrheit der Stimmen Kreisviertelsschlüsse und Abschiede zu verfassen, und auf solche Art ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen.

§. 63.

Jedes Kreisviertel hat einen Director, **) welcher die Kreisviertelskonvente zusammenzuberufen, dabey den Vortrag zu machen, und die Geschäfte

*) In das baadische Kreisviertel gehören die baadischen und fürstenbergischen Lande (letztere mit Ausnahme der werdenbergischen Güter), die Landgrafschaft Klettgau, die Abteyen Gengenbach und Rotenmünster, die Grafschaft Gerolsegg, und die Reichsstadt Rotweil, Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach.

**) Director ist im wirtembergischen Viertel Wirtemberg, im Baadischen der Marggraf von Baaden, im Konstanzischen der Bischof zu Konstanz, im Augsburgischen der Bischof zu Augsburg.

Geschäfte zu leiten, auch außer der Versammlungszeit die erforderliche Aufsicht und thätige Sorgfalt zu Beförderung der oben berührten, dieser Gesellschaft vorgesteckten Endzwecke zu tragen.

Auf welche Art die Zucht- und Arbeitshäuser insbesondere zu den Kreisviertelsgeschäften gehören, wird nachher noch vorkommen.

§. 64.

Von der militärischen Verfassung des Kreises ist folgendes das Wesentlichste.

Es ist schon oben §. 41. erwähnt worden, daß die Reichsmatrikel von 1521. jedem Reichsstande denjenigen Antheil an Mannschaft bestimmt habe, welchen er zu der Reichsarmee zu stellen schuldig ist. Der Mannschaftsantheil, welcher vermöge dieses Austheilers von den sämmtlichen Ständen des schwäbischen Kreises gestellt werden sollte, machte ungefähr den sechsten Theil der Reichsarmee aus. Allein die Stände dieses Kreises beschwerten sich gar bald über diesen allzuhohen Ansatz. Ihre Klagen wurden noch nachdrücklicher, als in der Folge mehrere Mitglieder des schwäbischen Kreises auf verschiedene Art von demselben getrennt worden sind. (§. 49.) Der ganze schwäbische Kreis verlangte daher auf dem Reichstage im Jahre

1653.,

1653., daß sein Matrikularanschlag wenigstens um die Hälfte verringert werden möchte. Er erlangte aber nur so viel, daß ihm endlich auf dem Reichstage im J. 1669. ein Drittel seines Matrikularanschlages abgenommen (§. 44.), und dieser also beyläufig auf ein Zehntel des ganzen Reichsanschlags herabgesetzt wurde. Auf diese Moderation ward sodann auch im J. 1681., als der Reichstag durch die vielen Matrikularbeschwerden einzelner Stände sich bewogen sah, den ganzen Reichsanschlag unter sämmtliche Reichskreise neuerdings einzutheilen, (§. 43.) die gehörige Rücksicht dergestalt genommen, daß der schwäbische Kreis an der zu Kriegszeiten oder zu drey Simpeln auf hundert und zwanzigtausend Mann bestimmten Reichsarmee den zehnten Theil mit ungefähr zwölftausend Mann zu stellen hätte. Allein auch hierdurch fand sich der schwäbische Kreis in Ansehung seiner vielen verlohrnen Mitglieder und mehrerer anderer Beweggründe noch über das Verhältniß beschwert, und glaubte dahero im J. 1732. seiner Schuldigkeit genug zu thun, wenn er zu dem Triplum der Reichsarmee eine Anzahl von ungefähr achttausend Mann stellen würde. Der Kreis machte sogleich im nemlichen Jahre 1732. von der Einrichtung seiner Mannschaft nach diesem Usualfuße die allerunterthänigste Anzeige bey kaiserlicher Majestät, und ward auch in

beyden darauf gefolgten Reichskriegen bey diesem Maaßstabe belassen.

§. 65.

Dieses Kreiskorps bestehet nun zufolge der bisherigen Einrichtung in vier Regimentern Infanterie, welche von den solche gegenwärtig innhabenden Generalen das Wirtembergische — Baadische — Wolfeggische und Fürstenbergische genennt werden, — sodann aus einem Regiment Dragoner, und einem Regiment Kürassier.

Jedes Infanterieregiment hat zehen Fusilier = und zwey Grenadiercompagnien. Jede der erstern aber in Kriegszeiten oder zu drey Simplen 149 Mann — letztere 100 Mann. Das ganze Regiment also zusammen 1690 Mann.

Jedes Cavallerieregiment enthält acht Compagnien, jede zu drey Simplen mit 74 Mann, folglich zusammen 592 Mann.

Bey dem wirklich andauernden Kriege gegen Frankreich aber hat der schwäbische Kreis wegen Nähe der Gefahr seine Mannschaft freywillig auf 4½ Simplen, folglich jede Fusilircompagnie auf 224 Mann, jede Grenadiercompagnie auf 150 Mann, jede Cavalleriecompagnie auf 111 Mann, folglich das ganze Kreiscorps auf 11936 Mann erhöhet.

§. 66.

§. 66.

Hierzu hat nun jeder Kreisstand sein betreffendes Contingent auf seine Kosten zu stellen — zu besolden — zu kleiden — zu bewafnen.

Die Ober= und Unteroffiziers bis auf den Hauptmann einschlüssig hat jeder Stand nach Verhältniß der Anzahl an Gemeinen, die er stellen muß, und nach einem im J. 1736. hierüber entworfenen Regulativ zu ernennen.

Die Besoldung dieser Ober= und Unteroffiziers muß von den Ständen, die zu einer Compagnie stellen, gemeinschaftlich geschehen, und zwar ebenfalls nach Verhältniß der Anzahl der zu stellenden Gemeinen.

Derjenige Stand, welcher den Hauptmann ernennet, hat das Compagniedirectorium, und muß diese Besoldungsgelder für die Offiziers von den zu der Compagnie stellenden Mitständen einziehen und die Offiziere besolden.

Diese Gelder heissen Prima Plana Gelder, weil die Ober= und Unteroffiziere einer Compagnie zusammen Prima Plana Personale genannt werden.

§. 67.

Alle höhern Offiziere über den Hauptmann, nemlich den ganzen Regimentsstaab,

sowohl den hohen — nämlich Oberstregimentsinnhaber, Osterstkommandant, Oberstlieutenant, Oberstwachtmeistere oder Majore — als den niedern — nemlich Regimentsquartiermeister, Auditor, Regimentsadjutant, Feldpredigere, Regimentschirurgus ꝛc. Desgleichen den ganzen Generalstaab, als Generalfeldmarschall, Generalfeldzeugmeister, Generallieutenant, Generalmajore, Generalquartiermeister, Staabsadjutanten, Staabsauditore, Feldmedicus, Staabschirurgen ꝛc. ernennet der Kreis, und besoldet sie aus der Kreiskasse, so viel jeder nemlich außer seiner Gage, die er als Compagnieinnhaber genießt, zu beziehen hat.

§. 68.

Das der Mannschaft gebührende Brod, und die Fütterung der Pferde hat jeder Stand in Friedenszeiten seinem Contingent ebenfalls abzureichen: in Kriegszeiten aber wird Beydes zwar von dem ganzen Kreise angeschaffet, der Betrag dieser Unkosten aber in jedem Kriegsjahr, im Frühling und Herbst, durch eine zweymalige Umlage von jedem Kreisstand nach der Anzahl seiner Contingentsmannschaft wieder eingezogen. Diese Gelder werden winterliche und sommerliche Proviantumlagen genennet.

§. 69.

In Friedenszeiten wurde ehemals die ganze Mannschaft wieder abgedankt; allein im Jahre 1714. wurde von dem Kreise festgesetzt, daß wenigstens 1½ Simplen der Mannschaft, folglich bey jeder Fusiliercompagnie 75 Mann, bey der Cavalleriecompagnie 37 Mann auf den Beinen gehalten werden sollen; folglich macht das ganze Kreiskorps in Friedenszeiten 3972 Mann.

§. 70.

Wenn ein Stand wegen unzureichender Vermögensumstände seine ganze Mannschaft in Friedenszeiten abdanken will, so muß er hierüber um besondere Erlaubniß bey dem Kreis einkommen. Erhält er selbe, so wird er ein in Ordinario eximirter Stand genennet, weil die Mannschaftsstellung in der Kreissprache das Ordinarium heisset: derselbe erspart dann auf solche Art den Sold, Brod, Montirungs- und andere Verpflegungskosten der entlassenen Mannschaft.

§. 71.

Außer obiger Mannschaft zu Pferd und zu Fuß hält der Kreis auch noch ein Artilleriekorps, welches bald mehr, bald weniger zahlreich ist. Dasselbe wird aber nicht von den einzelnen Ständen, sondern auf Kosten der Kreiskasse aufgestellt, besoldet, gekleidet, und die

Offiziere von der Kreisversammlung ernennet; so wie auch in Kriegszeiten sowohl die nothwendigen Lazarethe errichtet, als die zum Fuhrwesen erforderliche Mannschaft und Pferde aus der Kreiskasse aufgestellt, in Friedenszeiten aber wieder abgedanket werden.

§. 72.

Die erforderliche Artillerie sammt Zugehörden an Wagenwerk und Munition, sodann auch die Zelten 2c. werden gleichfalls aus der Kreiskasse bezahlt — und in zwey Kreiszeughäusern, deren eines zu Eßlingen, das andere zu Rotweil angeordnet ist, aufbewahret.

§. 73.

Für die im Dienst untauglich werdende Mannschaft ist auch eine Invalidenkasse errichtet, welche aus Zuschüssen der Kreiskasse, und aus gewissen Abzügen von der Gage der Offiziere und Gemeinen besteht. Aus derselben erhält sodann jeder Invalide, Gemeine und Unteroffizier, einen monatlichen Invalidengehalt, die invalidirten Oberoffiziere aber aus der Kreiskasse eine jährliche, den Umständen und ihrer Stelle angemessene Pension.

§. 74.

Als ein Stand des schwäbischen Kreises hat nun auch Rotweil nach ihrem beschwerlichen

chen Matrikularanschlage ihr Mannschaftscontingent zu stellen.

Nach verschiedenen Veränderungen, *) welche durch die Matrikularbeschwerden entstanden sind, beträgt dasselbe gegenwärtig vermöge der neuesten Regimentseintheilung dd. 18. Junius 1795., welche unterm 14. November desselben Jahrs von dem allgemeinen Kreiskonvente genehmiget worden ist, zum wolfeggischen Regiment zu $4\frac{1}{2}$ Simpl.n an Fußvolk 115 Mann, und zum wirtembergischen Dragonerregiment 12 Mann. **).

Welche Ober = und Unteroffiziere Rotweil zu ernennen habe, und welche Stände noch zu der Rotweilischen Compagnie stellen, zeiget nachstehende Uebersicht.

*) Hievon ausführlicher beym mündlichen Unterricht.

**) Ehemals und noch nach der Regimentseintheilung dd. 10. October 1794. stellte Rotweil sein Infanteriekontingent zum baadischen Regimente; dasselbe wurde aber im J. 1795. vermittelst einer Uebereinkommniß mit dem hochfürstlichen Stande Baaden unter Genehmigung des Kreises zum Regiment Wolfegg eingetheilt.

Rotweil zu $4\frac{1}{2}$ Simplen.

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Fähnrich,
1 Premierfeldwebel,
1 Secondfeldwebel,
1 Fourier,
1 Feldscheerer,
6 Corporals,
2 Fourierschützen,
2 Tambours,
9 Gefreyte,
2 Zimmerleute,
87 Gemeine.

Summa 115.

Stift Buchau.

1 Unterlieutenant,
2 Corporals,
1 Tambour,
3 Gefreyte,
25 Gemeine.

Summa 32.

Oettingen Baldern.

10 Gemeine.

Summa 10.

Isny.

Isny.

2 Corporals,
3 Gefreyte,
22 Gemeine.

Summa 27.

Stadt Weil.

1 Corporal,
2 Gefreyte,
19 Gemeine.

Summa 22.

Neresheim.

1 Corporal,
1 Gefreyter,
16 Gemeine.

Summa 18.

Summa der Compagnie 224 Mann.

An Cavallerie aber stellt vermöge der Regimentseintheilung vom 10ten October 1794. Rotweil zum wirtembergischen Dragonerregiment zu 4½ Simplen

1 Cornet abwechslungsweise mit Memmingen,
1 Corporal,
10 Gemeine.

Summa 12.

§. 75.

§. 75.

Dabey ist aber noch zu bemerken, daß Rotweil vorzüglich in Rücksicht seines überspannten Matrikularanschlags und anderer Unglücksfälle seit mehrern Jahren von dem Kreis die Bewilligung, in Friedenszeiten keine Mannschaft zu halten, folglich ein in Ordinario eximirter Stand sey, (§. 70.) ohne welche Ersparniß in Friedenszeiten dieses gemeine Wesen seinen überspannten Reichs= und Kreislasten längstens hätte unterliegen müssen.

§. 76.

Außer der regulirten Mannschaft, aus welcher das Kreiskorps bestehet, wird in Kriegszeiten auch öfters die Aufstellung einer Landmiliz für nöthig befunden. Jeder Kreisstand hat dann auch an dieser Landmiliz sein verhältnißmäßiges Contingent aufzustellen, und für dessen Unterhalt auf ständische Kosten nach Maaßgabe der Umstände zu sorgen. Im Jahre 1794. wurde wegen der großen Feindesgefahr beschlossen, vierzigtausend Mann Landmiliz aufzustellen, dabey aber laut Ordinari Deput. Gutachten vom 11. März 1794. wegen der Unrichtigkeit des Matrikularanschlages festgesetzt, daß die Anzahl der Bevölkerung der Maaßstab des Austheilers bey dieser Aufstellung seyn soll; weßwegen jeder Stand das Verzeichniß der waffenfähigen Mannschaft an den Kreis einschicken mußte.

Rotweil stellte auch damals für sich und sein Gebiet eine Compagnie Landmilitz von 229 Mann auf, und war überzeugt, hiedurch seiner Schuldigkeit um so mehr genug zu thun, als die Bevölkerung der Stadt Rotweil und ihres Gebiets wahrscheinlich nicht einmal den hundert und siebenzigsten Theil des Kreises erreichet.

Diese angeordnete Kreislandmilitz kam aber damals bey sich gezeigten ruhigern Aussichten nicht zur Ausrückung.

§. 77.

Daß nun der Kreis zu Bestreitung der dem gesammten Kreise obliegenden Ausgaben, nemlich zu Bezahlung des Generalstaabs und der Regimentsstäbe ꝛc. (§. 67.) zu Unterhaltung des Artilleriekorps, (§. 71.) zu Anschaffung der Munition, Zelten ꝛc. zu Aufstellung und Erhaltung des Fuhrwesens und der Lazarethe in Kriegszeiten, (§. 72.) sodann auch zu Besoldung der eigenen Beamten des Kreises, und mancherley zufälligen Vorfallenheiten ein beträchtliches jährliches Einkommen in Friedens- und noch mehr in Kriegszeiten, folglich eine eigene ökonomische Verfassung nöthig habe, ist aus dem Bisherigen von selbst begreiflich.

§. 78.

Zu Bestreitung dieser unvermeidlichen Kreisausgaben werden vom Kreise in Friedenszeiten jährlich einmal, in Kriegszeiten zweymal, nemlich im Frühling und Herbst, auf sämmtliche Kreisstände Geldanlagen ausgeschrieben, welche nach dem Beyspiele der Anlagen in die Reichsoperationskasse (§. 44.) ebenfalls Römermonate und aus das Kreisextraordinarium genennt werden. Zu derselben Empfang ist die Kreiskasse eingerichtet, und die Einnahme und Ausgabe wird jährlich in der Kreisrechnung von dem aufgestellten Kreiscassier verrechnet.

§. 79.

Auch dieser Austheiler oder Matricularfuß, nach welchem jeder Stand des Kreises seinen Antheil an den Kreisrömermonaten zu entrichten hat, gründet sich auf die Wormser Matrikel von 1521. (§. 42.) Gleichwie also diese allmein anerkannter Maassen sehr viele Gebrechen und einen sehr ungleichen Maaßstab enthält, so sind auch gegen den Kreismatrikularanschlag immerwährend große Beschwerden erhoben, dadurch auch zwar in demselben schon mancherley Veränderungen bewirket, und wie oben §. 41. bemerket ist, einzelnen Ständen einige Moderationen ertheilet, die Gebrechen im Ganzen aber noch nie gehoben worden.

§. 80.

§. 80.

Der Betrag eines einfachen Römermonats ist nach dem gegenwärtig bestehenden Kreismatrikularanschlage 8193 fl. 42 Kr. Wegen des Nachlasses aber, den die moderirten Stände sich zueignen ꝛc. fließen nur ungefähr 7200 fl. von jedem Römermonate in die Kreiskasse ein.

Wie viele einfache Anlagen oder Römermonate nun von dem Kreis beschlossen werden, hängt von den Umständen ab.

In Friedenszeiten werden nach der verschiedenen Erforderniß gewöhnlich zwischen zwanzig und fünfzig, in Kriegszeiten aber drey bis viermal so viel umgelegt.

§. 81.

Als ein Kreismitstand hat die Reichsstadt Rotweil auch ihren Antheil an den Kreisrömermonaten zu bezahlen. Nach ihrem Matrikularanschlage trift ihr für sich und ihr Gebiet auf jeden Römermonat 177 fl., folglich ungefähr der ein und vierzigste Theil eines ganzen Kreisrömermonats, so viel davon nemlich in die Kreiskasse einfließt, dergestalt, daß also Rotweil beyläufig den ein und vierzigsten Theil der gesammten Ausgaben des Kreises zu tragen hat. Da aber Rotweil sammt seinem Gebiet nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung und des

Flächen=

Flächeninnhalts seines ganzen Gebiets bey weitem nicht den ein und vierzigsten, ja kaum den hundert und siebenzigsten Theil des ganzen Kreises ausmachet, so wird hierdurch das oben (§. 45.) Gesagte bestättigt, daß der Rotweilische Matrikularanschlag gegen alles billige Verhältniß überspannt sey. *)

Rotweil hat dieses auch von jeher sowohl bey kaiserlicher Majestät, als bey dem Kreise unabläßsig vorgestellt, und die oben §. 45. erwähnte Herabsetzung ihres Anschlages auf 158 fl. 30 kr. durch zwey kaiserliche Rescripte bewirket, welche Moderation aber eines Theils das billige Verhältniß noch nicht herstellet, andern Theils selbst von Seite des Kreises bis zu einer allgemeinen Rectification der Matrikel noch widersprochen werden will.

§. 82.

---

*) Wenn man die Berechnungen verschiedener Statistiker und Geographen, Büschings, Haids, Randels ꝛc. vergleicht, und das mäßigste Resultat annimmt, so kann die Seelenzahl der collectablen Kreisländer allerdings auf 1,900,000, ihr Flächeninnhalt aber auf 633 geographische Quadratmeilen angegeben werden. Die Bevölkerung des rotweilischen Gebietes aber auf, Stadt und Land zusammengenommen, mag sich auf 10,000 Seelen, der Flächeninnhalt aber ohngefähr auf 4 Quadratmeilen belaufen.

§. 82.

Gleichwie nun die Aufrechthaltung der bisher berührten politischen, militairischen und ökonomischen Verfassung des Kreises, und die damit verknüpfte Vorfallenheiten wesentliche Gegenstände der Kreisberathschlagungen ausmachen, so giebt es auch noch besondere Geschäfte, die der Aufmerksamkeit der Kreise untergeben sind, als Polizeyanstalten, Straßensachen, Kommerzangelegenheiten, Marschwesen, Münzsachen ꝛc. ꝛc.

§. 83.

In einem aus so vielen einzelnen Gebieten bestehenden Kreise, wie der Schwäbische, ist es leicht begreiflich, daß zu Bewerkstelligung zweckmäßiger Polizeyanstalten, zu Aufrechthaltung der innerlichen Sicherheit gemeinschaftliche Anordnungen erforderlich seyen. Daher ist es eben so sehr Pflicht, als Befugniß des Kreises, in vorkommenden für die Gesundheit der Menschen allgemein bedenklichen Vorfallenheiten, Viehseuchen ꝛc. über dienliche Vorbeugungsmittel zu berathschlagen — zu Austilgung des herumschweifenden Gesindels und der landfahrenden Bettler gemeinschaftliche Anordnungen zu machen, Patente deswegen zu erlassen *) und die dienlichen

*) Beyspiele von den Jahren 1736. 1742. 1751. 1777. 1779. 1780. 1784.

chen Streif = und Sicherheitsanstalten einzuleiten ꝛc.

§. 84.

Zu diesen Polizeyanstalten gehört auch insbesondere die Errichtung und Erhaltung der Zuchthäuser zur Aufnahme der Sträflinge, und der Arbeitshäuser, in welchen herrenlose Vaganten und herumziehende Leute aufgenommen werden, die keine Heimath, wo sie ansäßig sind, aufweisen können, und durch diese Lebensart zur Unsicherheit des Landes so vieles beytragen.

Die Sorgfalt und Oberaufsicht über diesen Gegenstand ist vorzüglich den Kreisvierteln und derselben Direktoren aufgetragen; daher sind im Wirtembergischen und Badischen Viertel von den größern Ständen eigene solche Anstalten, im Augsburgischen Viertel aber zu Buchloe, und für das Konstanzische Viertel in der Reichsstadt Ravensburg dergleichen Zucht = und Arbeitshäuser errichtet, welche den Ständen dieser Viertel und einigen andern damit verbundenen Ständen gemeinschaftlich zustehen.

Dieses ist die Ursache, daß sich auch Rotweil veranlaßt sah, schon ehemals mit den Theilnehmern dieser Anstalt sich, zu vereinigen, und solche Theilnahme, da sie einige Zeit aufgehört hatte, im J. 1783 wieder zu erneuern.

§. 85.

§. 85.

Vermöge dieses Beytritts hat Rotweil, wie jeder mittheilhabende Stand das Recht, die zum Zuchthaus verurtheilten Sträflinge unter Bestimmung der größern oder kleinern Strafe in gedachtes Zuchthaus, und wahre heimathlose Vaganten mit Weib und Kindern ins Arbeitshaus zu schicken.

Im Zuchthause werden die Sträflinge ½ Jahr auf Kosten des Instituts verpflegt, nachher aber muß der Sträfling die Verpflegung selbst bezahlen.

Im Arbeitshanse hingegen werden die Vaganten ganz auf Kosten des Instituts unterhalhalten, sie sollen entweder lebenslänglich oder bis sie von dem einschickenden Stande begnadiget werden, darinn bleiben. damit diese Anzahl von herumschwärmendem Gesindel vermindert werde.

Wer aber als ein zu dem Arbeitshause geeigenschafteter Vagant anzusehen, und überhaupt welche Anstalten zu Vertilgung der Jauner, Vaganten und des herumziehenden Bettelvolkes zu nehmen seyn, ist in einem von den theilhabenden Ständen verabredeten Rezesse vom J. 1783. ausführlich bestimmt, auch darinn festgesetzt, daß, wenn ein Vagant zwey Jahre irgend in einem Orte geduldet wird, solcher nicht mehr ins Ar-

beitshaus aufgenommen, sondern diesem Orte aufgebürdet werden solle.

Auch ist der Grundsatz aufgestellt, daß kein Stand von der Theilnahme an dem Institute des Zuchthauses zurücktretten, wohl aber von der Anstalt des Arbeitshauses nach Gutbefinden abgehen könne.

§. 86.

Ueber beyde Institute hat Hochstift Konstanz das Directorium, sodann aber ein prälatischer, ein gräflicher und ein städtischer Deputirter nebst einem Rathsmitgliede in Ravensburg die Oberaufsicht: die wichtigern Angelegenheiten werden in Conferenzen der theilhabenden Stände durch Stimmenmehrheit entschieden.

Der Unterhalt beyder Anstalten soll aus den vorhandenen Activ-Kapitalien und dem Arbeitsverdienste der Züchtlinge und der Leute im Arbeitshause bestritten werden, ist jedoch dieses nicht zulänglich, so wird der Zuschuß durch eine oder mehrere Anlagen auf die theilhabende Stände ersetzet. Auf jede solche Anlage betrift es Rotweil sowohl beym Zucht- als Arbeitshaus 40 fl.

Die Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe wird von dem aufgestellten Cassier geführt, von drey theilhabenden Ständen nach ihrer Rangordnung revidirt, und alljährlich während

rend der Kreisversammlung den Abgesandten der sämtlichen theilhabenden Stände vorgelegt, und das Erforderliche beschlossen.

§. 87.

Aus dem oben (§. 46.) angeführten Grunde macht auch das Straßenwesen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts einen Gegenstand der Aufmerksamkeit des Kreises aus. Die thätige und planmäßige Betreibung dieses Gegenstandes aber fieng eigentlich erst mit dem Jahre 1749. an.

In diesem Jahre, nach hergestelltem Frieden, wurde von dem schwäbischen Kreise die Herstellung der Straßen in die reiflichste Ueberlegung genommen.

Es wurden die erforderlichen Hauptgrundsätze in dieser wichtigen Angelegenheit planmäßig entworfen, und von kaiserl. Majestät in einem allerhöchsten Rescripte vom 1 Jul. 1749. nicht nur genehmiget, sondern dem hochfürstlichen Kreisausschreibamte der beständige kaiserliche Auftrag gemacht, auf die Vollziehung und Festhaltung der aufgestellten Grundsätze zu wachen.

Die Hauptgrundsätze giengen dahin, daß

Erstens: die Hauptheer- und Landstraßen von einer großen Handelsstadt oder Lande in das

andere durch Zusammenwirkung der auf zwey bis drey Stunden links und rechts daran gelegenen Stände und Orte, sodann die Kommerzialstraßen zu Ein = und Ausführung der Bedürfnisse und Produkte und Belebung des Handels der verschiedenen Gebiete chaussirt = und endlich auch die Vizinalwege von einem Orte zu dem andern bestmöglichst hergestellt,

Zweytens: zu dessen nöthiger Verabredung in Absicht auf die Haupt = und Kommerzialstrassen in jedem Kreisviertel Zusammenkünfte gehalten,

Drittens: Endlich diese Haupt = und Kommerzialstraßen von den Ständen in ihren Gebieten gegen Beziehung eines bestimmten Weggeldes unter beständiger Aufsicht der Kreisviertels=Direktorien in gutem Stande erhalten werden sollen.

§. 88.

Die Konvente wurden diesem zufolge im J. 1749 und 1750. in jedem Kreisviertel, und zwar namentlich in dem Badischen Viertel zu Offenburg abgehalten, und das Erforderliche, so viel die Umstände damals an Handen gaben, verabredet.

Seither ist nun der gröste Theil der damals entworfenen Haupt = und Kommerzialstraßen hergestellt,

gestellt, und dadurch die innere Wohlfahrt des Kreises, die Erleichterung des Handels und Wandels ausnehmend befördert worden.

Wegen kreisschlußmäßiger Unterhaltung der Straßen werden selbige jährlich von einem Abgeordneten des Direktoriums in jedem Viertel beaugenscheiniget, auch hierüber bey jedem Kreiskonvente die Viertelsberichte über die erfundene Beschaffenheit erstattet, und von dem Kreise das Erforderliche darauf verfüget, weßwegen das Straßenwesen bey der Kreisversammlung einen alljährlichen Deliberationspunkt ausmachet.

§. 89.

Vermöge der Oberaufsicht in Kommerzsachen hat der Kreis auf die Beförderung des innländischen Handels und Fabriken zu wachen: zu dem Ende über Ein- und Ausfuhr der rohen Materialien oder Produkte zweckmäßige Verordnungen zu erlassen *), und gegen Misbräuche unerlaubter Erhöhung der Zölle, Weggelder und anderer Auflagen Vorkehrungen zu treffen.

Vermöge eben dieser Vorsorge in Handelssachen stehet es auch dem Kreise zu, die Ausfuhr der Früchte, des Viehes und anderer Lebens-

*) Beyspiele von 1724. 1732. 1746. 1748. 1749. 1750. 1775. 1777.

bensmittel nach Verhältniß der Zeitumstände zu reguliren, und nöthigen Falls den Vollzug dieser Anordnungen durch militairische Cordons zu bewerkstelligen.

§. 90.

Mit den Kommerzgegenständen ist die Oberaufsicht im Münzwesen zunächst verbunden.

Zufolge derselben sollen die Kreise zu Aufrechthaltung guter Ordnung hierinnfalls fleißig miteinander correspondiren, Münzprobationstäge halten, in einem Kreise nur einige bestimmte Kreismünzstädte, in welchen die mit dem Münzregal begabten Stände ihre Münz ausprägen lassen können *), gestatten, über zu geringhaltige aus- und innländische Münzsorten wachen, und überhaupt das Publikum vor Schaden bewahren. Zu diesem Ende ist beym schwäbischen Kreise ein besoldeter Münzwardein angestellt, der alle inn- und ausländische Münzsorten prüfet, und jährlich dem Kreise die Anzeige davon macht, worauf sodann das nöthige verfügt, und durch Kreismünzpatente kundgemacht wird.

§. 91.

*) Dergleichen Münzstädte im schwäbischen Kreis sind dermalen nur noch Stuttgard und Augsburg.

§. 91.

Endlich in Ansehung des Marsch- und Einquartierungswesens ist zu wissen, daß (gleichwie keine militairische Völker, weder auswärtige noch reichsständische, und selbst nicht einmal Kaiserliche, durch das Gebiet eines Standes ohne vorläufiges Ansuchen durchmarschiren sollen) *) dieses Ansuchen, wenigstens bey größern Märschen, an den Kreis gerichtet, und von diesem unter kreisausschreibamtlicher Leitung die Marschrouten, und die nothwendige Uebereinkunft wegen der Preise der Verpflegung in Marschconferenzen d. i. in Zusammenkünften der bey dem Durchmarsche allenfalls betroffen werden mögenden Stände, oder auch in minder wichtigen Fällen blos durch Kreisausschreibamtliche Anordnungen bestimmet werden.

Auch sind Kreismarschcommissare aufgestellt, welche die in beträchtlicher Zahl durchmarschirender Völker begleiten, und über die Beobachtung der Kreisvorschriften und Verhütung der Uebertrettungen zu wachen verpflichtet sind.

§. 92.

Daß nun das Wesentliche, was bisher von den Polizey- Straßen- Kommerz- Münz- und

*) Sieh unten §. 94.

Marschwesen des Kreises angeführt worden, auf die Verfassung unserer Vaterstadt seine Anwendung habe, und Rotweil als ein Kreisstand zu eben diesen Kreisangelegenheiten durch sein Stimmrecht einerseits mitzuwirken, andererseits sich nach Maßgab der über solche Gegenstände erfolgenden Anordnungen des Kreises zu benehmen verpflichtet sey, ist aus dem bisher Gesagten von selbst einleuchtend.

Vierte Abtheilung.

Verfassung der Reichsstadt Rotweil, in Beziehung auf Mitstände.

---

§. 93.

Die Erklärung der Verhältnisse, in welchen ein Reichsstand gegen andere Reichsmitstände und Nachbarn sich befindet, muß aus einem deutlichen Begriffe der Territorialhoheit (superioritas territorialis) hergeleitet werden. Wenn man nun dasjenige, was §. 12. von der Entstehung der Landeshoheit gesagt worden ist, in Erwägung ziehet, so kann von derselben behauptet werden,

daß sie eine, der höchsten Staatsgewalt ähnliche, durch die Abhängigkeit von Kaiser und Reich aber von derselben unterschiedene Gewalt sey, ein unmittelbares Reichsgebiet aus eigenem Rechte reichsverfassungsmäßig zu regieren.

In Erwägung dieses wichtigen Umfanges der Territorialrechte werden jene Verhältnisse begreiflich, welche die Reichsstände gegen einander und auch gegen Auswärtige vermöge der Reichsverfassung geniessen.

§. 94.

Vermöge derselben stehet nemlich den Reichsständen zu

1. Gesandte zu schicken *), die in Reichsständischen und kaiserlichen Landen von allen Personalabgaben z. B. Accis, Chausseegeld rc. frey und mit verschiedenen Vorrechten begabt sind.

2. Bündnisse sowohl untereinander, als mit Auswärtigen zu schliessen, in so ferne sie nichts gegen Kaiser und Reich Anstößiges enthalten **).

3.

*) Wahlkapit. Art. XXIII. §. 2.
et Art. XV. §. 7.

**) Beyspiele hievon sind die vielen Verbindungen der Reichsstände untereinander im 14 und 15 Jahrhundert, und in Schwaben besonders der große schwäbische Bund.

3. Wenn ein Reichsstand, ja selbst das Reichsoberhaupt Kriegsvölker durch das Gebiet eines Reichsstandes durchmarschiren lassen will, so muß solches nach vorläufigem Ansuchen, und gegen billige Bezahlung der abzureichenden Verpflegung geschehen *).

4. Kein Reichsstand ist befugt, einen oder mehrere Unterthanen des Anderen vor seinen Gerichtsstand aus des Andern Gebiete unmittelbar vorzufordern: dieses kann nur vermittelst nachbarlicher Ansuchen an die Obrigkeit des Vorzuberufenden, und die von daher zu bewilligte Stellung geschehen.

5. Endlich wenn zwey Reichsstände selbst miteinander in Uneinigkeit zerfallen; so ist keinem erlaubt, sich gegen den Andern einer richterlichen Erkenntniß anzumaßen, und noch weniger, sich gewaltthätiger Weise selbst Recht zu verschaffen, sondern der Zwist muß durch gütliche Uebereinkunft oder oberrichterliche Entscheidung gehoben werden. Wenn jedoch

6. ein Stand in seinem Gebiete in dem Besitze eines Rechtes von einem Andern gewaltthätiger Weise gestört wird, so kann sich der Angegriffene durch seine in Handen habende Hilfsmittel vertheidigen, und Gewalt mit Gewalt in

*) Wahlkap. Art. IV. §. 15.

in einem solchen Nothfall und auf der Stelle abtreiben, muß aber dabey bereitwillig und gewärtig seyn, dem Angreifenden vor dem behörigen Richter Red und Antwort zu geben.

§. 95.

Daß nun all dieses auch auf die Reichsstadt Rotweil als Reichsstand seine volle Anwendung habe, ist von selbst klar. Insbesondere aber ist merkwürdig, daß Rotweil, namentlich von dem Rechte Bündnisse zu schliessen, Gebrauch gemacht habe, da diese Stadt nicht nur in ehemaligen Zeiten in verschiedene Verbindungen der Reichsstände sich eingelassen, sondern auch im J. 1519 ein ewiges Bündniß mit den 13 Kantonen der Schweiz abgeschlossen hat. Dieses ist auch bis auf diese Stunde noch nicht aufgehoben, sondern hat unter andern auch vorzüglich die Wirkung gehabt, daß sich die Eydgenossenschaft, besonders in den Kriegen zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich, der Reichsstadt Rotweil zu Abwendung militairischer Contributionen thätigst annahm, und derselben zu dem Ende jederzeit ein offenes Empfehlungspatent ertheilte, wie solches im J. 1623. 1688. 1704. und erst neuerlich 1794. geschehen ist.

§. 96.

Zu einem vollständigen Begriffe der Verhältnisse der Reichsstände gegeneinander aber ist auch noch nothwendig zu bemerken, daß es, ungeachtet der Regel nach die Landeshoheit alle zu Regierung eines Gebiets gehörigen Rechte in sich begreift, dennoch hie und da Ausnahmen gebe, vermöge welcher bisweilen ein Stand im Gebiete eines Andern ein und andere Rechte, die man Staatsdienstbarkeiten (Servitutes Juris publici in alieno) nennet, auszuüben hat, so weit selbige durch Verträge oder Herkommen erweislich sind. Z. B. Forstgerechtigkeit (Jus foresti) Geleitsrecht (Jus Conductus) die peinliche hohe Gerichtsbarkeit (Jurisdictio criminalis alta) ꝛc. ꝛc.

Durch diese Ausnahmen wird die sonst gänzliche Unabhängigkeit eines reichsständischen Gebiets von dem Andern (unbeschadet jedoch der übrigen Territorialrechte) einiger massen beschränket.

Auch kömmt äußerst häufig vor, daß ein Reichsstand von dem Andern eines oder mehrere Lehen, oft das Gebiet selbst, worauf der Lehensinnhaber seine Reichsstandschaft gründet, besitze.

Dieser Lehensverband legt nun zwar dem Vasallen die gesetzlichen Lehenpflichten gegen seinen

nen Lehenherren auf, hindert ihn aber nicht an der Reichsstandschaft und an Ausübung der Territorialrechte, wenn diese der Lehenherr sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 97.

Um all dieses auf die rotweilische Verfassung anzuwenden, ist zu bemerken, daß diese Stadt in ihrem ganzen Gebiete (mit alleiniger Ausnahm des Dorfs Mühlhausen, in welchem die Stadt Rotweil dem Hause Fürstenberg die Ausübung der Forstgerechtigkeit, und hohen peinlichen Gerichtsbarkeit, so weit beyde hergebracht sind, geständig ist) durchaus keine solche Staatsdienstbarkeiten zu dulden schuldig, sondern alle Territorial- und reichsständische Rechte selbst auszuüben befugt, und über diesen wichtigen Gegenstand nicht ein einziger Widerspruch von irgend einer Seite vorhanden sey.

§. 98.

Vielmehr hat Rotweil noch in einem beträchtlichen Bezirke rings umher außerhalb seines Territorialgebiets die peinliche Gerichtsbarkeit mit anhängender freyen Pürsch-Gerechtsamen auszuüben, welche diesem gemeinen Wesen von ältesten Zeiten her durch kaiserliche Urkunden und bis auf gegenwärtige Zeit von dem jeweiligen allerhöchsten Reichsoberhaupte erfolgte

Bestät-

Bestättigungen verliehen sind. Gleichwie aber dergleichen Staatsdienstbarkeiten in fremdem Gebiet nicht selten Anlaß zu Mißverständnissen geben, so hat sich auch Rotweil unter allerhöchster Genehmigung vermittelst verschiedener Verträge im J. 1515 mit Wirtemberg, im Jahr 1544 mit Oberhochberg, im Jahr 1582 und 1584 mit der vorderösterreichischen Stadt Villingen ꝛc. ꝛc. des Näheren hierüber verglichen.

§. 99.

Auch besitzt die Stadt Rotweil und ihre Stiftungen von einigen höchst und hohen Ständen einige Lehen, welche aber keine Gerichtbarkeiten, sondern nur Zehenden, Gülten ꝛc. ꝛc. betreffen, und auf welche also das oben Gesagte vollkommen anzuwenden ist.

Fünfte

Fünfte Abtheilung.

Verfassung der Reichsstadt Rotweil in Beziehung auf Bürger und Unterthanen.

§. 100.

Zu Erschöpfung dieses Absatzes ist zuvorderst erstens die Beschaffenheit und Verfassung des Magistrats, zweytens der untergeordneten Beamtungen und Behörden, drittens der Bürgerschaft, und viertens der Landschaft kürzlich zu entwickeln, sodann fünftens dasjenige, was die Ausübung der Territorialrechte innerhalb des rotweilischen Gebiets betrift, auszuführen.

§. 101.

Vorläufig aber sind hier die Grundgesetze der Stadt, aus welchen sich ihre innerliche Verfassung herleitet, zu bemerken. Diese sind

a. verschiedene kaiserliche Privilegien, welche vorhin §. 26. erwähnt worden sind, desgleichen auch einige Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte.

b. Das Rechtsbuch. Dieses ist eine obrigkeitliche Sammlung der ältesten rotweilischen Statuten. Dasselbe wurde im J. 1546. aus dem vorhandenen ältern Rechts- oder Statutenbuche erneuert, hat aber seither durch die nachgefolgten Gesetze und Statuten manche Abänderung erlitten.

c. Das Schweizerlaudum von 1579. Dieses ist ein ausführlicher schiedsrichterlicher Spruch, welchen die Abgeordnete der dreyzehen Kantone der hochlöblichen Eidgenossenschaft als erbetene Schiedsrichter zu Beylegung der damaligen Mißhelligkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft ertheilet haben. Derselbe ist in allen nachfolgenden Gesetzen zur Grundlage genommen, auch im J. 1618. von Kaiser Matthias ausdrücklich bestättigt worden. *).

d. Der kaiserliche Kommissionsreceß von 1688.

e. Der kaiserliche Kommissionsreceß von 1713.

f. Der 1782. zwischen dem hochlöblichen Magistrat und der ehrsamen Bürgerschaft errichtete Vergleichsreceß, welcher die bisherigen Grundgesetze theils erläutert, theils bestättiget, und über-

*) Kaiserlicher Kommissionsreceß von 1688. im Eingang.

überhaupt die ausführlichste Vorschrift über alle Theile der Verfassung enthält.

§. 102.

Erstens vermöge dieser Grundgesetze also, und des erweislichen Herkommens besteht der Magistrat aus zwey Abtheilungen. a. Aus den Beysitzern des kaiserlichen Hofgerichts, und b. den Zunftmeistern.

a. Erstere, dermalen acht an der Zahl, *) bilden zwar in der Eigenschaft als Hofgerichtsbeysitzere ein von dem Magistrate ganz unterschiedenes Collegium, da aber das kaiserliche Hofgericht (wie §. 24. erwähnt worden ist) unmittelbar der Stadt Rotweil verliehen ist, und also Rotweil das Recht hat, die Hofgerichtsbeysitzer zu ernennen, so ist diese Würde mit

 jener

*) Nach Vorschrift der kaiserlichen Hofgerichtsordnung und des Rechtsbuches sollen dreyzehen Assessoren seyn. Diese Anzahl war auch im J. 1738. noch vollständig, und erst in der Folge durch Veranlassung verschiedener Umstände vermindert, dabey aber der Vorbehalt gemacht, daß diese Anzahl auf Verlangen des Hofgerichtsassessorats wieder vermehrt werden soll. s. kaiserliche Commiss. Signatur vom 10. Oct. 1753. Kaiserliches Rescript von Wien, den 5. April 1757. Rathsprotokoll vom 9. December 1792., vom 10. Jan. 1764., und 30. April 1783.

jener eines vorsitzenden Rathsgliedes, und eines der ersten Stadtbeamten dergestalt verbunden, daß derjenige, welcher durch die verfassungsmäßsigen Wahlmänner zum Hofgerichtsbeysitzer ernannt wird, zugleich auch, der Regel nach, *) eines der vorsitzenden Rathsglieder und einer der ersten Stadtbeamten wird.

Diesem zufolge sind die dermaligen acht Hofgerichtsassessoren zugleich die acht ersten Senatoren, und bekleiden ebenfalls die Stellen der ersten Stadtbeamten, nemlich jene: 1. des Bürgermeisters, 2. des Schultheißen, 3. des Obervogts, 4. des Kastenherrn, 5. des Pürschvogts, 6. des Bruderschaft-Oberpflegers, 7. des Oberbaumeisters, 8. des Spitaloberpflegers.

§. 103.

Der Weg zu diesen Würden zu gelangen, ist das Wahlrecht.

Alljähr-

*) Diese Regel kann jedoch durch einen besondern Vorbehalt eine Ausnahme leiden. Ein Beyspiel ist namentlich in der Person des H. Hofgerichtsassessors Freyherrn Jos. Marquard von Beroldingen vorhanden, welcher im J. 1737. die Stelle eines Hofgerichtsbeysitzers ohne Sitz und Stimme in dem Stadtrathe, ertheilet worden.

Alljährlich um Weihnachten treten der Burgermeister, Schultheiß, und die zwey jüngsten Zunftmeister aus dem versammelten Rathe ab, und erwählen aus der Zahl der Zunftmeister einen Fünften zu sich. Diese fünf ernennen einen aus der Anzahl der Hofgerichtsassessoren und sechs aus der Zahl der Zunftmeister als Wahlmänner für den folgenden Jahrgang.

Wird nun inner diesem Jahrgange die Stelle des Burgermeisters oder Schultheißen erledigt; so werden von den sieben Wahlmännern drey aus den Urtheilsprechern, das ist, den Beysitzern des kaiserlichen Hofgerichts ernennet, und aus diesen Einer von der gesammten Bürgerschaft zu der erledigten Stelle erwählt.

Wenn eine der übrigen Stellen der Hofgerichtsassessoren erledigt wird, so wird solche, so viel den Sitz bey dem kaiserlichen Hofgericht und bey Rath betrifft, durch die Wahl der sieben Wahlmänner ersetzet.

Das Vorrücken in den ernannten Stadtbeamtungen aber geschieht, ohne besonders wichtige Ursachen, nach dem Alter des Eintritts in den Rath. Eigentlich aber hat nach dem Herkommen der ganze Magistrat die Stellen des Obervogts und Oberbaumeisters, der neue Zunftmeister Bank aber die übrigen vier Stel-

len der erwähnten obern Stadtbeamtungen an die Assessoratsmitglieder zu übertragen. *).

§. 104.

In dem Rathe befindet sich auch der Stadtsyndicus, der zugleich Hofgerichtskanzleyverwalter ist, im Rathe aber nur Votum consultativum hat. Ehemals war auch ein besonderer Rathsconsulent aufgestellt. **)

§. 105.

b. Die Zunftmeister sind achtzehen an der Zahl, nemlich aus jeder der neun Zünfte zwey. Sie werden von ihren Zünften gewählt, und dem Magistrat vorgestellt, sodann von diesem, wenn bey gehaltener Umfrage keine Einwendungen gegen die Person des Vorgestellten vorwalten, aufgenommen. Sie werden im Rathe in zwey Bänke, den neuen und den alten, abgetheilt. Beyde Bänke wechseln jährlich dergestalt ab, daß der neue Bank vor dem alten den Vorsitz hat, und die Zunftmeister des neuen Banks

*) Die ausführliche Erläuterung hierüber befindet sich in dem im J. 1796. erneuerten Register oder Satzungsbüchlein der jährlichen Aemteraustheilung.

**) 1661. D. Waibel. 1695. Casp. Ign. Herderer. 1715. G. Bened. Gerni. 1741. Franz Gebel.

Banks jedesmal den Stadtbeamtungen als Kontroleure beygeordnet sind. Die Ernennung der Zunftmeister zu ihren Kontroleursstellen stehet den Hofgerichtsassessoren zu, und wird jährlich am Ende Aprils vorgenommen. Der vorsitzende Zunftmeister eines jeden Banks wird Redmann genannt, und in dieser Eigenschaft von seinem Banke gewählet.

§. 106.

Alle Jahre, und zwar um Weihnachten, wird sowohl in jeder Zunft, als von der gesammten Bürgerschaft die sogenannte Jahrssatzung wiederholet, welches in andern Reichsstädten der Schwörtag genennt wird. Nämlich an St. Johannes des Evangelisten Tag, werden die Zunftmeister in ihren Stellen durch eine abermalige Wahl, jedoch mit jährlicher Abwechslung des Vorsitzens unter beyden Zunftmeistern, in jeder Zunft bestättiget, sodann am Neujahrs- und Dreykönigstage die Jahrssatzung von der ganzen in der Pfarrkirche versammelten Burgerschaft vorgenommen, und bey derselben entweder die Wahl eines neuen Burgermeisters oder Schultheißen, wenn eine dieser Stellen erledigt worden (§. 103.), oder die Abwechslung des Burgermeisters und Schultheißen, dann auch die Bestättigung der Hofgerichtsassessoren in ihren Stellen durch die Herren Sieben (§. 103.) vollzogen.

Zugleich beschwört am Dreykönigstage der Burgermeister öffentlich die Erfüllung seiner Pflichten, und die Bürgerschaft legt ihm den Eid des Gehorsams ab.

§. 107.

Vermöge dieser Verfassung sind die Stellen der Rathsglieder, sowohl der Hofgerichtsassessoren, als der Zunftmeister auf lebenslänglich ertheilt, und es kann kein Rathsglied seiner Rathsstelle und Amtes entsetzt werden, außer er habe solche Strafe durch Verletzung seiner Pflichten verdient. Siehe Schweizerlaudum von 1579. §. 2. kaiserlichen Commissionsreceß von 1688. §. 3.

Daß aber auch in einem solchen Falle eine rechtliche und ordnungsmäßige Untersuchung dem von dem Magistrat zu fällenden Entsetzungsurtheile vorangehen müsse, versteht sich von selbst.

§. 108.

Durch die Jahrssatzung entstehet auch noch eine besondere Wirkung in der rotweilischen Verfassung. Da der Bürgermeister am Neujahrstage erwählt, allein erst am Dreykönigstage ihm von der Bürgerschaft der Eid des Gehorsams geschworen wird, so ruhet in gewisser Maaße binnen diesem Zeitpunkte die Gewalt des Bür-

germeisters, und aller magistratischen Beamtungen, und es haben daher die Herren Sieben (§. 103.) innerhalb dieses Zeitraumes die obrigkeitliche Gewalt in der Stadt und angehörigen Landschaft laut des Recesses von 1782. Art. 15. auszuüben.

Die Gränzen dieser ihrer Befugnisse sind ihnen in einer ausführlichen Instruktion vom 28. December 1772., welche in dem neuesten Recesse, Art. 15. bestättigt worden ist, vorgezeichnet, und in einem Rathsbescheide vom 9. Julius 1795. noch näher erläutert worden. Vermöge dieser Instruktion bleiben auch inner diesem Zeitpunkte dem Magistrat alle Besetzungen der Aemter und Dienste mit alleiniger Ausnahme der Assessoratsstellen, auch alle peinlichen und andere höheren Angelegenheiten, so wie den Obervogteyämtern die Erbschaftsgeschäfte auf dem Lande vorbehalten.

§. 109.

Zweytens die untergeordneten Stellen betreffen das politische oder ökonomische Fach. Erste sind folgende:

a. Der engere Rath oder verordnete Herren, welche aus dem Burgermeister, dem Schultheiß, den drey Obervögten, beyden Redmännern und dem Syndicus bestehen, hat in eilen-

den Fällen die Stelle des Magistrats zu vertreten, ist aber dem ganzen Magistrate dergestalt untergeordnet, daß die Verfügungen desselben nur provisorisch, und ohne die hinzukommende Genehmigung des Magistrats nicht verbindlich sind.

b. Das Stadtgericht besteht unter Vorsitz des Schultheißen, aus den sämmtlichen Assessoren (mit Ausschluß des Burgermeisters) und den Zunftmeistern des neuen Banks (mit Ausschluß des Redmanns.) Es hat nach altem Herkommen in Schuld = Ganth = und jenen Rechtssachen zu richten, welche von solcher Beschaffenheit sind, daß sie eine schriftliche Verhandlung oder den Vortrag Rechtsverständiger und beeidigter Prokuratoren erheischen.

c. Das Bürgermeisteramt, welches aus dem Bürgermeister, Schultheiß, Syndicus und einem abwechselnden Zunftmeister des neuen Banks besteht, ist die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten, kann aber jene, welche bemerkter Maassen von grösserer Wichtigkeit sind, und entweder schriftliche Behandlung oder den Vortrag der Prokuratoren erheischen, an das Stadtgericht verweisen.

Für seine Person selbst ist der Burgermeister vermöge des Eides, den ihm der Rath und die ganze Bürgergemeinde schwört, der Vorsteher

her des Raths und der Bürgerschaft, sodann auch der Vollzieher der magistratischen Verfügungen, und der Oberaufseher des gesammten gemeinen Wesens, welche weitumfangende Pflichten demselben vermöge seines Eides: dem gemeinen Wesen treu und hold zu seyn, auferlegt sind.

d. Das Schultheißenamt besteht aus dem Schultheiß, einem Hofgerichtsassessor und dem Zunftmeisterredmann, und hat das Polizeywesen zum Gegenstand. Insbesondere ist einem jeweiligen Schultheiß die Oberrevision (Superrevisorium) der Stadtrechnungen (s. nachher §. 113.) obgelegen.

e. Das Obervogteyamt besteht aus einem Hofgerichtsassessor, als Obervogt und einem Zunftmeister des neuen Banks als Controleur, sodann

f. das Pürschvogteyamt besteht ebenfalls aus einem Hofgerichtsassessor als Pürschvogt, und einem Zunftmeister des neuen Banks als Controleur. Sie haben über die ihnen zugetheilte Dorfschaften des rotweilischen Gebiets die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben.*)

Das

*) Zum **Obervogteyamt** gehören: Dunningen, Seedorf, Epfendorf, Irslingen, Böhringen, Dietingen, Göllstorf, Thalhausen, Herrenzimmern,

Das Pürschvogteyamt hat diese Benennung von der Aufsicht, welche demselben sowohl über die freye Gebürsch, als über die Vorfallenheiten der fraislichen oder zenntlichen Obrigkeit (Jurisdictionis criminalis altae) anvertrauet ist. Aus diesem Grunde hat auch das Pürschvogteyamt die in dem hohen Criminaljurisdictionsbezirke erforderlichen Augenscheine und Wundschauen (Visa reperta) mit Zuzug der Aerzte und Wundärzte vorzunehmen.

g. Die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz über die vier brüderschaftlichen Dörfer *) steht dem Bruderschaftamte zu. Dieses bestehet aus einem Hofgerichtsassessor als Oberpfleger, einem Zunftmeister des neuen Banks als Controleur, und dem Bruderschaftshauspfleger.

Diesem Amte ist die Oberaufsicht und Verwaltung des Bruderschafthauses anvertraut. Es ist dieß eine der Stadt gehörige, mit vielen von milden Stiftungen herrührenden Abgaben beschwerte

mern, Villingen. Dem Pirschvogteyamte sind untergeben: Winzlen, Hochmößingen, Bösingen, Fischbach, Sinkengen, Horgen, Neufra, Zimmern, sodann Niedereschach und Stetten.

*) Die dem Bruderschafthause zustehenden Dörfer sind: Deislingen, Dauchingen, Weiterspach, Mühlhausen.

beschwerte Kameralverwaltung, welche die Grundherrlichkeit über besagte vier Dörfer besitzet. Der Hauspfleger ist unmittelbarer Verwalter und Rechnungsführer derselben.

h. Das Spitaloberpflegamt besteht gleichfalls aus einem Hofgerichtsassessor als Oberpfleger, einem Zunftmeister des neuen Banks als Controleur, und dem Hauspfleger.

Dieses Amt hat die Oberaufsicht und Verwaltung des Spitals, auch die Civilgerichtsbarkeit über das dem Spital grundherrlich zuständige Dorf Feckenhausen.

Der Spitalhauspfleger ist unmittelbarer Verwalter im Oekonomiewesen, und Rechnungsführer über dasselbe.

§. 110.

Im blos ökonomischen Fache sind vorhanden:

a. das Kastenamt. Ein Hofgerichtsassessor als Kastenherr, ein Zunftmeister des neuen und ein Zunftmeister des alten Banks als Controleurs, haben die Fruchtgefälle der Stadt, Gülten, Zehenden, die Pflug- und Rauchfrüchten, den Fruchtertrag der eigenthümlichen Stadtgüter ꝛc. einzuziehen und zu verwalten.

Der

Der Kastenherr ist zugleich Rechnungsführer, und liefert den Geldertrag an die Stadtkasse. Zugleich hat das Kastenamt unter dem Namen Hausamt die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit in erster Instanz in dem öffentlichen Fruchtkaufhause. Demselben sind auch die verpflichteten Kornmesser in ihren Amtsverrichtungen untergeordnet.

b. Das Bau- und Forstamt. Ein Hofgerichtsassessor, zwey Zunftmeister, einer vom neuen, und der andere vom alten Bank als Controleurs, ein Bauschreiber, ein Unterbaumeister, haben die Aufsicht und Verwaltung des Bauwesens bey Stadtgebäuden, Brücken, Pflaster, auch Besetzung des Frohnwesens der Unterthanen ꝛc. und der sämmtlichen Stadtwaldungen.

Der Bauschreiber führt die Hauptbaurechnung, so wie auch die Waldrechnung.

c. Der Unterbaumeister ist der unmittelbare Vollzieher der amtlichen Anordnung im Bauwesen, hat die nächste Aufsicht auf die Arbeiter, und führt auch zu Bezahlung der täglichen Bauausgaben eine Partikularbaurechnung, wozu er das Geld aus der Bauamtskasse durch den Bauschreiber wochentlich erhält.

d. Der Stadtcasse ist ein Kassier und ein Zunftmeister als Controleur vorgesetzt, und diesen die Verrechnung aller Geldeinkünfte der

Stadt anvertraut. Es werden daher die burgerschaftliche Steuer, ewige Hällerzinse in der Stadt, Zoll, Ohmgeld, Abzuggeld und Geldstrafen, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, die Gebühren für obrigkeitliche Bewilligung der Weinwirthschaftsgerechtsame, des Wein- Bier- und Branntenweinschankes, des Branntenweinbrennens auf dem Lande, der Verpachtungsertrag der Monopolien einiger Handlungszweige, z. B. Sammlung der Aschen, Lumpen, Sauerklee ꝛc., die Gefälle vom Salpeter- und Gipsgraben ꝛc., die Gebühren auf den Jahrmärkten, und andere Geldeinkünfte, unmittelbar zu der Stadtkasse bezogen, was aber aus Früchten und Holz erlöset wird, so wie die Kameralsteuer und Kameralgefälle auf dem Lande werden von den betreffenden Behörden eingezogen, und der reine Ueberschuß derselben jährlich der Stadtcasse eingeliefert.

Auch ist der Stadtcasse der ausschließende, der Stadt vermöge kaiserlicher Privilegien zustehende Salzverkauf in der Stadt und dem Gebiete, übertragen worden.

Der Stadtcassier führt die Hauptcassarechnung, und zugleich eine Partikularrechnung über das Salzwesen.

e. Die Landkasse. Ein Kassier und ein Zunftmeister als Controleur haben die Anlagen

der

der Landschaft (das Contributionale) einzuziehen und zu verrechnen.

Der Landcassier hat zugleich auch die von den Unterthanen an die Stadt zu entrichtenden Kameralsteuern und Stadt - Kameralgeld - und Kuchelgefälle auf dem Lande einzunehmen, und hierüber eine von der Landschafts - oder Anlagsrechnung vollkommen abgesonderte Kameralrechnung zu führen, sodann alljährlich den Ertrag dieser Kameralsteuern und Gefälle in die Stadtkasse einzuliefern.

§. 111.

Nebst vorgenannten Beamtungen bestehen auch noch folgende Behörden, welche aber nur als beständige Deputationen zu betrachten sind.

a. Die Rechnungsdeputation besteht aus dem Burgermeister, Schultheiß, beyden Zunftmeister Redmännern, und so viel das Stadtrechnungswesen betrifft, aus dem Achtzehnerredmann. Sie hat die Abhör sämmtlicher öffentlichen Rechnungen alljährlich vorzunehmen, und über selbige an den Magistrat Bericht zu erstatten.

b. Oekonomiedeputation. Diese bestehet aus den nemlichen vier Magistratsgliedern der vorbemeldten Rechnungsdeputation, und hat bey den abzuhaltenden Oekonomietagen die über 15 fl. steigenden Ausgabsposten des Bauamts, Ka-

stenamts, und beyder Kassen mit Beyzug der betreffenden Behörden zu dekretiren, zu moderiren, und in erheblichern Fällen an den Magistrat Bericht zu erstatten. Receß von 1782. Art. 47.

c. Die Chaußeedeputation welche aus den nemlichen vier erstern Mitgliedern und dem Syndikus, mit Beyzug eines der Hofgerichtsassessoren, welcher Referent in Straßensachen ist, des Landkassiers, und eines subalternen Straßeninspektors bestehet, hat die Herstellung und Erhaltung des Chaußeewesens, die jährliche Reparationen und dahin einschlagende Gegenstände zu besorgen. Die Aufsicht über die nicht chausirte Straßen hingegen ist dem Bauamte übertragen.

d. Die Handwerksdeputation bestehet aus dem Schultheiß, dem Redmann des alten Banks, und einem Sekretär. Sie hat die in Handwerkssachen gegen den Innhalt des landschaftlichen Recesses vorkommenden Fälle in erster Instanz abzuurtheln.

e. Die Schuldeputation, nemlich ein jeweiliger Stadtpfarrer, zwey rechtsgelehrte Assessoren, und der Syndicus haben die Oberaufsicht sowohl über die deutschen Schulen, als über das Gymnasium und Lyceum.

f. Das Waisenamt besteht aus den zwey jüngsten rechtsgelehrten Assessoren und einem Zunftmeister. Es ist die erste Instanz in Waisensachen der Stadteinwohner, hat folglich die Waisenrechnungen abzuhören, den Waisenvögten mit Rath und Weisung an Handen zu gehen, und in Fällen, wenn ein liegendes Gut eines Waisen veräußert, oder eine für dessen Vermögen oder Person wichtige Entschließung genommen werden soll, an den Magistrat Bericht zu erstatten.

g. Das Feldgericht bestehet aus drey Zunftmeistern des neuen und zweyen des alten Banks. Unter den Ersten befindet sich immer der Kontroleur des Pürschvogteyamts als Vorsteher, die vier übrigen aber werden von dem Hofgerichts-Assessorate ernennet.

Dieses Feldgericht hat nach dem vorhandenen Feldgerichtsbuche die in Ansehung der Feldgüter auf der Stadtmarkung sich ergebende Streitigkeiten in erster Instanz abzuurtheln. In wichtigern Fällen wird demselben der jeweilige Pürschvogt (§. 107. Lit. f.) als Ober-Pürschrichter beygeordnet.

h. Hirtenamt, besteht aus den Mitgliedern des Bau- und Kassenamts (§. 108. Lit. b. und d.) und hat die Angelegenheiten des Viehstandes und Waidwesens zu besorgen.

§. 112.

Endlich werden diejenigen Geschäfte, welche sich zu keiner der obigen Amtsbehörden vereigenschaften, durch bey jedem Fall besonders aufgestellte Deputationen besorgt.

Gewöhnlich besteht eine solche Deputation aus einem Hofgerichtsassessor oder Syndicus, dann einem Zunftmeister als Beysitzer und einem Aktuar. Die Ernennung des Hofgerichtsassessors zu der Deputation stehet den Zunftmeistern des neuen Banks zu: der beysitzende Zunftmeister wird gewöhnlich nach der Reihe der beyden Bänke dazu genommen, in besonderen Fällen aber durch das Hofgerichts-Assessorat bestimmt.

§. 113.

Die Ausfertigung der Geschäfte wird durch die Stadtkanzley und die erforderlichen Officianten besorgt. Vorsteher der Kanzley ist der jeweilige Syndicus. Zu Mitbesorgung der Kanzleygeschäfte sind bestimmt die zween Sekretäre (ein Raths- und ein Stadtgerichts-Sekretär) wovon Ersterer auch das Rathsprotokoll, Letzterer das Stadtgerichtsprotokoll zu führen hat. Auch ist beyden obgelegen, bey den Amtsverrichtungen des Burgermeisters und Schultheissen als Aktuare zu dienen. Ein Expeditor, dem vorzüglich die Expeditionen der Heyraths- Kauf-

Tausch= und anderer Kontraktsbriefe, die Einregistrirung der erforderlichen Kopeien in Kontraktenbücher, und Führung des Kontraktenregisters oblieget. Zur Mitaushülfe in Schreibgeschäften sind die Accessisten und Actuare der oben §. 109. benannten Aemter bestimmt, welche letztere der Vorsteher eines jeden Amtes für sich zu ernennen hat.

Der Archivar hat das hiesige Stadtarchiv, die Kanzleyregistratur, das Kameralarchiv und heiligen Fabriquenarchiv zu besorgen.

Ueber letzteres hat auch der Heiligenrevisor die Mitaufsicht.

Der Stadt Rechnungsrevisor hat die Stadtrechnungen, nemlich jene der Stadtkasse, Landkasse, des Kasten= und des Bauamts, der Bruderschaft und des Spitals — (§. 109.) der Heiligenrevisor aber jene der sämtlichen Heiligenfabriken und frommen Stiftungen in der Stadt und Landschaft zu revidiren.

§. 114.

Alle Rechnungen ohne Ausnahme aber sollen vermöge des neuesten Receß Art. 47. §. 10. jährlich binnen den ersten vier Wochen nach der Verfallzeit, d. i. nach dem letzten April gestellt, und dem Magistrat eingereicht werden. Kömmt der Rechner damit nicht zu Stande, so

hat

hat er bey dem Magistrat um einen längern Termin zu bitten, welcher ihm aber ohne offenbar vorwaltende Ursachen der Unmöglichkeit nicht weiter als auf den 1 Julius zu erstrecken ist. Verfließt auch dieser verlängerte Termin ohne Stellung der Rechnung, so hat der Rechner von jeder nach diesem Termin verstreichenden Woche 10 fl. Straf zu erlegen.

Ist endlich mit letztem Juli die Rechnung noch nicht gestellt, so sollen dem Rechner die Rechnungsacten abgenommen, und die Rechnung in dessen Beyseyn auf dem Rathhause durch einen unpartheyischen Rechnungsverständigen gestellt werden. Erreichen diese Mittel ihre Absicht nicht, und läßt sich der Rechner das zweyte und drittemal in dieser Saumseligkeit oder sonst in einem pflichtwidrigen Vergehen betretten, so soll gegen ihn beym zweytenmale mit der Suspension, beym drittenmale aber mit der Cassation verfahren werden. Die erfundene Passivrecesse hat der Rechner innerhalb vier Wochen ohne Nachsicht zu bezahlen.

§. 115.

Drittens: In Absicht auf die Verfassung der Bürgerschaft ist vorzüglich folgendes anzuführen:

Das Bürgerrecht in Rotweil wird erlangt erstens durch die Geburt von verbürgerten Eltern.

Wenn ein rotweilischer Bürger eine unverbürgerte Person heyrathet, so muß er dieselbe ins Bürgerrecht einkaufen, sonst erlangen die Kinder dieser Ehe das Burgerrecht nicht, und der Vater selbst wird des Bürgerrechts nach dem Rezeß von 1782. Art. 29. §. 6. verlustig.

Zweytens: durch Einkaufung.

Die Annahme der neuen Bürger und Bürgerinnen gegen Erlegung des Bürgergelds von 150 fl. für die Manns-person, und 75 fl. für die Weibsperson, für jedes in väterlicher Gewalt befindliche Kind 35 fl. steht dem Magistrate zu. Ohne dringende Ursachen aber soll keiner, welcher auf eine Profession heyrathen will, den schon übersetzten Professionisten aber zur Schmälerung gereichen könnte, zum Bürger aufgenommen werden, Receß von 1782. Art. XXVI. §. 1.

Der Verlust des Bürgerrechts erfolgt Erstens: durch freywillige Entsagung und Hinwegziehung, insoferne das Bürgerrecht nicht mit magistratischer Bewilligung und durch jährlich fortgesetzte Bezahlung der Bürgersteuer vorbehalten wird. Zweytens: durch Verheyrathung ohne oder gegen magistratische Erlaubniß, Receß Art.

XXIX.

XXIX. §. 1. Drittens: durch richterlichen Spruch, wenn jemand durch solchen wegen wichtigen Vergehungen desselben verlustig erklärt wird.

§. 116.

Die ganze Bürgerschaft bestehet aus zehen Abtheilungen, nemlich aus der Herrenstube und Neun Zünften. Der Erstern sind laut Rathsbescheid vom 15 Julius 1608. alle, welche Hofgerichtsbedienungen bekleiden, Prokuratoren, Kanzleyschreiber, und übrige Kanzleyverwandte, auch jene, welche aus ihren eigenen Mitteln leben, und alle, welche kein unmittelbar in die Zünften und Handwerksinnungen gehöriges Gewerb treiben, einverleibt. Eben so gehören in die Herrenstube alle Weltpriester, welche von dem Hochlöblichen Magistrate eine Versorgung erhalten. Endlich werden auch nach dem Herkommen diejenigen dahin aufgenommen, welche in einer der höhern Fakultäten studirt haben, und sich keines Gewerbs bedienen, welches ausschließlich einer Zunft zugetheilt ist.

Nebst diesen wirklichen Mitgliedern der Herrenstube sind derselben auch Auswärtige und nicht verbürgerte Honoratioren als Ehrenmitglieder einverleibt.

Als Vorsteher der Herrenstube wird nach Anleitung der im Jahr 1792. erneuerten Statuten ein Oberstubenherr von der Versammlung gewählt, welchem noch ein Unterstubenherr und fünf andere Mitglieder beygegeben sind. Diese zusammen besorgen in der Gestalt einer beständigen Deputation die Angelegenheiten dieses Kollegiums nach der Vorschrift gedachter Statuten.

§. 117.

Die neun Zünfte begreifen die Handwerker und Professionen in sich. Jeder Zunft sind gewiße Handwerker zugetheilt. Einige Professionen und Gewerbe, welche einer gewissen Zunft nicht bestimmt angewiesen sind, werden durch das Loos in eine derselben eingetheilt, oder gespielt, z. B. Weinwirthe, Bierbräuer, Zimmerleute, Maurer, Kaminfeger rc. rc.

Die Zünfte sind folgende:

1. Schmiedzunft. Dahin gehören Huf- und Waffenschmiede, Kupferschmiede, Goldschmiede, Nagelschmiede, Zirkelschmiede, Messerschmiede, Schwerdfeger, Schlosser, Büchsenmacher, Uhrenmacher, Geschmeid- oder Kettmacher, Windenmacher, Bohrer, Sicheln- und Zeugschmiede, Klamperer, Flaschner, Zinngießer, Glockengießer.

2. Becken = und Müllerzunft begreift keine andere Handwerker in sich, als diese beyde.

3. Tucherzunft. Dahin sind eingetheilt, Tucher, Hutmacher, Zeugmacher, Strumpfstricker, Strumpfweber, Färber, Wagner, Hafner, Bild = oder Kunsthafner, und Gespielte, d. i. durch das Loos Zugetheilte.

4. Mezgerzunft. Hat nur Mitglieder des Mezger Handwerks in sich, und Gespielte.

5. Kramerzunft. Enthält Krämer, Wundärzte und Bader, Posamentirer, Mahler, Säkler, Glaser, Kammmacher, Buchbinder, Drechsler, Apotheker, Buchdrucker, Perukier, Gürtler, und Gespielte.

6. Schneiderzunft, in dieselbe sind eingewiesen Schneider, Tuchscheerer, Kürsner, Schreiner und Gespielte.

7. Schuhmacher = und Sattlerzunft begreift diese beyde Professionen und Gespielte.

8. Gärberzunft, in derselben befinden sich Rothgerber, Weißgerber, Küfer, Ziegler, Siebmacher, Wannenmacher und Gespielte.

9. Weber = und Seilerzunft zählt nur diese beyde Professionen und Gespielte in sich.

§. 118.

Jedes dieser in die Zünfte eingetheilten Handwerker macht für sich eine besondere Handwerksinnung aus, in welcher der von dem Handwerk gewählte Obmann der Vorsteher ist.

Die Rechte und Befugnisse dieser Handwerksinnungen sind in den 1785 von dem Hochlöblichen Magistrat erneuerten Handwerksartikeln ausführlich enthalten, auf welche man sich Kürze halber hier beziehen muß. Zu derselben desto genauern Erfüllung ist nach der Vorschrift der Reichsgesetze verordnet, daß jedes Handwerk, wenn es eine Versammlung hält, den vorsitzenden Zunftmeister jener Zunft, welcher selbiges zugetheilt ist, als Rathsglied beyzuziehen verbunden sey. Die Handwerksinnungen, deren Mitglieder in die Zünfte gespielt werden, sind verpflichtet, denjenigen Zunftmeister ihren Versammlungen beyzuziehen, in dessen Zunft ihr Obmann sich befindet.

Auch ist noch zu bemerken, daß nach bisherigem Herkommen einige Gewerbe vorhanden sind, welche keiner bestimmten Handwerksinnung ausschliessend zu stehen, sondern jedem Bürger selbst neben einem andern Handwerk, welches ihn in diese oder jene Zunft weiset, zu treiben erlaubt sind, und in diesem Sinne allgemein bürgerliche Gewerbe genannt werden. Diese

sind z. B. der Handel mit Tabak, der Verkauf der Schmutzwaaren, Käs, Oehl, Saife, Lichter ꝛc. der Weinhandel, jedoch nur Ohmen- und halb Ohmenweis und nicht Maasweis, welches letztere allein den Wirthen zustehet, das Brandwein brennen, der Brandwein- und Bierschank, ja selbst auch das Bierbräuen, jedoch ohne Gäste zu beherbergen, und zu speisen, welches nur den mit einer Schildgerechtigkeit versehenen Wirthen und Bierbräuern, die kein anderes Handwerk treiben, zukommt, ferner der Verkauf des dürren Obstes *), der Handel mit Mehl, der Handel mit rohem unverarbeitetem Eisen ꝛc. ꝛc.

§. 119.

Jeder Zunft sind nicht nur die zwey Zunftmeister (§. 105.) als Vorsteher, sondern auch mit Einschluß derselben dreyzehen Richter zu Schlichtung der vorkommenden Streitigkeiten vorgesetzt. Außer diesen befinden sich in jeder derselben verschiedene Zunftämter, welche jährlich nach der herkommlichen Satzungsordnung, wie sie in den 1785 obrigkeitlich erneuerten Zunftartikeln enthalten ist, besetzt werden.

Das

---

*) Ehemals befand sich hier eine eigene Zunft der Oebstler, die aber zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts aufgehört hat.

Das Wesentliche dieser Aemtersatzung ist folgendes:

Jährlich an St. Johann des Evangelisten Tag wird jede Zunft versammelt. Die Zunftmeister und Richter treten ab, und erkiesen Drey. Diese drey erwählen Fünf als Wahlmänner. Diese Fünfer setzen, d. i. erwählen alsdann die Dreyzehn Richter, und aus denselben Drey zu dem Zunftmeisteramt, sodann Zwey Achtzehner, und nach Verschiedenheit der Zünfte einige andere Aemter, nemlich Einunger, Lichtpfleger ꝛc. ꝛc. welche das Einkommen der Zunft und Lichtpflegen zu verwalten haben.

Aus den Drey zum Zunftmeisteramt erwählet die ganze Zunft einen Zunftmeister, wenn eine solche Stelle sich erledigt befindet; ist aber kein Erledigungsfall vorhanden, so wird durch diese jährliche Wahl der Amtszunftmeister in allen Zünften nur die §. 105. erwähnte Bestättigung derselben, und Umwechslung des Vorsitzes im Rath und Zunft bewirket.

§. 120.

Nebst der Befugniß, die Zunftämter zu besetzen, haben die vorhin erwähnten Fünfer in jeder Zunft noch eine doppelte Obliegenheit. Da nemlich aus Anlaß der jährlichen Satzung am Neujahrs- und Dreykönigstage die magistrati-

schen

schen Beamtungen in gewißer Maßen einige Zeit ruhen, und die Herren Siebner binnen dem erwähntem Zeitraum die obrigkeitliche Gewalt auszuüben haben (§. 108.) so hat es eine ähnliche Beschaffenheit in den Zünften. Von der Wahlzunft an §. 106. bis zu der Schwörzunft, in welcher die Zunftgenossen dem vorsitzenden Zunftmeister den jährlichen Zunfteyd ablegen, ruhen die Vorrechte der Zunftmeister, und die Fünfer haben binnen diesem Zeitraume die Zunftangelegenheiten zu schlichten, und zu besorgen.

Noch wichtiger aber ist, daß eben diese Fünfer jeder Zunft laut des Schweizerlaudums Art. 10. und laut des Recesses von 1782 Art. 12. in dem Falle, wenn sich zwischen dem Hochlöblichen Magistrat und dem beständigen burgerschaftlichen Ausschusse, welcher die Achtzehnermeisterschaft genennet wird, Mißverständnisse und Zwistigkeiten erheben, als unpartheyische Vermittler gebraucht werden sollen, wovon §. 124. noch das Nähere vorkommen wird.

Diesem zufolge ist den Zünften receßmäßig aufgetragen, ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß jederzeit solche Männer zu dem Fünferamte gelangen, welche dem wichtigen Geschäfte eines Vermittlers gewachsen, und zu dem Ende der hiesigen Recesse, Privilegien, und hergebrachten Gewohnheiten wohl kundig seyen.

§. 121.

§. 121.

Aus dem vorhergehenden erhellet nun schon von selbst, daß unter den Zunftämtern vorzüglich auch die Achtzehner einen wichtigen Theil unserer Verfassung ausmachen, und es ist daher in dem Schweizerlaudum Art. 3. bereits verordnet, daß nur die Aelteste, Schiedlichste, und Friedlichste bevorab hier gebohrne Bürger dazu erwählet werden sollen.

Sie bilden miteinander einen beständigen gesetzmäßigen bürgerlichen Ausschuß, welcher in einem eigenen dazu gewiedmeten Versammlungsorte, der die Achtzehner Stube heißt, nach Belieben Versammlungen hält, und aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welcher Achtzehner Redmann genennet wird, auch die übrigen Aemter ihrer Versammlung nach Anleitung ihrer von dem Hochlöblichen Magistrate im J. 1786 erneuerten Instruction erwählet.

Ihre ursprüngliche Obliegenheit ist: über die Aufrechterhaltung der innern Verfassung, besonders im Satzungswesen, welches von den Herren Siebnern (§. 103.) und von den Zünften vorgenommen wird, §. 106. zu wachen.

In der Folge sind ihre Befugnisse und Pflichten ausführlicher auseinander gesetzet, und beträchtlich erweitert worden.

Um

Um nun deu Innhalt und die Gränzen derselben möglichst kennbar zu machen, und aller Mißdeutung vorzubeugen, will man hier die in Ansehung der Befugnisse und Pflichten der Achtzehner nach und nach erfolgte Gesetze nach der Reihe anführen.

Das älteste ausführliche Gesetz hierüber ist im Rechtsbuche in besondern sieben Punkten enthalten, vermöge derselben soll

Erstens: der Magistrat ohne Vorwissen der Achtzehner sich in kein Bündniß mit Auswärtigen einlassen, und

Zweytens: keine Fehde oder Krieg anfangen.

Es ist von selbst einleuchtend, daß diese beyde Punkte in dem Geiste der damaligen Zeiten ihre Veranlassung hatten. Inzwischen gründet sich hierauf das Herkommen, daß die Achtzehner Meisterschaft, wie von ältern Zeiten her, zu Anhörung der Berichte, welche über die Beschickungen der Reichs= und Kreistage vor dem Magistrate erstattet werden, beygezogen werden. Eben so betrift der

Dritte Punkt einen Theil der damaligen Gerichtsverfassung. Vermöge des

Vierten: soll der Magistrat ohne Vorwissen der Achtzehner keinen Kaufsantrag über Herr=
schaft

schaft, Land und Leute von der Hand weisen. Und

Fünftens: Keine Schuld um ewige Verzinsung aufnehmen. Endlich

Sechstens: soll der Magistrat Gebothe und Verbothe halten, und auf deren Beobachtung ein strenges Aufsehen haben, im übrigen aber

Siebentens: sollen sich die Achtzehner dem Magistrate in seinem Regieren, Handeln, Thun und Lassen nicht widerwärtig machen, noch denselben irren, sondern der Magistrat soll außer obigen Artikeln alle Obrigkeit und Gewalt haben.

Das zweyte Grundgesetz:

Das Schweizerlaudum von 1579. bestättigte Art. 4. diese Vorschrift vollkommen, und untersagte den Achtzehnern ausführlich, außer obigen Punkten in die Regierung des Magistrates durchaus nicht weiter sich einzumischen; jedoch wurde im Art. 15. noch beygefügt, daß der Magistrat auch ohne Vorwissen der Achtzehner von gemeinen Geldern an Fürsten und Herren Nichts auszuleihen befugt seyn soll.

Der kaiserliche Commissionsreceß von 1688. und 1713. bestättigen alle obigen Verordnun-

ordnungen wörtlich. In dem letztern aber kömmt ferner der merkwürdige Zusatz vor, daß den Redmännern und Achtzehnern unverwehrt seyn solle, an Mitfasten, St. Johannes des Täufers, und Catharinatag zusammenzutreten, und was wegen gemeinen Stadtwesens, Beobachtung der aufgerichteten Verträge und anderer Stadtrechte und Gerechtigkeiten zu erinnern ist, dem Redmann und den neuen Zunftmeistern vorzutragen, und den Magistrat um schleunige Hilfe zu ersuchen.

Alle diese Vorschriften wurden in dem neuesten Recesse vom J. 1782. im 5. Art. wörtlich wiederholt, erläutert, und mit dem fernern eben so wichtigen Zusatze vermehrt, daß nicht nur allein ohne Vorwissen der Achtzehner von den liegenden Gütern und Gefällen der Stadt nichts verkaufet, vertauschet oder sonst veräußert, ja selbst ohne diese burgerschaftliche Miteinstimmung keine beträchtliche Schulden, welche 500 fl. übersteigen, auf das gemeine Wesen aufgenommen werden, sondern daß auch den Achtzehnern gestattet seyn solle, wenn in Rücksicht auf obige Gegenstände ein Fall sich ergeben würde, welcher dem gemeinen Wesen durch längern Verzug schaden könnte, auch ausser den drey bestimmten Jahrszeiten mündliche Vorstellungen durch den Zunftmeister Redmann zuerst dem Hrn. Amtsburgermeister und durch

diesen dem Magistrate zu machen. Die Achtzehner sollen aber diese Erweiterung nicht mißbrauchen, und den Hochlöblichen Magistrat in minder bedeutenden Fällen keineswegs behelligen.

§. 122.

Wenn man also den Gang dieser Gesetze zusammenfaßt; so besteht das Verhältniß der Achtzehner gegen den Magistrat kürzlich in Folgendem:

erstens: der Magistrat kann ohne Vorwissen der Achtzehner von den Stadtgütern nichts veräußern, keine beträchtlichen Kaufanträge an Grundgütern von der Hand weisen, keine städtischen Gelder an auswärtige Fürsten oder Herren ausleihen, keine beträchtlichen Schulden auf das gemeine Stadtwesen, und eben so wenig Geld zu ewigen Zinsen aufnehmen.

Zweytens: Außer diesen Punkten aber hat der Magistrat alle Obrigkeit und Gewalt, jedoch ist

Drittens die Achtzehnermeisterschaft befugt, jährlich dreymal schriftlich, und außer dem in wichtigen und dringenden, das Wohl des gemeinen Wesens — die Beobachtung der Recesse — die Aufrechthaltung der Rechte und Gerechtigkeiten der Stadt betreffenden Vorfallenheiten mündliche Vorstellungen zu machen, auch

den Berichtserstattungen, welche vor dem versammelten Rathe über die Beschickung der Reichs= und Kreistäge geschehen, beyzuwohnen.

Viertens aber soll die Achtzehnermeisterschaft diese Befugniß nicht mißbrauchen, sich dem Magistrate nicht widerwärtig erzeigen, und denselben durch Ueberschreitung obiger Gränzen in seinem Regieren, Handeln, Thun und Lassen nicht irren. *)

§. 123.

Daß endlich auch der Achtzehner Redmann als Mitglied der Rechnungsdeputation der jährlichen Abhör der Stadtkasse, Landschaftskasse, Kameral= Bauamts= Kastenamts= Bruderschaft= und Spitalrechnungen beywohne, ist §. 111. schon bemerket, und hier nur noch beyzufügen, daß der gesammten Achtzehnermeisterschaft von jeder dieser Rechnungen alljährlich der summarische Auszug, oder summarische Renner aller Einnahme und Ausgabe schriftlich mitgetheilt werde.

Dieses ist das wichtigste Vorrecht, und das höchste Merkmal von Zutrauen, welches ein bürgerlicher Ausschuß von seiner Obrigkeit nur immer wünschen mag. Durch dasselbe wird die

*) Alles laut §. 21. des Recesses von 1782. rc.

Achtzehnermeisterschaft nicht nur in den Stand gesetzt, sich zu belehren, ob die Rechnungen alle Jahre verfassungsmäßig abgehört, und das Wesentliche der receßmäßigen Vorschriften (§. 121.) in Erfüllung gebracht werde, sondern sie kann auch durch eine sachverständige Einsicht, und Vergleichung dieser Auszüge von einem Jahre zu dem andern sich von der wahren Lage des öffentlichen Finanzzustandes, dem Steigen oder Fallen der öffentlichen Einkünfte, der Vermehrung oder Verminderung der Ausgaben hinlänglich, und auf eine solche Art unterrichten, welche zu ihrer Beruhigung und Belehrung im Allgemeinen vollkommen hinreichet.

§. 124.

So wohlmeynend aber nun all dieses verordnet ist, und so sehr alle diese Vorschriften, wenn richtiger Gebrauch davon gemacht wird, zu Aufrechthaltung des gemeinen Wesens dienlich sind; so hat doch die Erfahrung seit mehr als einem Jahrhundert gezeigt, daß die Ueberschreitung der der Achtzehnermeisterschaft vorgezeichneten Gränzen, und die dadurch zwischen derselben und dem Magistrate entstandenen Mißhelligkeiten solche bürgerliche Unruhen und vieljährige Processe verursacht hat, daß durch dieselbe jedesmal ein großer Theil der Bürgerschaft in Noth und Armuth gerathen, das öffent-

fentliche Einkommen aufgezehrt — und das gemeine Wesen nicht nur einmal an den Rand des Verderbens gebracht worden ist, wie davon die Jahre 1579. 1688. 1713. 1752. und 1782. die leidigen Beyspiele darbieten.

Um diesen Unruhen und Processen, welche allerdings das größte Unglück sind, das einem reichsstädtischen gemeinen Wesen zustossen kann, nach Möglichkeit vorzubeugen, hat der neueste Receß von 1782. sehr zweckmäßige Verhütungsmaaßregeln angeordnet. Dieselben bestehen in Folgendem, nemlich

Erstens hat die Achtzehnermeisterschaft genau an die Gränzen ihrer obigen Vorschrift sich zu halten, jede receßwidrige Einmischung in die magistratischen Regierungsgeschäfte außer diesen Gränzen, so wie jede unnöthige Behelligung in minder erheblichen Gegenständen, und vor allem jede respektwidrige Hitze, oder Uebereilung zu vermeiden. Wo sie aber nach reiflicher unpartheyischer Ueberlegung glaubt, ihren vorgezeichneten Befugnissen gemässe Erinnerungen oder Vorstellungen machen zu müssen, und wenn diesen sodann der Hochlöbliche Magistrat seinen Beyfall versagt, so versteht sich von selbst, daß nicht sogleich zu Weiterungen geschritten, sondern in bürgerlicher Vertraulichkeit durch wechselseitige Erläuterung und Ueberlegung die Her-

stellung der Eintracht gesucht werden soll. Zu Erreichung dieser Absicht hängt es nach dem Herkommen von dem Gutbefinden des Magistrats ab, durch Zusammentritt einer magistratischen und meisterschaftlichen Deputation wechselseitige Belehrung und Vereinigung zu versuchen. Wenn nun aber dadurch

Zweytens kein Einverständniß zwischen dem Magistrat und der Achtzehnermeisterschaft erzielt werden kann, und letztere durchaus auf ihren Anträgen beharren zu müssen glaubt, so kann sie sich alsdann laut des Schweizerlaudums §. 10. und des neuesten Recesses §. 12. auf die Vermittlung der Fünfer berufen. In diesem Falle sollen sodann die Fünfer der neun Zünfte auf dem Rathhaus zusammentreten, sich die Entschließung des Magistrats sowohl, als die Meynung der Achtzehner vortragen lassen, und mit gänzlicher Beseitigung aller Partheylichkeit eine gütliche Ausgleichung auf alle thunliche Art versuchen. Kömmt diese nicht zu Stande, und mißfällt der Schluß der Fünfer dem Magistrat, so können alsdann

Drittens die Achtzehner bey dem Magistrat um die Versammlung der Bürgerschaft in Zünften anhalten. Sollte aber der Magistrat selbige abschlagen, so sind die Achtzehner, jedoch nur in diesem einzigen Falle, befugt, auf vorher

gewöhn-

gewöhnliches Anhalten vor den Magistrat zu treten, und die Abhaltung der Zünfte neuerdings zu verlangen. Bey wiederholter abschlägiger Antwort des Magistrats hat

Viertens die Achtzehnermeisterschaft die Befugniß, den Zunftmeistern anzudeuten, daß sie in die Zünfte bieten lassen sollen. Weigern sich dessen die Zunftmeister, und berufen sich auf das magistratische Verbot, so sollen die Achtzehner dieselben zwar hierüber nicht weiter angehen, wohl aber ermächtigt seyn, alsdann durch die Zunftverweser in die Zünfte bieten zu lassen, dieses alles aber nur in einem solchen Fall, „wo es eine Sache betreffete, welche „wider die Rezesse = Verfassung, und das gemeine Beste offenbar liefe, und die „löbliche Achtzehnermeisterschaft dem Hoch„löblichen Magistrat rechtsbeständig zu be„weisen im Stand wäre, daß man durch „Versagung einer solchen Gemeinde den of„fenbaren Schaden und Nachtheil des ge„meinen Wesens nicht wenden, und dessen „gemeinschaftlicher Abhelfung allen Weg ver„legen wollte.“

In allen übrigen Fällen aber bleibt die receßwidrige Zusammenberufung der Bürgerschaft, so wie vormals, also auch noch fernerhin eine strafwürdige Eigenmächtigkeit für allzeit und auf ewig abgestellt ꝛc. N. Rec. Art. 12.

 Fällt

Fällt bey solchen Zunftversammlungen der bürgerschaftliche Schluß dem Magistrate mißfällig aus, so soll

Fünftens dennoch nicht sogleich der kostbare Weg des Processirens gewählt, sondern von Magistrat und Bürgerschaft auf zwey auswärtige reichsstädtische oder sonst erfahrne Männer als Schiedsrichter compromittirt werden, zu welchem Ende jeder Theil einen dieser Schiedsrichter vorzuschlagen, und sich deswegen gütlich hierüber zu vereinigen hat.

Würden aber auch diese Compromißrichter in ihrer Vermittlung oder Aussprüchen zerfallen, so hätte man

Sechstens gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann beyzurufen, und sodann dem erfolgenden Ausspruche unter Erinnerung des Magistratischen und Bürgereides nachzukommen, jedoch dergestalt, daß endlich

Siebentens alsdann noch dem einen oder andern Theile, welcher sich beschwert zu seyn glaubt, der Recurs an kaiserliche Majestät als allerhöchsten Reichsrichter vorbehalten bleibt.

Dieser vorgezeichnete stufenweise Gang hat die heilsame Absicht, daß jede etwa entstehende Mißhelligkeit schleunig und auf eine weniger kostspielige Art beygelegt, die Hitze der allenfalls

mitunterlaufenden Leidenschaften durch die Dazwischenkunft unbefangener Männer gedämpfet, und dem unabsehlichen Unglücke bürgerlicher Spaltungen und grundverderblicher Prozesse vorgebogen werde.

Allerdings ist auch von der Beobachtung dieser receßmäßigen Verfügung die beabsichtete ersprießliche Wirkung zu hoffen, wenn nicht der eine oder andere Theil alle Mittel der Zurechtweisung oder Versöhnung vorsätzlich vereiteln und geflissentlich Trennung und Zwietracht mit allen ihren unseligen Folgen herbeyführen will.

§. 125.

Nach dieser kurzen Erklärung über die Beschaffenheit der Zünfte, der Handwerker, und des bürgerlichen Ausschusses muß nun auch noch das Nöthigste in Ansehung der Versammlungen der ganzen Bürgerschaft angeführt werden. In Ansehung derselben ist nemlich schon aus dem Vorhergehenden zu entnehmen, daß sie der Regel nach ohne magistratische Erlaubniß nicht veranstaltet werden sollen.

Wird aber eine solche Gemeinde entweder auf magistratischen Befehl, oder auf Ansuchen der Achtzehnermeisterschaft mit magistratischer Bewilligung angeordnet, so stehet es den Zunftmeistern, oder in deren Abwesenheit den Zunft-

verwesern zu, in die Zünfte bieten zu lassen. Die Bürger versammeln sich entweder unmittelbar auf ihren Zünften, oder gemeinschaftlich auf dem Schulhause, um die obrigkeitlichen Vorträge anzuhören. Hierauf werden in den Zünften die Stimmen gesammelt. Während der Abstimmung soll keine Zunft die andere beschicken, sondern für sich selbst ihren Schluß abfassen.

Jeder Bürger soll seine Stimme nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne Nebenabsicht und Partheysucht geben, in derselben sich genau an den vorgetragenen Gegenstand halten, alle andere Einmischungen, und eben so alle Anzüglichkeiten und Schimpfreden vermeiden. Wenn aber ein Bürger sich dergleichen etwas zu Schulden kommen läßt, und nicht alsogleich seinen Fehler zurücknimmt, verbessert, oder deßwegen nicht auf der Stelle durch die Zunft abgestraft wird, so soll derselbe laut des Schweizerlaudums von den Zunftmeistern vermöge ihrer Rathseide dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt werden; wider welches der Zunfteid des Zunftmeisters und seiner Mitzünftigen einen solchen Frevler durchaus nicht schützen kann und darf. Neuester Receß Art. 11.

Der Zunftmeister des neuen Banks macht in jeder Zunftversammlung den erforderlichen Vortrag, ruft zum Abstimmen auf, und sammelt

melt die Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen macht den Zunftschluß aus. Dieser soll sogleich doppelt zu Papier gebracht, darauf der Zunft wieder vorgelesen, und nach erhaltener Genehmigung ein Exemplar von beyden Achtzehnern, das andere aber von beyden Zunftmeistern unterschrieben, ersteres an den Hochlöblichen Magistrat, letzteres aber an die Achtzehnermeisterschaft eingeliefert werden. Die Mehrheit der Zunftschlüsse macht einen Bürgerschluß aus.

§. 126.

Die Herrenstube versammelt sich laut des Rechtsbuchs in den gewöhnlichen bürgerschaftlichen Angelegenheiten nicht zur Abstimmung mit den Zünften. In außerordentlichen, das ganze gemeine Wesen und gesammte Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten aber versammelt sie sich ebenfalls zur Berathschlagung, und übergiebt einem Hochlöblichen Magistrat durch den Oberstubenherrn ihre gutächtlichen Abschlüsse. *).

§. 127.

Viertens. Die rotweilische Landschaft ist in drey Obervogteyen, welche §. 109. lit. e. f. g. genannt worden sind, eingetheilt. In jeder

*) Beyspiele liefern die Jahre 1505. 1606. 1771. und 1794.

der dieser Obervogteyen ist unter der Zahl der von der Herrschaft zu ernennenden Ortsvögte ein Staabsvogt, nemlich zu Dunningen, Winzlen und Deislingen. Diese drey Staabsvögte haben die an den Hochlöblichen Magistrat nach Umständen erforderlichen Vorträge im Namen der gesammten Landschaft zu machen.

§. 128.

Daß die reichsstadtrotweilischen Unterthanen Kameralsteuern an die Stadtcasse, und sodann außer diesen ihre Anlagen zu Reich und Kreis bezahlen, ist §. 110. lit. e. bereits erwähnt worden. *)

In Ansehung der ersten sollen sie laut des landschaftlichen Recesses von 1698. §. 1. und Neuesten Recesses von 1782. Art. 32. §. 1. und 2. den Bürgern in der Stadt gleichgehalten werden. Zu Verrechnung der andern, nemlich der Anlagen aber besteht die §. 110. erwähnte eigene Landschaftscasse. Der Magistrat bestimmt jährlich nach der Erforderniß die Anzahl der zu zahlenden Anlagen.

Bey

*) Die beyden Orte Niedereschach und Stetten machen eine Ausnahme, da sie zur Reichsritterschaft steuern.

Bey der jährlichen Abhör der Landschafts-cassarechnung sind die Vögte sämmtlicher Dörfer der Landschaft zugegen.

In Absicht auf dieses Anlagswesen (Contributionale) ist aber hauptsächlich noch anzuführen, daß die Unkosten der Kontingentsaufstellung und überhaupt aller Reichs- und Kreisobliegenheiten nach dem Herkommen zu einem Drittel von der Stadt, oder aus der Stadtcasse, und zu zwey Drittel aus der Landschaftscasse bestritten werden.

§. 129.

Sonst ist noch in Ansehung der Verfassung der Stadt gegen die Landschaft im Allgemeinen zu bemerken, daß der Reichsstadt Rotweil über ihre sämmtlichen Unterthanen alle Rechte zustehen, welche einem Reichsstande vermöge der Landesherrlichkeit, hohen und niedern Gerichtsbarkeit, nach den Reichsgesetzen überhaupt, zukommen. Welches aber vorzüglich diese Rechte seyen, wird nachher noch näher entwickelt.

Zu Anerkennung dieser Gerechtsame müssen die rotweilischen Unterthanen jedes Jahr bey den Jahrgerichten den Huldigungseid gegen die Stadt, als ihre Herrschaft, in die Hände der ihnen vorgesetzten Obervögte schwören. Insbesondere aber sind die Verhältnisse der Unterthanen

nen gegen die Stadt vorzüglich in Absicht auf das Frohn= und Steuerwesen, auch in Betreff der besondern Verbindlichkeiten wegen des Gebrauchs der bürgerlichen Handwerker ꝛc. durch den kaiserlichen Commissionsreceß von 1688., und durch den neuesten zwischen der Stadt und Landschaft im Jahre 1783. zu Stande gekommenen Vergleichsreceß dergestalt genau bestimmt, daß die Obrigkeit und Unterthanen auch deswegen der Vorsicht das Glück verdanken, ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten außer allem Zweifel gesetzt zu sehen.

Da dieser Vergleichsreceß von 1783. in Betreff des Frohn= und Steuerwesens der Unterthanen auch in Absicht auf den Gebrauch der Professionen in der Stadt keines kurzen Auszugs fähig ist, und die Enge des Raums eine weitläufige Entwicklung hier nicht gestattet, so will man sich hier auf den Innhalt desselben beziehen.

§. 130.

Fünftens. Endlich so viel die Ausübung der Territorial= und aller obrigkeitlichen Rechte in dem ganzen rotweilischen Gebiete betrift, so ist vorläufig als Regel anzumerken, daß diese Ausübung sowohl in der Stadt, als auf dem Lande blos und allein dem Hochlöblichen Magistrate anvertrauet sey, da demselben

vermöge

vermöge der rotweilischen Grundgesetze §. 119. alle Obrigkeit und Gewalt reichsverfassungsmäßig zustehet. Wie dann die Bürgerschaft alle Jahre dem Bürgermeister für sich und im Namen des Magistrats den Eid des Gehorsams (§. 106.) die Unterthanen auf dem Lande aber den Huldigungseid (Homagium) jährlich bey den Jahrgerichten ihren vorgesetzten Obervögten angeführter Maaßen schwören.

Der Magistrat hat aber in Ausübung dieser landesherrlichen und obrigkeitlichen Rechte nicht nur die Reichsgesetze, und die Grundgesetze der Stadt (§. 101.) genau zu beobachten, sondern er ist auch wegen Aufrechthaltung und pflichtmäßiger Verwaltung der obrigkeitlichen Befugnisse gegen Kaiser und Reich vor den höchsten Reichsgerichten verantwortlich.

§. 131.

Nach dieser Voraussetzung hat also der Hochlöbliche Magistrat nicht nur allein alle auswärtigen Geschäfte, nemlich alle Verhältnisse der Stadt Rotweil gegen Kaiser und Reich, alle Befugnisse und Angelegenheiten auf Reichs- und Kreistagen ꝛc. alle Vorfallenheiten gegen Benachbarte und Mitstände zu besorgen, sondern es stehet ihm auch zu, alle im Innern des gemei-

gemeinen Wesens zu dessen Aufrechthaltung abzweckenden landesherrlichen Rechte auszuüben.

Die Geschäfte der erstern Gattung sind in den ersten vier Abtheilungen dieses Unterrichts bereits erläutert worden.

Von der zweyten Gattung sind folgende die Vorzüglichsten:

1. Das Recht der Gesetzgebung (Jus leges ferendi). Vermöge dessen ist der Magistrat befugt, sowohl in peinlichen, als bürgerlichen und Polizeysachen Gesetze zu machen, Verordnungen zu erlassen, sie nöthigen Falls zu erklären, nach Erforderniß der Umstände zu mindern oder zu mehren, und wenn das gemeine Wohl es erheischet, wieder aufzuheben. *) Diese Gesetze dürfen aber Nichts enthalten, was der Reichsverfassung oder den Grundgesetzen der Stadt zuwider wäre.

Sollten die Umstände eine Aenderung dieser letztern, nemlich der Grundgesetze, auf welchen die Verfassung beruhet, (§. 101.) erfordern, so kann solche ohne bürgerschaftliche Miteinstim-

*) Beyspiele von neuern magistratischen Gesetzen sind die 1785. erneuerten Artikel der sämmtlichen Zünfte und Handwerker. Die 1793. durch den Druck bekannt gemachte Kauf- Tausch- und Zugrechtsordnung rc.

einstimmung, und so fern es Gegenstände betrift, die durch allerhöchst kaiserliche Vorschriften bestimmt sind, ohne reichsoberhauptliche Genehmigung nicht statt finden.

2. Die richterliche Gewalt (Potestas judiciaria) die bürgerliche oder Civilstreitigkeiten zu untersuchen, durch Urthel zu erledigen, und in peinlichen Sachen über Strafen an Leib und Leben auszusprechen.

Die erstere, oder Civilgerichtbarkeit übt der Magistrat in der Stadt und Land in erster Instanz durch die untergeordneten Behörden §. 109. in der zweyten Instanz in dem Wege der Appellation aber durch sich selbst aus.

Auch gelangen verschiedene Fälle in erster Instanz an den Magistrat, wenn selbige durch die Vorträge der Aemter oder durch die Berichte der verordneten Deputationen §. 112. zu unmittelbarer Entscheidung dahin gebracht werden.

Nach geendigter Appellations Instanz in der Stadt kann an Eines der beyden höchsten Reichsgerichte §. 21. 22. appellirt werden, jedoch muß nach Vorschrift der Reichsgesetze die Summe appellabel seyn, d. i. wenigstens 600 fl. oder bey ewigen Zinsen und Gülten 2c. wenigstens einen Werth von 24 fl. betragen, oder sonst ein Recht betreffen, dessen Werth nicht zu Gelde angeschlagen werden kann.

Zu Vermeidung kostbarer Appellationen kann jedoch mit Bewilligung des Magistrats die Verschickung der Akten an ein unpartheyisches Spruchkollegium in Gestalt eines Compromisses oder statt der Revision gewählt werden.

Die zweyte Gattung der Gerichtsbarkeit, nemlich die peinliche sonst auch Blutbannn, fraisliche oder zenntliche Obrigkeit (Jurisdictio criminalis) genannt, wird unmittelbar durch den Magistrat ausgeübet. Die Untersuchung (Processus inquisitorius) wird durch eine aufgestellte magistratische Deputation und in wichtigern Fällen mit Beyzug des Syndicus gepflogen, das Referat an den Magistrat schriftlich erstattet, und von diesem das Urtheil gefällt. Bey Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, wird in jenen Fällen, in welchen eine erhebliche Bedenklichkeit, oder eine Verschiedenheit der Stimmen im Rathe sich hervorthut, die Versendung der Akten an eine auswärtige Juristenfakultät und die Einholung eines rechtlichen Gutachtens von demselben beliebt.

3. Die vollziehende Macht (Potestas exequendi) um die Gesetze zur Vollziehung zu bringen, und die ergangenen Urtheile zu vollstrecken. Vermöge derselben hat der Magistrat das Recht, durch sich selbst und durch seine untergeordnete Behörden die zu diesen beyden Endzwecken dienliche Mittel vorzukehren, die Ueber-

tretter

tretter der Gesetze handvest zu machen, in Thurn und Arrest zu legen, die in burgerlichen Vergehungen auf frischer That Ergriffene mit angemessener Strafe zu belegen, oder nach Gestalt der Umstände der civil- und peinlichen Untersuchungsbehörde zu überliefern.

Mit diesem Rechte ist auch

4. Zunächst das Recht der Begnadigung (Jus aggratiandi) verbunden, vermöge dessen dem Magistrate zukömmt, die verhängten Strafen aus bewegenden Ursachen zu mildern, oder gar nachzulassen.

5. Das Recht in Absicht auf die äusserlichen kirchlichen Gegenstände. (Jus circa sacra) Dieses ist aber von der geistlichen Gewalt (jure in sacra) wohl zu unterscheiden.

Diese Letztere ist die von dem göttlichen Stifter unserer Religion der Geistlichkeit allein anvertraute Gewalt, die Kirche Gottes in Glaubens- Sitten- und gottesdienstlichen Sachen zu regieren. Das Jus circa sacra, welches der weltlichen Obrigkeit, folglich dem Magistrate zukömmt, kann also nur äusserliche kirchliche Gegenstände betreffen, und bestehet in dem Beschirmungs- und Oberaufsichtsrechte. Vermöge des erstern ist der Magistrat eben so berechtiget als verpflichtet, die geistliche Gewalt in Regierung der Kirche durch den weltlichen Arm zu

unterstützen, dem Einreissen religions- oder sittenverderblicher Reden, Handlungen und Gewohnheiten zu steuern, und zu Aufrechthaltung der Tugend und des gesetzlichen Gottesdienstes alles Dienliche beyzutragen. Vermöge der Oberaufsicht aber hat die weltliche Obrigkeit überhaupt dafür zu sorgen, daß die äußerlichen kirchlichen Anordnungen mit der Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Wesens übereinstimmen, und daß vorzüglich auch die Kirchengüter und frommen Stiftungen wohl verwaltet, und zweckmäßig angewandt werden. Zu dem Ende hat der Magistrat die Pfleger oder Verwalter der sämmtlichen Kirchenfabriken und milden Stiftungen ohne Ausnahme durch sich selbst, oder durch die Unterbehörden zu ernennen, die Rechnungen derselben durch den von ihm aufgestellten Revisor untersuchen, selbige sodann durch die hierzu verordneten Magistratsmitglieder abhören zu lassen, und in allen Verwaltungsvorfallenheiten das Nöthige zu verfügen, auch eben so wohl von der Verwaltung der Klöster vermittelst jährlicher Abhör ihrer Rechnungen Einsicht zu nehmen ꝛc. *) Bey Abhör der Kirchenfabriquenrechnungen aber steht jedem Ortspfarrer im Namen des Bischofs nicht nur das Recht zu, solcher beyzuwohnen, sondern

*) Laut des kaiserlichen Reichshofrathsrescripts vom 31. October 1786. in Sachen Rotweil gegen das Frauenkloster zu St. Ursula daselbst.

sondern auch über die Aufrechthaltung und zweckmäßige Verwendung der Fabriquengüter die Mitaufsicht zu tragen, und falls selbige stiftungs- und zweckwidrig verwendet oder geschmälert werden wollten, der bischöflichen Behörde die Anzeige davon zu machen.

Zu dem Jure circa sacra kann auch das Patronatrecht oder die Ernennung zu den geistlichen Pfründen gerechnet werden, welche dem Magistrate sowohl in der Stadt, als in den meisten Pfarrorten des Gebiets zustehet.

§. 132.

6. Das Waffenrecht, Anordnung des Einquartierungs- und Marschwesens in dem Gebiete (Jus armorum, sequelae et quartirii). Vermöge dieser landesherrlichen Rechte steht dem Magistrate zu, Bürger und Unterthanen zu Vertheidigung der Stadt und des Gebiets, sowohl in Kriegszeiten gegen feindliche Ueberfälle, als in Friedenszeiten zu Aufrechthaltung der innern und äußern Sicherheit rc. aufzubieten, Musterungen zu halten, Kriegsvorgesetzte zu ernennen, die Anstalten zu Aufstellung der Kreiskontingente zu treffen und auszuführen, das Marsch- und Quartierwesen fremder Völker im Gebiethe anzuordnen, und überhaupt alle in diese Gegenstände einschlagenden Verfügungen zu machen und zu vollziehen, zu welchem

chem Ende in erheischenden Fällen eine eigene Kriegsdeputation und ein Quartieramt angeordnet wird. Letzteres besteht laut des Recesses von 1688. §. 15. aus einem Oberquartierherren und zwey Adjunkten, nemlich einem Zunftmeister und dem jeweiligen Achtzehner Redmann.

§. 133.

7. Die Verwaltung der Stadtgüter und Einkünfte überhaupt (Jus circa bona Civitatis, Jus fisci.) In was für vorzüglichen Rubriken das Kameraleinkommen der Stadt bestehe, und durch welche Unterbehörden selbiges verwaltet werde, ist bereits §. 110. angeführt worden.

Gleichwie also dem Hochlöblichen Magistrate zukömmt, die Oberaufsicht über diese Verwaltungen zu tragen, durch erforderliche Anordnungen und Dekrete die Administration und Verwendung dieser öffentlichen Einkünfte zu leiten, sodann die betreffenden Rechner zur gebührenden Verantwortung zu ziehen; so ist derselbe auch vermöge seiner beschwornen Pflichten verbunden, alle kluge Sparsamkeit in Verwendung dieser Einkünfte, und alle mögliche Sorgfalt, zu derselben Erhaltung und Verbesserung anzuwenden, auch in Absicht auf derselben Verrechnung diejenigen

nigen Vorschriften in Erfüllung zu bringen, welche vorhin §. 114. erwähnt worden sind.

8. Insbesondere das Recht der Steuer und Anlagen. (Jus Steurarum et Collectarum) Daß Bürger und Unterthanen in die Stadtkasse Steuern zu entrichten haben, ist §. 110 lit. d. und e. angeführt worden.

Sie heissen Kameralsteuern, weil sie dem Kameraleinkommen der Stadt zuflieſsen.

Dergleichen Steuern sind im neuesten Recesse im Art. 32 bis aufs weitere Drey festgesezt, zwey auf Martini und eine auf Lichtmeß jeden Jahrs. Sollte die Noth eintretten, mehrere Steuern umzulegen, so kann diese Steuererhöhung nicht anderst als unter Rükſprache mit der Achtzehner Meisterschaft geschehen, zu welchem Ende vor jeder Steuererneuerung ein Entwurf, wie die künftige Steuer einzurichten, von dem Magistrat an die Achtzehner-Meisterschaft mitzutheilen ist, um von dieser die dienlichen Erinnerungen zu vernehmen. N. R. Art. 32. §. 2.

Uebrigens besteht das Wesentliche der Steuerverordnung laut eben erwähnter Vorschrift des N. Rezeßes in folgendem.

Alle drey Jahre muß jeder Bürger und Unterthan vor der verordneten Steuerdeputation in die Steuer schwören, und sein steuerbares

Vermögen anzeigen. Versteuert müssen werden alle liegende Güter, Activ-Kapitalien, Vieh, und jedes bürgerliche Gewerb.

Hingegen werden von dem Steueransatze ewige auf den Gütern, Häusern ꝛc. haftende Gefälle, keineswegs aber ablösliche Kapitalschulden abgezogen. Steuerfrey ist alle übrige Mobilarschaft, baares Geld und Früchte. Wenn ein Gut innerhalb der drey Steuerjahre verkauft wird, so muß der Verkäufer bis zur neuen Steuerangabe das verkaufte Gut versteuern, und sich dieserhalb mit dem Käufer abfinden. Kein Bürger und Unterthan in Stadt und Lande ist steuerfrey. Auch die Fabriquen und milde Stiftungen müssen ihre angekauften steuerbaren Güter, ihre Gülten, und Kapitalien versteuern.

Eben dieses sind die Bürger und Bürgerinnen geistlichen Standes von ihrem Vermögen zu thun schuldig.

Was bey der Steuerangabe von dem steuerbaren Vermögen verschwiegen wird, soll ohne Ansehung der Person nach vorhergegangener genauer Untersuchung confiscirt werden.

Der Betrag der zu entrichtenden Steuer ist sehr gelind.

Vom Hundert des reinen Ertrags werden ungefähr vier vom Hundert auf alle drey Steuern zusammen bezahlt. Z. B. von 100 fl. Kapital zu 5 vom Hundert Zins beträgt die Steuer zu allen drey Steuern zusammen zwölf Kreuzer.

Die liegenden Güter sind gröſten Theils in einem noch gelindern Steueranschlag.

Von diesen Steuern sind die Anlagen der Unterthanen (Collectæ) ganz unterschieden. Sie gehören nicht zu dem Kameraleigenthum der Stadt, sondern sie werden von den Unterthanen obenerwähnter Maassen §. 128. in die Landschaftskasse zu Bestreitung der der Landschaft obliegenden eigenen Ausgaben, vorzüglich der Reichs- und Kreisobliegenheiten bezahlt. Auch solche werden nach dem alle drey Jahre erneuerten Steuerfuße entrichtet.

§. 134.

9. Das Ernennungsrecht zu öffentlichen Beamtungen und Diensten (Jus circa Munia Civitatis.) Dieses Ernennungsrecht zu allen Bedienstungen der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Hofgerichtsassessoratsstellen, deren Ersetzung den Herren Sieben (§. 103.) zukömmt, stehet ausschlüßlich und allein dem Magistrate zu. In Absicht auf diese wichtige Be-

fugniß aber machen sowohl göttliche, als menschliche Gesetze dem Magistrat zur heiligen Pflicht, daß weder Eigennutz, noch Ansehen der Person, sich in dieses Vergebungsrecht mischen, sondern blos auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Bewerber um so mehr gesehen werden sollen, als die Besetzung der Aemter mit minder tauglichen oder übeldenkenden Leuten dem gemeinen Wesen unvermeidlichen und unersetzlichen Schaden zuziehet. Bey der wirklichen Ernennung werden aus den Kompetenten drey durch Strichlein erwählt, und die Vergebung des Amtes durch Legung der Kügelein vollzogen. Daß dem Magistrate zustehe, den Bediensteten ihre ausführlichen Amtsinstructionen vorzuschreiben, versteht sich von selbst.

§. 135.

10. Das Oberaufsichtsrecht über die Personen und Güter der Untergebenen (Jus circa personas et bona subditorum). Die Handlungen der Untergebenen werden zwar im Allgemeinen durch das Recht der Gesetzgebung geleitet. Insbesondere aber wird unter diesem Oberaufsichtsrechte die Befugniß verstanden, auch den Privatangelegenheiten der Untergebenen eine ihrem eigenen und dem gemeinen Besten angemessene Richtung zu geben.

Daher hat die Obrigkeit die Befugniß, die Kauf- Tausch- und Heyrathskontrakte zu untersuchen,

suchen, zu genehmigen, oder zu verwerfen, Beystände, Kriegsvögte und Vormünder anzuordnen ꝛc., Uebelhausern in Verwaltung ihrer Güter, auch der öffentlichen Ueppigkeit und Pracht durch zweckmäßige Verordnungen (leges sumtuarias) Schranken zu setzen, Veräusserungen liegender Güter an Auswärtige zu verbiethen ꝛc. und überhaupt in vorkommenden Fällen dasjenige zu verfügen, was die allgemeine Wohlfahrt in möglichster Verbindung mit dem Wohlergehen eines jeden Einzelnen erheischt.

Dahin gehört auch dasjenige, was die Rechtslehre von dem Obereigenthumsrecht des Staats (Dominium eminens) besagt, vermöge dessen das gemeine Wesen in Fällen der Noth über das Eigenthum eines Bürgers verfügen kann. Z. B. bey einer Feuersbrunst ein Haus wegzureissen, um dem weitern Unglück zu steuern, ein Grundgut zu öffentlichen nothwendigen Gebäuden oder Anstalten wegzunehmen ꝛc.

Da das allgemeine Wohl dem Privatnutzen allezeit vorgehet, so muß sich zwar der Eigenthümer dergleichen öffentliche Verfügungen in Nothfällen gefallen lassen, hat aber dagegen von dem gemeinen Wesen die billige Entschädigung dafür zu fordern.

* * *

Dieses sind nun die Hauptzüge der rotweilischen Verfassung sowohl im Aeußerlichen, als

Inner-

Innerlichen. Sie ist so beschaffen, daß sie mit patriotischer Wärme geschätzt und befolgt zu werden verdient. Sie entfernt von der Obrigkeit alle willkührliche Gewalt, und zeichnet dem Untergebenen zu seinem eigenen und dem allgemeinen Wohl gemäßigte und heilsame Schranken seines Gehorsams vor. Sie kann also in allem Betracht, so viel die Unbeständigkeit dieses Erdenlebens gestattet, das Glück des Ganzen und seiner Theile befördern.

Wenn sich aber je die obrigkeitlichen Personen, oder die Bedienstete von dem Wege ihrer Pflichten entfernen, wenn je Bürger und Unterthanen ihrer Obrigkeit nicht mit Vertrauen, Treue und Gehorsam entgegen kommen, wenn Eigennutz, Neid, Unverträglichkeit, oder gar vorsätzliche Unruhstifterey die Liebe zum Vaterlande, zu bürgerlicher Ruhe und Ordnung aus den Herzen des Volkes verdrängen; so muß nach der untrüglichen Erfahrung auch bey dieser Verfassung, wie bey jeder andern, wahr bleiben, daß sich diese Verirrungen jederzeit durch Zerrüttung der allgemeinen und der Privatwohlfahrt unausbleiblich selbst bestrafen, und daß nur jenes Volk, welches Tugend, Ordnung und Gesetze ehrt, und befolgt, glücklich seyn könne.

Uebersicht des Innhalts.

Einleitung.

Dieselbe enthält die vorläufigen Begriffe

A. Von dem römischdeutschen Reiche, §. 1. 2.

B. Von dem Reichsoberhaupte, §. 3.

1. Dessen Wählung, §. 4.
2. — — Stellvertreter, §. 5.
3. — — Nachfolger, §. 6.
4. — — Titel als **römischer** Kaiser, §. 7.

C. Von den Reichsunterthanen.

1. Deren Eintheilung in **unmittelbare und mittelbare**, §. 8. 9. 10. 11.
2. Rechte der unmittelbaren Reichsmitglieder im Allgemeinen durch Entstehung der **Landeshoheit**, §. 12.
3. Anzahl derselben und Eintheilung in Kreise, §. 13. 14.

Abhand-

Abhandlung.

I. **Abtheil.** Rotweilische Verfassung in Beziehung auf das **Reichsoberhaupt**. Und zwar

A. In Absicht auf allerhöchstdessen Rechte unter Mitwirkung des Reichstags, §. 15. 16.

B. In Absicht auf jene Rechte, die der Kaiser ohne Mitwirkung des Reichstags auszuüben hat in der Eigenschaft

1. als vollziehende Macht, §. 17.
2. — oberster Schirmherr der Kirche, §. 18.
3. — oberster Lehenherr, §. 19.
4. — höchster Reichsrichter, §. 20.

vermittelst

a. des Reichshofraths, §. 21.
b. des Kammergerichts, §. 22. 23.
c. des kaiserlichen Hofgerichts zu Rotweil und der kaiserlichen Landgerichte, §. 24.

5. — Quelle der Privilegien und Freyheiten, §. 25.

Anwendung auf Rotweil, §. 26.

6. — Quelle des Adels und der Würden, §. 27.
7. — Innhaber der Reichsdomänen und Einkünfte, §. 28.

Anwendung auf Rotweil, §. 29.

8. — wahrer Herrscher und Herr vermöge des von den Reichsangehörigen zu leistenden **Eides der Treue** und des **Huldigungseides** der Reichsstädte, §. 30. 31.

Anwendung auf Rotweil, §. 32.

II. **Abtheil.** Rotweilische Verfassung in Beziehung auf den **Reichstag.**

Hievon werden kürzlich angeführt:

A. Eintheilung der Reichstagsversammlung in drey **Reichskollegien**, das **churfürstliche, fürstliche, reichsstädtische.** Sitz und Stimme der Reichsstadt Rotweil in diesem letztern, §. 33. 34.

B. Der Geschäftsgang

1. in dem Vortrage und Berathschlagung, §. 35. 36.
2. in Zustandebringung eines **Reichsgutachtens**, §. 37.
3. in Zustandebringung eines **Reichsschlusses**, §. 38. 39.
4. in Bekanntmachung der Reichsschlüsse durch **Reichsabschiede**, §. 40.

C. Geschäftsgegenstände, vorzüglich

1. das Reichskriegswesen, und zwar
   - a. Stellung der Reichsarmee nach dem Anschlage von 1521., §. 41. 42.
   - b. Stärke der Reichsarmee in Kriegs- und Friedenszeiten, §. 43.
2. das Reichssteuerwesen.
   - a. Ausschreibung der Reichssteuern unter dem Namen **Römermonate** in die **Reichsoperationscasse**, §. 44.
   - b. Fehlerhaftes Verhältniß in Umlegung dieser Reichssteuern nach dem Anschlage vom J. 1521.

   Anwendung auf Rotweil, §. 45.

III.

III. Abtheil. Rotweilische Verfassung in Beziehung auf den Kreis.

I. Von dem Endzwecke und Errichtung der Kreise überhaupt, §. 46. 47. 48. 49.

II. Von dem schwäbischen Kreise insbesondere, §. 50.

A. Dessen Verfassung, und zwar

1. politische. Dahin gehört

a. Eintheilung der Kreisstände in fünf Collegien oder Bänke, §. 51. 52. 53.

b. Behandlung der Geschäfte in der Ordinari Deputation und Extradeputationen, sodann in der ganzen Versammlung oder Plenum, §. 54. 55. 56. 57. 58.

c. Abhaltung engerer Kreiskonvente, §. 59.

d. Katholische und evangelische Konferenzen, §. 60.

e. Leitung des Ganzen durch das Kreisausschreibamt, §. 61.

f. Eintheilung des Kreises in Viertel, §. 62. 63.

2. militärische, in Absicht

a. auf die Stärke des Kreiskorps und Eintheilung in Regimenter, §. 64. 65.

b. Sold und Verpflegung der Mannschaft, Ernennung der Offiziere, §. 66. 67. 68.

c. Bestand der Mannschaft in Friedenszeiten, §. 69. 70.

d. Artillerie, Kreiszeughäuser, Lazarethe, Fuhrwesen, §. 71. 72.

e. Invalidenkasse, §. 73.

Reichsstadt Rotweilisches Kontingent, §. 74. 75.

f. Landmiliz, §. 76.

3. Oekonomische.

a. Vorzüglichste Ausgaben, welche der Kreis zu bestreiten hat, §. 77.

b. Ausschreibung der Kreisanlagen oder das Kreisextraordinarium, §. 78. 79. 80.

Anwendung auf die Stadt Rotweil und ihre Kreisanlagen, §. 81.

B. Geschäftsgegenstände des Kreises.

1. Ursprüngliche (sieh oben §. 46.)

2. nach und nach hinzugekommene §. 82. nemlich

a. Polizeyanstalten, und insbesondere Oberaufsicht über Zucht- und Arbeitshäuser, §. 83. 84. 85. 86.

b. Strassenwesen, §. 87. 88.

c. Kommerzangelegenheiten, §. 89.

d. Münzwesen, §. 90.

Marsch- und Einquartierungssachen, §. 91.

Anwendung auf Rotweil, §. 92.

IV. Abtheil. Rotweilische Verfassung in Beziehung auf Mitstände ꝛc ꝛc. Diese wird erklärt

A. Aus dem Begriffe der Landeshoheit als der Regel, vermöge welcher ein reichsständisches Gebiet von dem andern unabhängig ist. §. 93. 94.

Anwendung auf Rotweil §. 95.

B. Aus den Verhältnissen der Stände gegeneinander, welche aus Staatsdienstbarkeiten dem Lehensverband ꝛc. ꝛc. als Ausnahmen dieser Regel entstehen §. 96.

Anwendung auf Rotweil §. 97. 98. 99.

V. Abtheil. Rotweilische Verfassung in Beziehung auf Bürger und Unterthanen. §. 100.

Hier werden angeführt

I. Die Grundgesetze, auf welchen die Verfassung beruhet §. 101.

II. Die Verfassung selbst, und zwar in Absicht

A. auf den Magistrat.

1. Dessen Mitglieder, nemlich

a. Hofgerichtsassessoren, 102. 103.

b. Syndikus, 104.

c. Zunftmeister, 105.

2. Dessen Bestättigung durch die Jahrssatzung, 106.

3. Lebenslängliche Verleihung der Rathsstellen, 107.

4. Zwischenregiment der Herren Sieben, 108.

B. — die untergeordnete Stellen.

1. Beamtungen oder Aemter.

a. im politischen Fache: — Verordnete Herrn — Stadtgericht — Bürgermeisteramt — Schultheissenamt — Obervogteyamt — Bruderschaft-Oberpflegamt — Spitaloberpflegamt, §. 109.

b. im ökonomischen Fache: Kastenamt — Bau- und Forstamt — Stadtkasse — Landkasse, §. 110.

2.

2. Beständige Deputationen: Rechnungsabhördeputation — Oekonomiedeputation — Chausseedeputation — Handwerksdeputation — Schuldeputation — Waisenamt — Feldgricht — Hirtenamt, §. 111.

3. Abwechselnde Deputationen, §. 112.

4. Canzleypersonale: Syndikus, Raths- und Stadtgerichtssekretär, Expeditor, Aktuare, Accessisten. Sodann:
Archivar — Stadtrechnungsrevisor — Heiligenfabrikrechnungsrevisor, §. 113.

Verordnung über die Stellung und jährliche Ablangung der Stadtrechnungen, §. 114.

6. — gesamte Bürgerschaft. Hierher gehört

1. Art, das Burgerrecht zu erlangen und zu verlieren, §. 115.

2. Eintheilung der Burgerschaft in die Herrenstube und 9 Zünfte, §. 116. 117.

3. Beschaffenheit der in die Zünfte eingetheilten Handwerker, §. 118.

4. Satzungswesen der Zünfte, §. 119.

5. Obliegenheit der Fünfer in denselben, §. 120.

6. Rechte und Pflichten der Achtzehner als bürgerschaftlicher Repräsentanten, §. 121. 122. 123.

7. Art und Weise, wie bey Entstehung einer Mißhelligkeit zwischen dem Hochlöblichen Magistrat und den Achtzehnern zu verfahren ist, §. 124.

8. Vorschrift bey Abhaltung einer Versammlung der ganzen Bürgerschaft, §. 125. 126.

D. — Rotweilische Landschaft.

1. Deren Abtheilung in drey Obervogteyen, §. 127.

2. Beschaffenheit der **Steuren** zur Kameralkasse, und der **Anlagen** zu der Landschaftskasse, §. 128.

3. Rechte der Stadt überhaupt, über die angehörige Landschaft, §. 129.

E. — Ausübung der vorzüglichsten Landesherrlichen Rechte in dem ganzen Gebiet sowohl in der Stadt als auf dem Lande, §. 130. nemlich

1. Das Recht der Gesetzgebung. 2. Die richterliche Gewalt. 3. Die vollziehende Macht. 4. Das Recht der Begnadigung. 5. Das Recht in Ansehung der äusserlich-kirchlichen Gegenstände. §. 131.

6. Das Waffenrecht und Anordnung des Einquartirungs- und Marschwesens, §. 132.

7. Die Verwaltung der Stadtgüter und Einkünfte überhaupt. 8. Insbesondere das Recht der **Steuren** und **Anlagen**, §. 133.

9. Das Ernennungsrecht zu öffentlichen Beamtungen und Diensten, §. 134.

10. Das Oberaufsichtsrecht über die Personen und Güter der Untergebenen, §. 135.

8° Stetten
J. Hofer

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofer, Johann Baptist <<von>>,

Kurzer Unterricht über die äussere und innere Verfassung der Reichsstadt Rotweil

Ulm 1796

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 701
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278264-1
VD18 10631992-003